Berlin, 7. Dezember 2023

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Leitfaden Stromkennzeichnung

Umsetzungshilfe für Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung
(§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG i. V. m. §§ (78) und 79 EEG)

Version: Gültig ab dem Bilanzierungsjahr 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Leitfaden Stromkennzeichnung - Umsetzungshilfen / Empfehlungen zur Gestaltung der Vorgaben gemäß § 42 EnWG i. V. m. §§ (78) und 79 EEG

Anpassungen und Aktualisierungen für die Stromkennzeichnung:

Umsetzung der Anforderungen der EnWG-/EEG-Novelle 2022; „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 28.07.2022 sowie „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG -Umlage“ (EEG-Umlage-Entlastungsgesetz) aus 2022:

- Zur Anwendung der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG waren bislang „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ verpflichtet. Dieser Begriff wird im EnWG jedoch nicht separat definiert, weshalb strittig war, an welchen Adressaten sich diese Verpflichtung richtet. Der Begriff „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ wird deshalb zum 1. Januar 2023 im gesamten § 42 EnWG ausgetauscht gegen „Stromlieferant“. „Stromlieferanten“ sind wiederum nach § 3 Nr. 31a EnWG definiert, wonach dies „natürliche und juristische Personen (sind), deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist“. Der Leitfaden nimmt diese Anpassung bereits vorweg.
- Umbenennung von Stromeigenschaften ab dem 01.01.2023: „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“, „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ sowie „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“. Der Leitfaden nimmt diese Anpassung bereits vorweg. (Bitte beachten Sie, dass die Beispielgrafiken nicht angepasst wurden).
- Hinweis zur Ausweisung des Anteils „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ aufgrund des grundsätzlichen Entfalls der EEG-Umlagepflicht zum 01.07.2022 (siehe nächste Seite):
- Hinweis zur Erstellung einer Stromkennzeichnung für Netzverlustenergie auf Verlangen des Netzbetreiber ab Belieferungsjahr 2023 (siehe Kapitel 6.10.3)
- Hinweis zur Ausweisung der Herkunftsstaaten von Herkunftsnachweisen und deren Anteile im Unternehmens- und Produktmix, sofern Herkunftsnachweise aktiv entwertet und „erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ ausgewiesen werden (siehe Kapitel 7).

Hinweis zur Ausweisung des Anteils „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“:

Die im nachfolgenden Abschnitt dargestellte Gesetzesänderung zur Ausweisung des Anteils „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ sind im Rahmen der Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2022 zu beachten. Die bisherige Bilanzierungsmechanismus zur Ermittlung des EEG-Anteils wird für die diesjährige Stromkennzeichnung letztmalig unter der Maßgabe angewandt, dass die EEG-Umlage für das Gesamtjahr als Durchschnitt gemittelt wird. Das BDEW-Berechnungstool wird entsprechend angepasst und berücksichtigt die Änderung. Es sind lediglich die EEG-Umlagehöhen in ct/kWh für privilegierte Letztverbraucher, die im ersten Halbjahr 2022 angefallen sind, einzutragen. Im Berechnungstool erfolgt automatisch eine Gesamtjahresbetrachtung.

Die Neuerungen zur Ausweisung des EEG-Anteils für die Stromkennzeichnung 2024 (relevant für Bilanzierungsjahr 2023) sind in diesem Leitfaden noch nicht enthalten. Mit der Aktualisierung des Leitfadens im Jahr 2024 werden die Neuerungen umfassend beschrieben. Zukünftig wird der Anteil „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ in den Produktmixen der Stromlieferanten über den EEG-Anteil im vom BDEW veröffentlichten Bundesdeutschen Strommix bestimmt. Eine Differenzierung von privilegierten und nicht-privilegierten Letztverbrauchern findet ab der Stromkennzeichnung im Jahr 2024 aufgrund des Wegfalls der EEG-Umlagepflicht und damit auch entsprechender Privilegierungen nicht mehr statt.

Das EEG-Umlage-Entlastungsgesetz aus dem Jahr 2022 traf Regelungen für die Stromkennzeichnung: § 60 Abs. 1a EEG 2021 sah bis zum 31. Dezember 2022 vor, dass die EEG-Umlage für ab 1. Juli 2022 verbrauchte Strommengen grundsätzlich auf Null abgesenkt wird. Damit entsteht aber im Rahmen von § 78 EEG 2021 i.V. mit § 42 EnWG bei der kalenderjahresweisen Betrachtung der Stromkennzeichnung ein Ungleichgewicht, da mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 keine gezahlte EEG-Umlage mehr nach § 78 EEG 2021 auf die Stromkennzeichnung angerechnet werden kann.

Dementsprechend bestimmte § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) bis zum 31. Dezember 2022, dass in dem Fall des § 78 EEG 2021 der § 60 Abs. 1 EEG 2021 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die EEG-Umlage des gesamten Kalenderjahres 2022 der durchschnittliche Wert in Cent pro Kilowattstunde aus der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 5 EEV für das Kalenderjahr 2022 veröffentlichten EEG-Umlage für das erste Halbjahr 2022 und der EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) für das zweite Halbjahr 2022 zugrunde zu legen ist.

Dies bedingt, dass für das Kalenderjahr 2022 nicht zwei verschiedene Stromkennzeichnungen verwendet werden. Vielmehr wird für das Kalenderjahr ein Durchschnittswert gebildet aus

- der von den ÜNB für dieses Kalenderjahr veröffentlichten EEG-Umlage in Höhe von 3,723 Cent/kWh und

- der sich nach den Vorgaben von § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) für die zweite Jahreshälfte ergebenden EEG-Umlage.

Für nicht privilegierte Letztverbraucher ergibt sich demnach in der Kalenderjahresbetrachtung 2022 dann eine EEG-Umlage von 1,8615 Cent/kWh.

Bei Letztverbrauchern, deren EEG-Umlagepflicht nach §§ 61c bzw. 61l EEG 2021 reduziert worden ist, ergibt sich wiederum für das Kalenderjahr 2022 die vorstehend dargestellte Kalenderjahresbetrachtung. Diese ist gleichermaßen auch im Rahmen der Stromkennzeichnung anzuwenden.

Bei BesAR-Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 EEG 2021 begrenzt war, ist nach § 78 Abs. 5 EEG 2021 zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix ein gesonderter, nach § 78 Abs. 5 Satz 3 und 4 EEG zu berechnender „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ auszuweisen. Hierbei ist auch im Rahmen der Stromkennzeichnung zu beachten, dass von BesAR-Letztverbrauchern nach § 64 EEG 2021 auf Strommengen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 verbraucht werden, keine Mindestumlage nach § 64 Abs. 2 Nummer 4 zu zahlen war (§ 60 Abs. 1a Satz 2 EEG 2021 (neu)).Weitere Informationen und Hintergründe zu den gesetzlichen Anpassungen der Stromkennzeichnung siehe auch unter: BDEW-Anwendungshilfe zum „EEG-Umlage-Entlastungsgesetz“ sowie BDEW-Anwendungshilfe zum „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien“.

Inhalt

1 Zielsetzung und Anforderungen der Stromkennzeichnung 11

2 Inhalt des Leitfadens 13

3 Kennzeichnungs- und Informationspflicht: Verpflichtete und Adressaten 14

3.1 Für wen gilt die Kennzeichnungspflicht und wer soll informiert werden? 14

3.2 Für wen gilt die Informationspflicht und wer soll beteiligt werden? 14

3.3 Ausweis der Netzentgelte in der Stromrechnung 15

3.4 Ausweis des EEG-Quotienten durch die Übertragungsnetzbetreiber 15

3.5 Ermittlung der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ durch die Lieferanten 15

3.6 Berücksichtigung der nach der Besonderen Ausgleichsregelung privilegierten Kunden (BesAR-Kunden) ab dem Jahr 2018 (Kunden mit reduzierter EEG-Umlage) 19

4 Das Stromkennzeichen 21

4.1 Welche Informationen beinhaltet das Stromkennzeichen? 21

4.1.1 Stromkennzeichnung ohne Produktdifferenzierung 21

4.1.2 Stromkennzeichnung mit Produktdifferenzierung 23

4.2 Wie sollen die Daten veröffentlicht werden? 27

4.3 Wo muss die Kennzeichnung erfolgen? 27

4.3.1 Was gilt als Rechnung? 27

4.3.2 Was gilt als Werbematerial? 27

4.3.3 Was gilt als Website? 28

4.3.4 Wann sind die Daten zu aktualisieren? 28

4.4 Spezialfälle zu Produkten 28

4.4.1 Wie werden neue Produkte ausgewiesen? 28

4.4.2 Wie werden auslaufende Produkte ausgewiesen? 29

4.4.3 Was muss der Stromlieferant im Falle eines Produktwechsels durch den Letztverbraucher in der Rechnung ausweisen? 30

4.5 Spezialfälle zu Lieferanten 31

4.5.1 Wie wird das Stromkennzeichen bei neu gegründeten Unternehmen ausgewiesen? 31

4.5.2 Wen trifft die Kennzeichnungspflicht, wenn vertragsunterzeichnender Lieferant und Rechnungssteller nicht identisch sind? 31
4.5.3 Wie wird das Stromkennzeichen bei übernommenen Kunden(-daten) ausgewiesen? 31
4.5.4 Wie ist eine Energielieferung an Weiterverteiler bei Unternehmen, die auch Letztverbraucher beliefern, im Gesamtenergieträgermix zu berücksichtigen? 31
4.5.5 Sind Contracting-Unternehmen zur Stromkennzeichnung verpflichtet? 32
4.5.6 Sind Unternehmen, die Mieterstrommodelle anbieten, zur Stromkennzeichnung verpflichtet? 32
4.6 Layout des Stromkennzeichens 32
4.6.1 Besteht für die Ausweisung des Stromkennzeichens eine gestalterische Vorgabe? 32
4.6.2 Diagramm 33
4.6.3 Sonstige grafische Darstellung 33
4.7 Können auch zusätzliche Informationen veröffentlicht werden? 33
4.8 Muss das Stromkennzeichen testiert werden? 34

5 Informationspflicht über den Energieträgermix im Stromhandel 35
5.1 Warum besteht eine Informationspflicht? 35
5.2 Für wen gilt die Informationspflicht? 35
5.3 Welche Informationen müssen weitergegeben werden? 35
5.4 Wann muss der Informationspflicht Genüge getan werden? 36
5.5 Welche Gestaltungsvorgaben müssen erfüllt werden? 36

6 Die Bilanzierung der Energieträger 37
6.1 Welche Herangehensweise empfiehlt sich? 37
6.2 Welche Strommengen liegen der Stromkennzeichnung (Letztverbraucherabsatz) zugrunde? 37
6.3 Welche Grundsätze gelten für die Datenerhebung? 37
6.4 Wie erfolgt der Austausch der Informationen? 41
6.5 Wie sind Stromimporte zu behandeln? 42
6.6 Wie sind die Bilanzierungsphasen gestaltet? 42
6.7 Wie werden Herkunftsstromprodukte aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ ausgewiesen und wie werden entsprechende Herkunftsnachweise entwertet? 45

6.7.1 Grundsätze für die Kennzeichnung von Herkunftsstromprodukten: 45
6.7.2 Grundsätze für die Entwertung von HKN im UBA-Register: 46
6.8 Wie werden andere Herkunftsstromprodukte, die nicht aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ (z. B. KWK-Herkunftsstromprodukte) stammen, gekennzeichnet? 47
6.9 Regionalnachweise und Regionalnachweisregister 48
6.10 Welche Datenbestandteile beinhaltet die Bilanzierung? 49
6.10.1 Einbeziehung des EEG 49
6.10.2 Pumpenergie mit natürlichem Zufluss 49
6.10.3 Systemdienstleistungen/Beistellungen/Netzverlustenergie 50
6.10.4 Strombörse 50
6.10.5 Umweltauswirkungen 51
6.10.6 Umgang mit Stromliefermengen an Handel/Nicht-Letztverbraucher 53
6.11 Welche Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung gelten in Deutschland? 53
6.12 Wie werden die Werte dargestellt? 53

7 Ausweisung von Lieferländern, der den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegenden Strommengen 55

8 EEG-/PV-Mieterstrom 58
8.1 Sind Anbieter von EEG-/PV-Mieterstrom zur Stromkennzeichnung verpflichtet? 58
8.2 Ab welchem Zeitpunkt muss EEG-/PV-Mieterstrom in der Stromkennzeichnung berücksichtigt werden? 58
8.3 Wie erfolgt die Belieferung der EEG-/PV-Mieterstromkunden mit Strom? 58
8.4 Wie werden die Erzeugungsmengen der EEG-/PV-PV-Mieterstromanlage zwischen den EEG-/PV-Mieterstromkunden aufgeteilt? 58
8.5 Wie erfolgt die Stromkennzeichnung bei EEG-/PV-Mieterstromverträgen? 59
8.6 Welche Besonderheiten sind bei der Stromkennzeichnung beim EEG-/PV-Mieterstrom zu beachten? 59
8.7 Handelt es sich bei EEG-/PV-Mieterstrom um eine Produktdifferenzierung nach § 42 Abs. 3 EnWG? 60
8.8 Muss der EEG-/PV-Mieterstrom auch im Gesamtenergieträgermix ausgewiesen werden? 60

8.9 Müssen alle Lieferanten die Eigenschaft „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ in der Stromkennzeichnung berücksichtigen? 60
8.10 Wie erfolgt die Stromkennzeichnung bei EEG-/PV-Mieterstromverträgen? 61
8.11 Können für die EEG-/PV-Mieterstrommengen Herkunftsnachweise ausgestellt werden? 64
8.12 Wie können Regionalnachweise berücksichtigt werden? 64
8.13 Muss der EEG-/PV-Mieterstrom im Internet ausgewiesen werden? 64

9 Meldung an die Bundesnetzagentur 65
9.1 Wer ist meldepflichtig? 65
9.2 Wann ist zu melden? 65
9.3 Was ist zu melden? 65
9.4 In welchem Format wird gemeldet? 66
9.5 Wohin soll gemeldet werden? 66
9.6 Zusammenspiel BNetzA und UBA 66

10 IT-Bereich 67
10.1 Inwieweit ist der IT-Bereich betroffen? 67
10.2 Wie werden die Daten über das Internet ausgetauscht? 67
10.3 Welche Inhalte hat die zentrale Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“? 67
10.4 Wie bekomme ich Zugang zur zentralen Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“? 68
10.5 Wie funktioniert die Navigation in der „Datenplattform Stromkennzeichnung“? 68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Inhalte des Stromkennzeichens in der Basisversion (ohne Produktdifferenzierung)21
Tabelle 2: Grundsätzlich zusätzlich erforderlicher Inhalt des Stromkennzeichens im Fall der Produktdifferenzierung.....23
Tabelle 3: Zusätzlich erforderlicher Inhalt des Stromkennzeichens in Rechnungen von Letztverbrauchern, die einen Produktmix beziehen 24
Tabelle 4: Termine zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung 28
Tabelle 5: Bilanzierungsphasen und Stichtage 44
Tabelle 6: Datenaustauschtabelle Stromkennzeichnung 68

Anhänge

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG (§§ 42 und 42a) 71
Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG (§§ 78, 79 und 79a) 75
Anhang 3: Definitionen.....81
Anhang 4: Informationsfluss.....91
Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen 94
Anhang 6: Berechnung des Anteils „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ 95
Anhang 7: Referenztabelle für Daten 98
Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierten“ Kunden.....105
Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden 106
Anhang 10: Änderungshistorie des Leitfaden Stromkennzeichnung 108

Abkürzungsverzeichnis

AGFW	Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e. V.	www.agfw.de
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	www.bdew.de
BHKW	Blockheizkraftwerk	
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	www.bmwk.de
CO_2	Kohlendioxid	
DEHSt	Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle	www.dehst.de
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH	www.dena.de
EE	Erneuerbare Energien	
EECS	European Energy Certificate System	www.eecs.org
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	
EEV	Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung)	
EEX	European Energy Exchange	www.eex.de
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity	www.entsoe.eu
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz	
GW	Gigawatt	
GWh	Gigawattstunde	
HKN	Herkunftsnachweis	
HKNR	Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes	www.hknr.de
kW	Kilowatt	
kWh	Kilowattstunde	
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung	
MW	Megawatt	
MWh	Megawattstunde	
TW	Terawatt	
TWh	Terawattstunde	
UBA	Umweltbundesamt	www.umweltbundesamt.de
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber	www.netztransparenz.de
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb	
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e. V.	www.vku.de

1 Zielsetzung und Anforderungen der Stromkennzeichnung

Mit der Liberalisierung der Strommärkte und der Zunahme des Wettbewerbs stiegen auch die Anforderungen an Transparenz und Verbraucherinformation. Die Europäische Gemeinschaft hat in diesem Zusammenhang die Stromkennzeichnung als notwendigen Beitrag für einen verbesserten Verbraucherschutz erklärt und die Mitgliedsländer zur Einführung und Umsetzung einer Stromkennzeichnung im ersten Binnenmarktpaket (Richtlinie 96/92/EG) novelliert durch das dritte Binnenmarktpaket (Richtlinie 2009/72/EG) verpflichtet.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese europäischen Vorgaben im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“[1] (EnWG) vom 07.07.2005 in nationales Recht umgesetzt und in § 42 EnWG verankert. Mit dem „Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ vom 26.07.2011, das am 04.08.2011 in Kraft trat, wurde das EnWG in wesentlichen Punkten – u. a. auch hinsichtlich der Ausgestaltung des § 42 EnWG („Stromkennzeichnung“) – erheblich modifiziert. Durch die Umsetzung der Vorgaben aus der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung können Erneuerbare Energien außerhalb der geförderten Mengen an Strom aus Erneuerbaren Energien nur noch bei Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen berücksichtigt werden. Das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht sieht Neuregelungen im Bezug zur § 42 EnWG und § 78 EEG zur Ausweisung von Energieträgern vor. Dies passt die Stromkennzeichnung ein weiteres Mal an.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, verschiedene weitere Details zur inhaltlichen Ausgestaltung der Stromkennzeichnung durch Rechtsverordnung festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, entsprechende Vorgaben durch Festlegung zu bestimmen (vgl. § 42 Abs. 8 EnWG 2023). Aktuell liegen weder eine Verordnung noch eine Festlegung vor.

Mit dem Ziel, eine effiziente, praktikable und transparente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, haben Experten der Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e. V. (VDEW), des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), des Fachverbandes für Energie-Marketing und -Anwendung e. V. (HEA) sowie der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW) bereits im Jahr 2005 ein umfassendes Konzept entwickelt, welches die Interessen der Letztverbraucher an verlässlichen Informationen über die Stromherkunft mit den Erfordernissen eines komplexen Strommarktes zusammenführt. VDEW und HEA sind seit Oktober 2007 im Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) aufgegangen.

Eine wesentliche Grundlage dieses Konzeptes bildete der gemeinsame Vorschlag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und des BDEW zur Stromkennzeichnung. Bereits mit Erlass der Richtlinie hatten BDEW und dena ein Konzept zur nationalen Ausgestaltung der Stromkennzeichnung erarbeitet und veröffentlicht. Neben verschiedenen Stakeholdern wurden hier auch die damaligen Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), für

[1] § 42 EnWG („Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen“)

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingebunden.

Das Ergebnis der branchenübergreifenden Arbeit zur Umsetzung der Stromkennzeichnung findet sich unter Berücksichtigung der inzwischen erlangten Praxiserfahrungen mit der Stromkennzeichnung, dem Anpassungsbedarf an Marktgegebenheiten, der in der Zwischenzeit erfolgten Novellierungen des EnWG und des EEG sowie der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) im Umweltbundesamt zum 01.01.2013 in dem vorliegenden Leitfaden wieder.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle betroffenen Unternehmen, die der gesetzlichen Pflicht zur Stromkennzeichnung unterworfen sind. Er gibt klare und einheitliche Hinweise an eine gesetzeskonforme und effiziente Umsetzung der Stromkennzeichnung und gewährleistet somit die Umsetzung der europäischen und nationalen Gesetzesvorgaben. Geltende europäische Richtlinien sind die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11.12.2018 sowie die Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt vom 05.06.2019.

Die Komplexität des liberalisierten Strommarktes und die Ausprägung der einzelnen Wertschöpfungsbereiche Erzeugung, Netz, Handel und Vertrieb stellen eine besondere Herausforderung bei der Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung der für die Stromkennzeichnung erforderlichen Daten dar. Angesichts der Besonderheiten des Strommarktes, dass auf Grund der physikalischen Eigenschaften von Elektrizität nur ihre Erzeugung, nicht jedoch ihr Transport nachgewiesen werden kann, stoßen Informationen über gelieferten Strom prinzipiell an Grenzen. Physikalische Elektrizitätsflüsse lassen sich von der Erzeugung über den nationalen und internationalen Handel bis hin zum Vertrieb durch die einzelnen Marktteilnehmer nicht dokumentieren.

Um dennoch dafür Sorge zu tragen, dass jedes Unternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und im Interesse des Verbrauchers zuverlässige Angaben zur Stromherkunft machen kann, setzt das hier zugrunde gelegte Konzept auf eine einheitliche und branchenübergreifende Anwendung des Leitfadens. Gerade mit einer einheitlichen Vorgehensweise ist gewährleistet, dass die Informationskette von der Erzeugung bis zum Vertrieb geschlossen ist.

Der vorliegende Leitfaden hat zwar keine im rechtlichen Sinne bindende Wirkung, er sollte jedoch von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft trotzdem nicht nur als „unverbindliche“ Empfehlung, sondern durchaus als vom BDEW verfasste, maßgebliche Richtlinie verstanden werden; denn er stellt derzeit das weitestgehend praktizierte, umfassende und tragfähige Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung dar und sorgt somit für den notwendigen Interessensausgleich zwischen den Bedürfnissen der Verbraucher und den Belangen der stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Anpassungen am Leitfaden Stromkennzeichnung werden im Vorfeld dem BMWK, der BNetzA und dem UBA mit der Möglichkeit einer entsprechenden Stellungnahme übersandt.

2 Inhalt des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden definiert und erläutert umfassend alle wesentlichen Punkte der Stromkennzeichnung. Dies beginnt mit der Zuordnung der Stromunternehmen zur Kennzeichnungs- bzw. Informationspflicht und endet mit Definitionen und Beispielrechnungen. Er präzisiert die Definition der Stromlieferanten, welche an Letztverbraucher Strom liefern und somit die Pflichten der Stromkennzeichen erfüllen müssen (**Kennzeichnungspflicht**). Für diese Unternehmen werden in Abschnitt 4 (Das Stromkennzeichen) u. a. auf Fragen zum Layout und der Inhalte des Stromkennzeichens Bezug genommen sowie Beispiele für deren Umsetzung gegeben. Zum anderen richtet sich dieser Leitfaden an Erzeuger und Lieferanten von Strom, die zwar keine Letztverbraucher beliefern, aber zum Zweck der Stromkennzeichnung verpflichtet sind, Daten über ihre Stromkennzeichnung weiterzugeben (**Informationspflicht**). In diese Kategorie fallen sämtliche Stromlieferungen von Unternehmen, die nicht an Letztverbraucher gerichtet sind.

Der Leitfaden definiert die spezifischen Begriffe (Anhang 3: Definitionen) und gibt praxisnahe Hinweise zur Abgrenzung in Zweifelsfällen. Es folgen Erläuterungen zu den Bilanzierungsgrundsätzen und -methoden sowie Empfehlungen zum standardisierten Datenaustausch (Stichtage), um die notwendige Datenqualität zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden bietet eine Hilfestellung für die Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung und macht sie damit handhabbar. Außerdem zeigt er im Rahmen der Produktdifferenzierung unternehmerische Gestaltungsspielräume auf – z. B. für Stromlieferanten, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen wollen. Auch Fragen der Informationsgüte und der Haftung sind eingeschlossen. Ein Vorgehen nach dem BDEW-Leitfaden schafft damit Transparenz und Glaubwürdigkeit.

Der Leitfaden ist auch über das Internet zugänglich:

- www.bdew.de → Service → „Datenplattform Stromkennzeichnung“

Auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ finden Sie die Kontaktdaten des BDEW-Ansprechpartners, der Ihnen gerne Fragen zur Umsetzung des Leitfadens beantwortet.

Zu beachten ist, dass alle zur Stromkennzeichnung verpflichteten Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der Stromkennzeichnung eigenverantwortlich handeln.

3 Kennzeichnungs- und Informationspflicht: Verpflichtete und Adressaten

3.1 Für wen gilt die Kennzeichnungspflicht und wer soll informiert werden?

Der Pflicht zur Veröffentlichung und Ausweisung eines Stromkennzeichens (**Kennzeichnungspflicht**) unterliegen alle Stromlieferanten gem. § 3 Nr. 31a EnWG (natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern) und alle Anbieter von Mieterstrom im Sinne von § 42a Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 42 EnWG, die in Deutschland Letztverbraucher mit Elektrizität beliefern. Sie sind verpflichtet, das Stromkennzeichen „[...] in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie [wenn vorhanden] auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität [...]“[2] anzugeben bzw. zu veröffentlichen. Für diese Unternehmen sind insbesondere die Abschnitte 4 und 8 relevant.

Durch die Stromkennzeichnung sollen alle Letztverbraucher von Strom über den bereitgestellten **Gesamtenergieträgermix** ihres Stromlieferanten informiert werden.

Bietet ein Stromlieferant keine Produktdifferenzierung an, ist neben dem **Gesamtenergieträgermix** ein **Unternehmensverkaufsmix** auszuweisen.

Bietet ein Stromlieferant mehrere Produkte im Sinne der Stromkennzeichnung an, so ist den Letztverbrauchern neben dem Gesamtenergieträgermix auch der **Produktenergieträgermix** (Produktmix) des von ihnen bezogenen Produktes separat auszuweisen. Zusätzlich müssen in diesem Fall alle Letztverbraucher des Stromlieferanten auch über den **verbleibenden Energieträgermix** (Gesamtenergieträgermix bereinigt um den Produktenergieträgermix) des Stromlieferanten unterrichtet werden (Details hierzu siehe Abschnitt 4).

Letztverbraucher sind gemäß § 3 Nr. 25 EnWG natürliche oder juristische Personen, d.h. Privat-, Industrie- und Gewerbekunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne des EnWG und den auf Grund des EnWG erlassenen Verordnungen gleich.

3.2 Für wen gilt die Informationspflicht und wer soll beteiligt werden?

Damit Stromlieferanten ihrer Kennzeichnungspflicht nachkommen können, müssen „[...] Erzeuger und Vorlieferanten von Strom [...] im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den [... Kennzeichnungspflichtigen Unternehmen …] auf Anforderung die Daten so zur Verfügung […] stellen, dass diese [... ihrer Pflicht zur Veröffentlichung des Stromkennzeichens …] genügen können“[3] (**Informationspflicht**). Diese Informationspflicht bezieht sich auf alle Stromlieferungen, die nicht direkt an einen Letztverbraucher geliefert werden (Bilaterale Handelsgeschäfte mit Ausnahme von Börsengeschäften) – die jeweiligen Lieferanten (Erzeuger oder Händler) sind somit informationspflichtig. Die im Rahmen der Informationspflicht zu liefernden Daten ergeben sich aus den für die Stromkennzeichnung geltenden Kriterien. Für informationspflichtige Unternehmen ist insbesondere der Abschnitt 5 relevant.

[2] § 42 Abs. 1 EnWG.
[3] § 42 Abs. 6 EnWG.

3.3 Ausweis der Netzentgelte in der Stromrechnung

Diese Thematik ist nicht Bestandteil dieses Leitfadens zur Stromkennzeichnung.

3.4 Ausweis des EEG-Quotienten durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind nach § 78 Abs. 3 EEG 2021 verpflichtet gewesen, auf ihrer gemeinsamen Internetplattform[4] bis 31.07. eines jeden Jahres den EEG-Quotienten für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

3.5 Ermittlung der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ durch die Lieferanten

Mit Hilfe des von den ÜNB veröffentlichten EEG-Quotienten errechnet der Stromlieferant den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ [in kWh]. Der Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ findet im Unternehmensverkaufsmix, im Produktmix und im verbleibenden Energieträgermix Berücksichtigung. Mit Novellierung des EnWG und EEG im Jahr 2021 erfolgt nunmehr keine Ausweisung des Anteils „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ im Gesamtenergieträgermix eines Stromlieferanten mehr. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation des EEG-Quotienten mit den in der lieferantenspezifischen EEG-Jahresendabrechnung ausgewiesenen individuellen Ausgaben für die EEG-Umlage des Vorjahres.

Für die *„nicht-privilegierte“ Kundengruppe* wird der Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2021) wie folgt berechnet:

„EEG-Quotient“ (in kWh/€)	x	gezahlte EEG-Umlage von „nicht-privilegierten“ Kunden (in €)	=	Anteil „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ für „nicht-privilegierte“ Kunden (in kWh)

Für den jeweiligen *„privilegierten“ Kunden* wird der Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 5 EEG 2021) wie folgt berechnet:

„EEG-Quotient“ (in kWh/€)	x	gezahlte EEG-Umlage vom „privilegierten“ Kunden (in €)	=	Anteil „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ für „privilegierten“ Kunden (in kWh)

Der Anteil „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ darf von den Stromlieferanten nicht weiter vermarktet werden. Er dient ausschließlich dazu, den Anteil „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ des EE-Stroms gegenüber den

[4] https://www.netztransparenz.de/EEG/Jahresabrechnungen

Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG auszuweisen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021).

Zur Berücksichtigung der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ im Rahmen der Stromkennzeichnung muss der Anteil Strom aus „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) jeweils in Relation zum EEG-pflichtigen Letztverbraucherabsatz des Stromlieferanten gesetzt werden.

Hierbei ist jedoch zwischen Letztverbrauchern, die im maßgeblichen Zeitraum nach §§ 63 bis 68 und § 103 EEG „privilegiert“ gewesen waren, und „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchern (vgl. § 78 Abs. 2 EEG i. V. m. § 78 Abs. 5 EEG 2021) zu differenzieren (Besonderheiten für „privilegierte Kunden“ siehe Kap. 3.6).

WICHTIGER HINWEIS: Grundlage der Berechnungen bildet immer die physikalische Bereitstellung des Stroms im zu kennzeichnenden Kalenderjahr, insbesondere ist dies auch bei den so genannten 100% Öko-Stromprodukten zu beachten. Gemäß § 78 Abs. 5 EEG 2021 muss für privilegierte Kunden eine kundenspezifische, d. h. individuelle Ausweisung erfolgen. Dem Stromlieferanten ist es freigestellt, ob dieser zusätzlich hierzu den jeweiligen privilegierten Kunden gegenüber den Anteil Strom aus „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ für die nicht-privilegierte Kundengruppe darstellt (siehe Anhänge 8-10).

Für die *„nicht-privilegierte" Kundengruppe* wird der prozentuale Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" (gemäß § 78 Abs. 2 EEG) wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anteil „Strom aus Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG" (in kWh) für „nicht-privilegierte" Kunden}}{\text{EEG-pflichtiger Letztverbrauch (in kWh) für alle „nicht-privilegierten" Kunden}} * 100 = \text{Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" (in \%) für „nicht-privilegierte" Kunden}$$

Für den jeweiligen *„privilegierten" Kunden* wird der prozentuale Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" (gemäß § 78 Abs. 5 EEG) wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG" (in kWh) des jeweiligen „privilegierten" Kunden}}{\text{EEG-pflichtiger Letztverbrauch (in kWh) für „privilegierten" Kunden}} * 100 = \text{Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" (in \%) für „privilegierten" Kunden}$$

Die beiden Grafiken verdeutlichen beispielhaft diese gesetzlich vorgeschriebene „Umfärbung" für den Produktmix, den verbleibenden Energieträgermix und ggf. den Unternehmensverkaufsmix. Die physikalische Bereitstellung (berechnet nach den Vorgaben des § 42 EnWG) wird rechnerisch um den Anteil Strom aus „erneuerbaren Energie, gefördert nach dem EEG" korrigiert.

„Grau-Strom-Produkt“

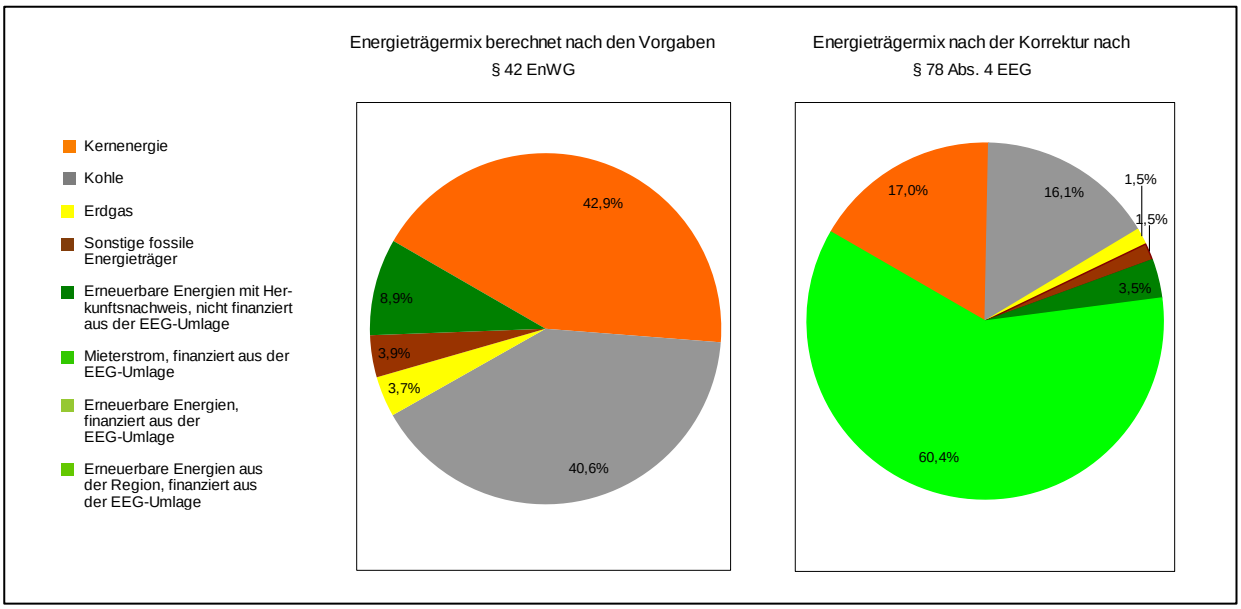

„Grünstrom-Produkt“

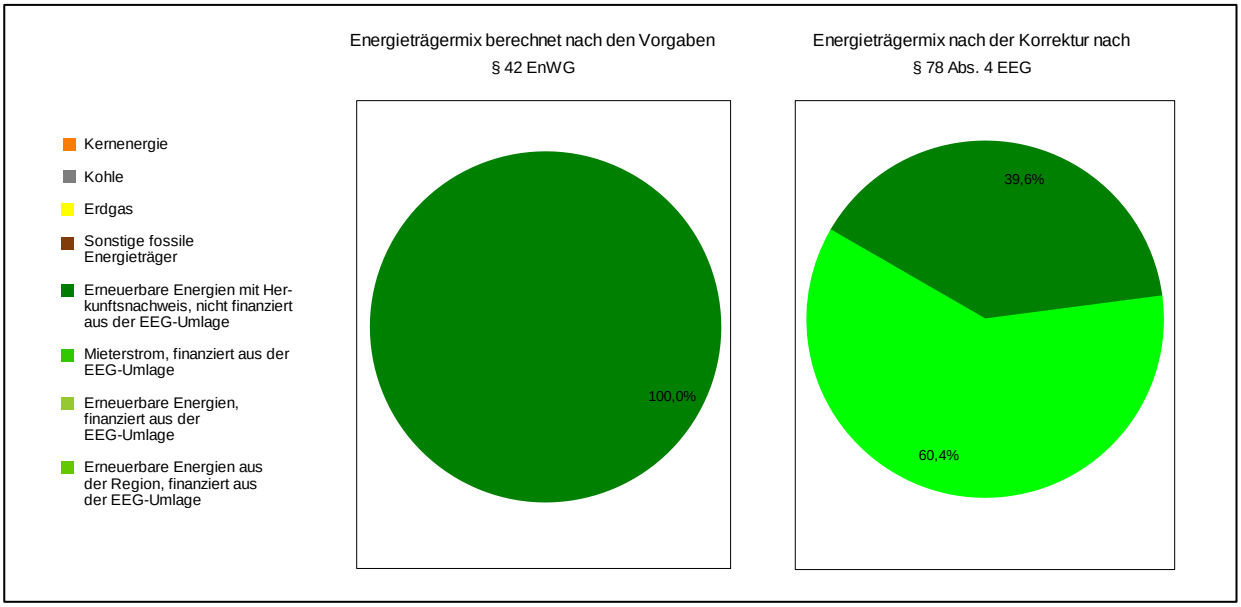

Auf die hieraus resultierenden Konsequenzen wird noch detailliert in Abschnitt 6.5 Nr. 4 eingegangen.

Die Einberechnung der oben ermittelten Prozentsätze in das Stromkennzeichen wird im Berechnungstool im Detail dargestellt, dieses finden Sie auf der BDEW Homepage unter Service/Datenplattform Stromkennzeichnung/Leitfaden.

WICHTIGER HINWEIS: Die Berücksichtigung des Prozentsatzes für den EEG-Anteil („Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“) erfolgt im Unternehmensverkaufsmix, im Produktmix und im verbleibenden Energieträgermix. Hieraus folgt, dass es ein Unternehmensverkaufsmix oder Stromprodukt, in dem der Stromlieferant einem Kunden 100% Strom aus Erneuerbaren Energien ausweist, nicht geben kann. Eine dennoch erfolgende Ausweisung eines solchen 100%igen Produkts ist falsch und rechtswidrig. In jedem Ökostromprodukt ist immer auch ein Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ auszuweisen. Deshalb werden in Ökostromprodukten immer mindestens zwei verschiedene Anteile im Diagramm ausgewiesen („Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ und „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“).

3.6 Berücksichtigung der nach der Besonderen Ausgleichsregelung privilegierten Kunden (BesAR-Kunden) ab dem Jahr 2018 (Kunden mit reduzierter EEG-Umlage)

Mit Einführung von § 60a Satz 3 und 4 EEG i.V.m. § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG 2021 hat sich die Datenmeldung zur Erstellung der Stromkennzeichnung für Kunden, die eine Privilegierung nach der besonderen Ausgleichsregelung erhalten (sogenannte BesAR-Kunden), geändert.

Nach § 60a Satz 3 und 4 EEG 2021 teilt der zuständige Übertragungsnetzbetreiber einem Stromlieferanten, der Strom an einen BesAR-Kunden liefert, jährlich bis zum 31. Juli das Verhältnis [ct/kWh] der für dessen Abnahmestelle im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt gezahlten EEG-Umlage zu der an dessen Abnahmestelle im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr umlagepflichtigen und selbst verbrauchten Strommenge elektronisch mit. Die BesAR-Kunden müssen im Vorfeld dem für die jeweilige Abnahmestelle zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai alle Stromlieferanten elektronisch mitteilen, von denen sie im vorangegangenen Kalenderjahr mit Strom beliefert worden sind. Der Stromlieferant kann auf Basis dieses Verhältnisses und der ihm bekannten Liefermenge die anteilig vom BesAR-Kunden gezahlte EEG-Umlage ermitteln. Die vom BesAR-Kunden gezahlte EEG-Umlage muss bei der kundenindividuellen Stromkennzeichnung berücksichtigt werden (siehe Kapitel 3.5).

Die Meldung der selbstverbrauchten Strommengen und des Stromlieferanten eines BesAR-Kunden erfolgt pro Abnahmestelle in den EEG-Meldeportalen des jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreibers. Nach vorheriger Anmeldung beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhält der Letztverbraucher die Zugangsdaten zum jeweiligen Portal. Über das Portal erfolgen auch die weiteren Meldepflichten des BesAR-Kunden gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber. Erläuterungen zur Dateneingabe befinden sich direkt in den Portalen.

Links zu den jeweiligen Meldeportalen für BesAR-Kunden:

- 50Hertz: https://eeg-portal.50hertz.com/
- Amprion: https://nepo.amprion.net/
- TenneT: https://eeg-kwkg.tennet.eu/
- TransnetBW: https://eeg-portal.transnetbw.de/eeg/

Die Stromlieferanten erhalten von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. Juli die abnahmestellenscharfen Verhältniswerte aller von ihnen belieferten BesAR-Kunden in einem auswertbaren Format (Excel oder CSV) per E-Mail übermittelt oder im jeweiligen Internetportal des Übertragungsnetzbetreibers als Information zur Verfügung gestellt. Die Downloadmöglichkeit im Internetportal erfordert es, dass sich die Stromlieferanten, falls aufgrund von Meldepflichten des Stromlieferanten nicht bereits erfolgt, beim betreffenden Übertragungsnetzbetreiber anmelden.

Links zu den jeweiligen Meldeportalen für EVU:

- 50Hertz: https://energy-extranet.50hertz.com/EEG-Pflicht/
- Amprion: https://nepo.amprion.net/
- TenneT: https://eeg-kwkg.tennet.eu/my.policy/
- TransnetBW: https://eeg-portal.transnetbw.de/eeg/initLogin.eeg/

Hinweis bei Drittbelieferungsfällen: Die von den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung gestellten abnahmestellenscharfen Verhältniswerte der privilegierten Letztverbraucher berücksichtigen lediglich die Energiebelieferungsmengen für den jeweiligen privilegierten Letztverbraucher. Etwaige Drittbelieferungsmengen, die der privilegierte Letztverbraucher eigenständig an unterlagerte Abnahmestellen weiterliefert, werden in diesen Verhältniswerten nicht berücksichtigt.

Sofern dem Stromlieferanten keine Kenntnis zu etwaigen Drittbelieferungsfällen des privilegierten Letztverbrauchers vorliegt, ist beim privilegierten Letztverbraucher zu erfragen, ob und welche Strommengen an Dritte weitergeliefert werden. Diese Drittbelieferungsmengen unterliegen ebenfalls der EEG-Umlage, welche jedoch der privilegierte Kunde selbst an den Übertragungsnetzbetreiber abführt. Der Stromlieferant muss diese Drittbelieferungsmengen im Rahmen der Erstellung der Stromkennzeichnung als Handelsmenge deklarieren. Er agiert in diesem Fall als Vorlieferant für den privilegierten Kunden.

Als Vorlieferant für privilegierte Kunden ist es förderlich, dass bei Vertragsabschluss bzw. -anpassung eine Mitteilungspflicht des Kunden hinsichtlich der Drittmengenbelieferung und Mengenmeldung im Vertrag vereinbart wird.[5]

[5] Vgl. insoweit die Entscheidungen des OLG Naumburg, wonach ein Letztverbraucher gegenüber dem ihn beliefernden Stromlieferanten auskunftspflichtig über seine Weiterleitungsmengen ist: Urteil vom 6. Februar 2014, Az. 2 U 50/13, und Beschluss vom 11. Oktober 2012, Az. 2 W 33/12.

4 Das Stromkennzeichen

Die an der Stromkennzeichnung Beteiligten sind gehalten, die Informationen nach ihren Möglichkeiten und bestem Wissen zur Verfügung zu stellen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen nach dem EnWG zu erfüllen und Sanktionen nach dem UWG zu vermeiden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Mit dem Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist zudem eine neue Energieträgerart, „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ eingefügt worden (siehe Bundestags-Drucksache 18/12988). Die Regelungen zu diesem EEG-/PV-Mieterstrom werden in Kapitel 8 beschrieben.

4.1 Welche Informationen beinhaltet das Stromkennzeichen?

Die gesetzlichen Vorgaben für den Inhalt des Stromkennzeichens eines Stromlieferanten ergeben sich aus § 42 EnWG[6]. Allerdings ist der Informationsumfang nicht für alle Stromlieferanten gleich, sondern er unterscheidet sich insbesondere danach, ob alle Letztverbraucher eines Stromlieferanten den gleichen Energieträgermix erhalten, oder ob der Stromlieferant einzelne Letztverbrauchergruppen mit unterschiedlichem Energieträgermix beliefert.

4.1.1 Stromkennzeichnung <u>ohne</u> Produktdifferenzierung

Sofern ein Stromlieferant keine Produktdifferenzierung vornimmt, umfasst das Stromkennzeichen in der **Basisversion** die in § 42 Abs. 1, 2 und 3 EnWG geforderten Informationen (vgl. Tabelle 1: Inhalte des Stromkennzeichens in der Basisversion).

Hinweise zur Umsetzung der in § 42 Abs. 2 EnWG darüber hinaus geforderten „verbraucherfreundlichen“ Darstellung des Stromkennzeichens „in grafisch visualisierter Form“ sowie konkrete Vorschläge zur Gestaltung finden sich in Abschnitt 4.5.

Tabelle 1: Inhalte des Stromkennzeichens in der Basisversion (<u>ohne</u> Produktdifferenzierung)

Energieträger (Bei der Ermittlung eines Energieträgermixes gemäß den Anforderungen in § 42 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG zu berücksichtigende Kategorien von Energieträgern)	▪ Kernkraft ▪ Kohle ▪ Erdgas ▪ Sonstige fossile Energieträger ▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ▪ Mieterstrom, gefördert nach dem EEG ▪ erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
Gesamtenergieträgermix (Gesamtunternehmensmix)	**Energieträgermix** (Angaben in Prozent), in dem die vorstehend genannten und für die Belieferung von Letztverbrauchern eines Stromlieferanten

[6] § 42 Abs. 1 - 5 EnWG.

	eingesetzten Kategorien von Energieträgern – ohne den Anteil Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG – zu berücksichtigen sind (Werte sind vom Stromlieferanten individuell zu ermitteln)
Unternehmensverkaufsmix	**Energieträgermix** (Angaben in Prozent), in dem alle der vorstehend genannten und für die Belieferung von Letztverbrauchern eines Stromlieferanten eingesetzten Kategorien von Energieträgern zu berücksichtigen sind (Werte sind vom Stromlieferanten individuell zu ermitteln) – inkl. dem Anteil Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland („Bundesmix Deutschland“ oder auch „bundesdeutscher Strommix“ genannt)	**Energieträgermix** (Angaben in Prozent), in dem alle der vorstehend genannten, für die Stromerzeugung in Deutschland eingesetzten Kategorien von Energieträgern zu berücksichtigen sind (Werte werden vom BDEW ermittelt und bereitgestellt).
Umweltauswirkungen (bezogen auf den Gesamtenergieträgermix und den Bundesmix Deutschland)	Kohlendioxid und radioaktiver Abfall (Angaben in g/kWh)
Bezugsjahr	Zeitraum, welcher den Berechnungen zugrunde liegt gem. § 42 Abs. 1 EnWG Nr. 1 (letztes, bzw. vorletztes Kalenderjahr)
Name und Kontaktdaten des Stromlieferanten	
Die Informationen zum Stromkennzeichen (Energieträgermix und Umweltauswirkungen für das Unternehmen und die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland) sind verbraucherfreundlich und in **grafisch visualisierter Form** darzustellen.	
Freiwillige Angaben über Produktionstechnologien, wie z. B. „Der Gesamtenergieträgermix stammt zu x % aus Kraft-Wärme-Kopplung“, sind grundsätzlich zulässig.	

Der Informationsumfang ist hier – unabhängig davon, ob die Ausweisung des Stromkennzeichens in Rechnungen an Letztverbraucher, in Werbematerial oder im Internet erfolgt identisch.

4.1.2 Stromkennzeichnung mit Produktdifferenzierung

Sofern ein Stromlieferant im Rahmen seines Stromverkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, ist er nach § 42 Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet, den **Gesamtenergieträgermix** und Energieträgermix mit den Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland („**Bundesmix Deutschland**“) (siehe **Tabelle 1**) anzugeben. Gemäß § 42 Abs. 3 EnWG ist ein Stromlieferant verpflichtet, seine Stromkennzeichnung um weitere Angaben zu ergänzen. Produkte im Sinne dieses Leitfadens unterscheiden sich in der Produkteigenschaft und nicht in der Namensgebung. Sofern sich die Anteile der Energieträger in der Stromkennzeichnung zweier Stromtarife nicht unterscheiden, so handelt es sich im Sinne der Stromkennzeichnung um ein Produkt. Beispiel: Öko-Strom und Natur-Strom unterscheiden sich zwar in ihrem Namen, aber nicht in der Zusammensetzung. Hinweis: EEG-/PV-Mieterstromprodukte stellen keine Produktdifferenzierung im Sinne des § 42 Abs. 3 EnWG dar. EEG-/PV-Mieterstromprodukte werden kundenindividuell ggü. dem Bezieher des Mieterstroms direkt ausgewiesen (siehe auch Kapitel 8.7). Andere Mieterstrommodelle (Nicht-EEG-/PV-Mieterstrom) z. B. anteilige Belieferung aus dem Erdgas-BHKW in Wohngebäuden stellen eine Produktdifferenzierung dar. Für diese Belieferung ist eine kundenspezifische Stromkennzeichnung zu erstellen. Bei der Erstellung des Stromkennzeichens sind alle Liefermengen in diesem Beispiel BHKW-Strom (100 % Erdgas), Restlieferung aus dem Netz und der EEG-Anteil gemäß den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen. Dem Kunden ggü. ist auch der Gesamtenergieträgermix („Gesamtunternehmensmix“) und der „Bundesmix Deutschland“ auszuweisen. Die an diese Kunden gelieferte Restlieferungsmenge muss im „Verbleibenden Energieträgermix“ des Lieferanten berücksichtigt werden.

a) Grundsätzlich zusätzlich erforderlicher Informationsumfang bei Produktdifferenzierung

Hierbei handelt es sich um Angaben zu dem **verbleibenden Energieträgermix**, der sich ergibt, wenn der **Gesamtenergieträgermix** („Gesamtunternehmensmix“) um den (oder die) vom Stromlieferanten im Rahmen der Produktdifferenzierung angebotenen **Produktmix(e)** ggf. um die Liefermengen an die „privilegierten“ Kunden und an Kunden mit individuellen Lieferbedingungen bereinigt wird und mit dem diejenigen Letztverbraucher beliefert werden, die keinen Produktmix beziehen (vgl. Tabelle 2). Dieser verbleibende Energieträgermix ist verpflichtend für die Letztverbraucher, die kein Produkt beziehen.

Tabelle 2: Grundsätzlich zusätzlich erforderlicher Inhalt des Stromkennzeichens im Fall der Produktdifferenzierung

Verbleibender Energieträgermix* (bei Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix)	**Energieträgermix** (Angaben in Prozent), der sich nach Bereinigung des Gesamtenergieträgermix um sämtliche im Rahmen einer Produktdifferenzierung vom Stromlieferanten angebotenen Produktmix(e) ergibt ggf. müssen auch die Liefermengen an die „privilegierten“ Kunden, andere Mieterstromkunden und EEG-/PV-Mieterstromkunden berücksichtigt werden

	(Werte sind vom Stromlieferanten individuell zu ermitteln). Der Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ ist im verbleibenden Energieträgermix mit auszuweisen.
Umweltauswirkungen (bezogen auf den verbleibenden Energieträgermix)	Kohlendioxid und radioaktiver Abfall (Angaben in g/kWh)

Unabhängig davon, ob die Ausweisung des Stromkennzeichens

- in Rechnungen an Letztverbraucher,
- in Werbematerial oder
- im Internet

erfolgt, ersetzt der in Tabelle 2 dargestellte Informationsumfang die Ausweisung des in Tabelle 1 dargestellten Unternehmensverkaufsmix. Alle weiteren in Tabelle 1 aufgeführten Informationen sind zusätzlich bei einer Produktdifferenzierung immer verpflichtend.

b) Zusätzlicher Informationsumfang hinsichtlich konkreter Produkte

- Bei Ausweisung des Stromkennzeichens in Rechnungen an Letztverbraucher, die ein konkretes Produkt beziehen, sind zusätzlich zu dem Informationsumfang 4.1.2 a auch Angaben zu dem vom Letztverbraucher bezogenen Produktmix verpflichtend.

Tabelle 3: Zusätzlich erforderlicher Inhalt des Stromkennzeichens in Rechnungen von Letztverbrauchern, die einen Produktmix beziehen

Produktmix (bei Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix)	**Energieträgermix** (Angaben in Prozent), in dem alle für die Belieferung einer speziellen Gruppe von Letztverbrauchern eines Stromlieferanten im Rahmen einer Produktdifferenzierung eingesetzten Kategorien von Energieträgern zu berücksichtigen sind (Werte sind vom Stromlieferanten individuell zu ermitteln)
Umweltauswirkungen (bezogen auf den Produktmix)	Kohlendioxid und radioaktiver Abfall (Angaben in g/kWh)

- Bei Ausweisung des Stromkennzeichens im **Internet** wird empfohlen, eine möglichst umfassende Darstellung zu verwenden, die im Falle der Produktdifferenzierung nicht nur

Gesamtenergieträgermix, Energieträgermix mit den Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland („**Bundesmix Deutschland**“) und den **verbleibenden Energieträgermix** (gemäß Tabelle 2) als Pflichtbestandteile, sondern darüber hinaus auch Angaben zu allen aktuell angebotenen **Produkten** (je Produkt gemäß Tabelle 3) enthält. Kundenspezifische bzw. kundenindividuelle Produkte müssen im Internet nicht veröffentlicht werden.

- Bei Ausweisung des Stromkennzeichens in **Werbematerial** sind in jedem Fall alle Pflichtbestandteile zu berücksichtigen.

  Inwieweit hier Angaben zu einzelnen oder allen angebotenen Produkten ergänzt werden, hängt im Wesentlichen davon ab, wann und zu welchem Zweck das jeweilige Werbematerial eingesetzt wird.

  Einerseits kann es sein, dass ein neues Produkt im Stromkennzeichen noch gar nicht darstellbar ist (vgl. Abschnitt 4.4.1), andererseits erscheint es aber nicht sinnvoll, ein bereits ausgelaufenes Produkt, das zwar noch abgerechnet wird, auch im Zusammenhang mit der Bewerbung bestehender oder neuer Produkte darzustellen (vgl. Abschnitt 4.4.2).

c) Welche Darstellung des Stromkennzeichens muss ein Stromlieferant in Rechnungen an Letztverbraucher verwenden, wenn es eines oder mehrere abweichende Produkte[7] anbietet (Produktdifferenzierung)?

Fall 1: Der Stromlieferant bietet nur ein „Produkt“ an

Bei Letztverbrauchern eines Stromlieferanten, die das angebotene **Produkt** beziehen, bei welchem der produktspezifische Energieträgermix vom verbleibenden Energieträgermix abweicht, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtenergieträgermix (gemäß Tabelle 1)
- Produktmix (gemäß Tabelle 3)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Bei Letztverbrauchern, die **nicht** das angebotene **Produkt** beziehen, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtenergieträgermix (gemäß Tabelle 1)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)

[7] Produkte im Sinne des § 42 EnWG sind durch einen vom Gesamtunternehmensmix abweichenden Energieträgermix gekennzeichnet.

- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Fall 2: Der Stromlieferant bietet zwei (oder mehrere) „Produkte“ an

Bei Letztverbrauchern eines Stromlieferanten, die das „**Produkt A**“ beziehen, bei welchem der produktspezifische Energieträgermix vom verbleibenden Energieträgermix abweicht, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtenergieträgermix (gemäß Tabelle 1)
- Produktmix A (gemäß Tabelle 3)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Bei Letztverbrauchern eines Stromlieferanten, die das „**Produkt B**“ beziehen, bei welchem der produktspezifische Energieträgermix vom Gesamtenergieträgermix abweicht, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtenergieträgermix (gemäß Tabelle 1)
- Produktmix B (gemäß Tabelle 3)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Bei Letztverbrauchern, die **keines** der angebotenen **Produkte** beziehen, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtenergieträgermix (gemäß Tabelle 1)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Stellt ein Stromlieferant im Falle der Produktdifferenzierung auch bei Letztverbrauchern, die keines der angebotenen Produkte beziehen, diese in der Rechnung trotzdem zusätzlich dar (z. B. aus Gründen der IT-technischen Vereinfachung), so muss für den jeweiligen Letztverbraucher jedoch eindeutig erkennbar sein, dass er im Abrechnungszeitraum den **verbleibenden Energieträgermix** bezogen hat (zu gestalterischen Vorschlägen, vgl. Abschnitt 4.5).

4.2 Wie sollen die Daten veröffentlicht werden?

Es wird empfohlen, die prozentualen Angaben innerhalb eines Energieträgermix und die Angaben zu den Kohlendioxidwerten (g/kWh) kaufmännisch zu runden und als **ganze Zahlen** oder gegebenenfalls mit **einer Nachkommastelle** auszuweisen. Liegt einer der Werte unter einem Prozent, sind alle Werte mit einer Nachkommastelle anzugeben. In Summe sollten die prozentualen Angaben eines Energieträgermixes 100 % ergeben.

Angaben zum radioaktiven Abfall (g/kWh) sollten dagegen auf die vierte Nachkommastelle gerundet werden.

4.3 Wo muss die Kennzeichnung erfolgen?

Gemäß § 42 Abs. 1 EnWG ist das Stromkennzeichen von Stromlieferanten, die Letztverbraucher beliefern, jeweils „[...] **in oder als Anlage zu** [... den …] **Rechnungen** an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem **Werbematerial** sowie [soweit vorhanden] auf ihrer **Webseite** für den Verkauf von Elektrizität [...]“ auszuweisen.

4.3.1 Was gilt als Rechnung?

Als Rechnung gelten alle Monats-, Jahres- und Abschlussrechnungen, wobei das Datum der Rechnungsstellung das Stromkennzeichen bestimmt. Mitteilungen zur Abschlagshöhe, Rechnungskorrekturen etc. sind nicht betroffen.[8] Sollte die Rechnung elektronisch bereitgestellt werden, ist eine elektronische Bereitstellung des Stromkennzeichens möglich. Es kann somit entweder auf der Rechnung abgedruckt werden oder als Anlage zur Rechnung beiliegen. Sollte das Stromkennzeichen der Rechnung als Anlage beigelegt werden, kann dieses auf der Rechnung erwähnt werden.

4.3.2 Was gilt als Werbematerial?

Als Werbematerial im Sinne der Stromkennzeichnung gelten Veröffentlichungen, das auf den Verkauf von Strom ausgerichtet ist. Weitere Erläuterungen zu den Begriffen „**Werbematerial**“, bzw. „**Werbematerial für den Verkauf von Elektrizität**“ sind im Anhang 3 ersichtlich. Analog zur Veröffentlichung der Generaldirektion Energie & Transport[9] der Europäischen Gemeinschaft gehören dazu keine Zeitungen, Magazine, Werbetafeln und Fernsehwerbung oder ähnliches. Die klassische Kommunikation und Imagewerbung ist von der Kennzeichnungspflicht nicht betroffen.

Darüber hinaus gehende Publikationen des Stromkennzeichens in Geschäftsberichten, Amtsblättern, Kundenzeitschriften etc. sind zur zusätzlichen Information freiwillig möglich.

---

[8] Es wird empfohlen, Stromkennzeichen vergangener Kalenderjahre gegebenenfalls im Internet dem Letztverbraucher zur Verfügung zur stellen.

[9] Vgl. “Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas”.

4.3.3 Was gilt als Website?

Das Stromkennzeichen ist auch auf der Internetseite des Stromlieferanten, soweit vorhanden, zu veröffentlichen.[10]

4.3.4 Wann sind die Daten zu aktualisieren?

Die im Stromkennzeichen enthaltenen Angaben sind spätestens ab dem 01.11. eines Jahres mit den Daten aus dem vorherigen Kalenderjahr zu aktualisieren (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Termine zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung

Stichtage	Datengrundlage der Stromkennzeichnung (Bilanzierungsjahr)
Aktualisierung: 01.11. eines Jahres (Bsp.: 01.11.2021)	vorangegangenes Kalenderjahr (Bsp.: Kalenderjahr 2020)

4.4 Spezialfälle zu Produkten

4.4.1 Wie werden neue Produkte ausgewiesen?

Die Ausweisung des Stromkennzeichens im Zusammenhang mit neuen Produkten ist abhängig vom jeweiligen Verwendungszweck des Stromkennzeichens und wird nachfolgend anhand eines Beispiels dargestellt.

Beispiel: Ein Stromlieferant hat mit Wirkung ab 1. Januar 2020 ein neues „**Grünstromprodukt**“ eingeführt, das bereits seit 1. Oktober 2019 beworben und erstmals im Februar 2020 mit Kunden abgerechnet wird. Das Beispiel könnte auch für ein neues „Regionales Grünstromprodukt“ herangezogen werden.

a) Ausweisung des neuen Produktes in oder als Anlage zu Rechnungen

Der Stromlieferant muss im Zusammenhang mit **Rechnungen** an Letztverbraucher bei der Stromkennzeichnung auch den Energieträgermix des Produktes (Produktmix) ausweisen, für welches der Letztverbraucher eine Rechnung erhält, wobei die Ermittlung der Daten zur Stromkennzeichnung regelmäßig auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr erfolgt. Sofern ein neues Produkt mit neuem Produktmix eingeführt wird, stehen jedoch zunächst aus der Vergangenheit keine Daten zur Verfügung, welche der Stromlieferant im Stromkennzeichen (vgl. Abschnitt 4.1) verwenden kann.

Im vorliegenden Beispiel kann in diesem Fall in Rechnungen, die im Zeitraum Februar 2020 bis Oktober 2021 ausgestellt werden, noch kein Produktmix für das neue „Grünstromprodukt“ ausgewiesen werden. Abhängig davon, ob das neue Produkt das einzige Produkt oder ein

[10] § 42 Abs. 1 EnWG.

weiteres Produkt des Stromlieferanten darstellt, ist zu entscheiden, welche Energieträgermixe dem Letztverbraucher ausgewiesen werden müssen (siehe Kapitel 4.1ff). Dem Letztverbraucher muss in jedem Fall eine Erläuterung gegeben werden, warum für „sein Produkt“ noch kein **Produktmix** verfügbar ist und wie der Produktmix für „sein Produkt“ ab 1. November 2021 ausgewiesen werden wird, im vorliegenden Fall also Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung des EEG-geförderten Anteils und ggf. regionalen Grünstromanteils.

b) Ausweisung des neuen Produktes in Werbematerial

Der Stromlieferant muss in Werbematerial, das auf den Verkauf des neuen „Grünstromproduktes“ ausgerichtet ist, von Anfang an auf den für dieses Produkt beschafften Energiemix verweisen, im vorliegenden Fall also „Erneuerbare Energien“ reduziert um den zu berücksichtigen EEG-Anteil gemäß § 78 EEG und ggf. des regionalen Grünstromanteils. Abhängig davon, ob das neue Produkt das einzige Produkt oder ein weiteres Produkt des Stromlieferanten darstellt, ist zu entscheiden, welche Energieträgermixe dem Letztverbraucher ausgewiesen werden müssen (siehe Kapitel 4.1ff).

c) Ausweisung des neuen Produktes auf der Website im Internet

Der Stromlieferant muss auf seiner **Website im Internet**, soweit vorhanden, vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres jeweils das Stromkennzeichen ausweisen, das auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr ermittelt wurde. Abhängig davon, ob das neue Produkt das einzige Produkt oder ein weiteres Produkt des Stromlieferanten darstellt, ist zu entscheiden, welche Energieträgermixe dem Letztverbraucher ausgewiesen werden müssen (siehe Kapitel 4.1ff).

Da ab 1. November 2020 noch die Werte für das Jahr 2019 zu verwenden sind, wird das neue „Grünstromprodukt“ auf der Website im Internet erstmals ab 1. November 2021 auf der Grundlage der Werte für das Jahr 2020 im Rahmen der Stromkennzeichnung sichtbar sein.

4.4.2 Wie werden auslaufende Produkte ausgewiesen?

Die Ausweisung des Stromkennzeichens im Zusammenhang mit auslaufenden Produkten ist abhängig vom jeweiligen Verwendungszweck des Stromkennzeichens und wird nachfolgend anhand eines Beispiels dargestellt.

Beispiel: Ein Stromlieferant hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 den Vertrieb eines speziellen Produktes eingestellt. Im Rahmen der bestehenden Verträge erfolgte jedoch eine Belieferung einzelner Kunden mit diesem Produkt noch bis zum 31.12.2020, so dass auch eine Abrechnung dieses Produktes mindestens noch bis Februar 2021 erfolgte.

a) Ausweisung des auslaufenden Produktes in oder als Anlage zu Rechnungen

Der Stromlieferant muss im Zusammenhang mit Rechnungen an Letztverbraucher bei der Stromkennzeichnung u. a. auch den Energieträgermix des Produktes ausweisen, für welches der Letztverbraucher eine Rechnung erhält, wobei die Ermittlung der Daten zur Stromkennzeichnung auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr erfolgt. Für

das auslaufende Produkt stehen also Daten zur Verfügung, welche der Stromlieferant bei der Stromkennzeichnung verwenden kann.

Im vorliegenden Beispiel muss in diesem Fall in Rechnungen, die für das Lieferjahr an Letztverbraucher ausgestellt werden, die das auslaufende Produkt bezogen haben, im Stromkennzeichen neben der um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterten Version des Stromkennzeichens auch der **Produktmix** für das auslaufende Produkt ausgewiesen werden. Dem Letztverbraucher kann jedoch zusätzlich eine Erläuterung gegeben werden, dass dieses spezielle Produkt nicht mehr vertrieben wird.

b) Ausweisung des auslaufenden Produktes in Werbematerial

Der Stromlieferant muss in Werbematerial, das auf den Verkauf von Strom ausgerichtet ist, das Stromkennzeichen verwenden, das zum Zeitpunkt der Erstellung des Werbematerials gültig ist. Bei Drucklegung eines „Flyers“ im Dezember 2020 ist somit das Stromkennzeichen für das Kalenderjahr 2019 in der um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterten Version auszuweisen. Auf eine Darstellung des Produktmix für das auslaufende Produkt sollte jedoch in der Regel verzichtet werden (vgl. Abschnitt 4.1.2).

c) Ausweisung des auslaufenden Produktes auf der Website im Internet

Der Stromlieferant muss auf seiner Website im Internet, soweit vorhanden, vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres jeweils das Stromkennzeichen ausweisen, das auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr ermittelt wurde. Gemäß der Empfehlung in Abschnitt 4.1.2, im Internet eine möglichst umfassende Darstellung des Stromkennzeichens zu verwenden, sollte neben der um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterten Version des Stromkennzeichens auch der **Produktmix** des auslaufenden Produktes ausgewiesen werden.

Da ab 1. November 2020 die Werte für das Jahr 2019 zu verwenden sind, wird auch das bereits am 31.12.2019 ausgelaufene Produkt (ggf. mit einer entsprechenden Erläuterung) auf der Website im Internet noch vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2021 im Rahmen der Stromkennzeichnung sichtbar sein.

4.4.3 Was muss der Stromlieferant im Falle eines Produktwechsels durch den Letztverbraucher in der Rechnung ausweisen?

Wechselt ein Letztverbraucher unterjährig zu einem Produkt mit einem anderen Energieträgermix und erhält er dazu eine Abschlussrechnung, so ist in der Rechnung das Stromkennzeichen unter Berücksichtigung des in der Rechnung aufgeführten Produktes zu verwenden.

Erhält der Letztverbraucher eine Rechnung, in der das alte und das neue Produkt gemeinsam abgerechnet werden, so müssen beide Produktmixe ausgewiesen werden; es sei denn, bei dem alten oder dem neuen Produkt handelt es sich um den verbleibenden Energieträgermix, der ohnehin im Stromkennzeichen auszuweisen ist.

4.5 Spezialfälle zu Lieferanten

4.5.1 Wie wird das Stromkennzeichen bei neu gegründeten Unternehmen ausgewiesen?

Der Stromlieferant muss dem Letztverbraucher den Energieträgermix des Produktes ausweisen, für welches er eine Rechnung erhält, wobei die Daten zur Stromkennzeichnung auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr beruhen. Sollte das Unternehmen im letzten oder vorletzten Jahr noch nicht existent gewesen sein, kann es rein formal noch kein Stromkennzeichen ausweisen. In diesem Fall wird empfohlen, den derzeitig aktuellen bzw. den erwarteten Gesamtenergieträgermix zu beschreiben, verbunden mit dem Hinweis, dass mangels Stromliefertätigkeit im Vorjahr, eine Stromkennzeichnung im Sinne von § 42 EnWG noch nicht möglich ist.

4.5.2 Wen trifft die Kennzeichnungspflicht, wenn vertragsunterzeichnender Lieferant und Rechnungssteller nicht identisch sind?

Kennzeichnungspflichtig ist der jeweilige Stromlieferant, mit welchem der Letztverbraucher einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat. Es ist auch dann für die Information des Letztverbrauchers verantwortlich, wenn das Zustellen der Elektrizitätsrechnung bzw. die Belieferung mit Strom durch ein anderes Unternehmen erfolgt (Beistellung). Lässt sich der Letztverbraucher von einem abweichenden Rechnungsempfänger vertreten, so erhält dieser anstelle des Letztverbrauchers die Informationen zur Stromkennzeichnung.

4.5.3 Wie wird das Stromkennzeichen bei übernommenen Kunden(-daten) ausgewiesen?

Sofern Kunden(-daten) von anderen Stromlieferanten übernommen wurden, ist stets das Stromkennzeichen des aktuell liefernden Stromlieferanten zu verwenden.

4.5.4 Wie ist eine Energielieferung an Weiterverteiler bei Unternehmen, die auch Letztverbraucher beliefern, im Gesamtenergieträgermix zu berücksichtigen?

Bei der Belieferung eines Weiterverteilers bzw. eines Händlers durch einen Lieferanten mit Letztverbraucherabsatz handelt es sich nicht um eine Produktdifferenzierung im Sinne des § 42 Abs. 3 EnWG. Diese Lieferung ist bei Ermittlung und Ausweis des Stromkennzeichens durch den Lieferanten nicht zu berücksichtigen. Das Stromkennzeichen richtet sich nach § 42 Abs. 1 EnWG **nur an die Letztverbraucher** (siehe auch Grafik unter 6.2).

Im Rahmen der Informationspflichten nach § 42 Abs. 6 EnWG hat der Lieferant dem Weiterverteiler bzw. dem Händler jedoch die Daten des Energieträgermix zur Verfügung zu stellen, der für die an den Weiterverteiler bzw. an den Händler gelieferte Strommenge gültig ist. <u>In keinem Fall darf in diesem Energiemix jedoch ein Anteil „Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ enthalten sein</u>, denn dieser letzte Bilanzierungsschritt ist vom Weiterverteiler mit Letztverbraucherabsatz selbst erst im Anschluss an die Bilanzierung der physikalisch bezogenen Strommengen durchzuführen (Ausnahme Mengen in der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG: Für diesen Anteil gilt jedoch aufgrund des Doppelvermarktungsverbotes nach § 80 Abs. 2 EEG beim Lieferanten das Prädikat „Strom aus unbekannten Herkunft“). Auch die Weitergabe eines Anteils Stroms, aus „erneuerbare Energien mit

Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ ist nicht zulässig. Die Übertragung dieser Eigenschaft bzw. Herkunftsnachweisen erfolgt ausschließlich über das Herkunftsnachweisregister.

Ebenso darf ein Weiterverteiler aus diesem Energieträgermix einen bestimmten Energieträgeranteil auch nur dann herauslösen und als eigenes Produkt oder Bestandteil eines eigenen Produktes verwenden, wenn für die entsprechende Strommenge Verträge mit zugesicherter Eigenschaft oder der Nachweis über eine Stromerzeugung in entsprechenden Anlagen vorliegen. Anderenfalls ist das Heraustrennen einzelner Anteile von Energieträgern (z. B. Kernenergie) aus einem Energieträgermix durch einen Weiterverteiler bzw. einen Händler zur Nutzung dieser Anteile im Rahmen der eigenen Informations- oder Stromkennzeichnungspflicht nicht zulässig.

Bei verschiedenen Vorlieferanten besteht die Möglichkeit, dass eine Teilmenge mit der kompletten Eigenschaft speziell dem Weiterverteiler zugeordnet werden kann. Beispiel: Vorlieferant A liefert Strom aus fossilen Kraftwerken mit KWK-Auskopplung. Der Kraftwerkspark setzt sich aus Gas- und Kohlekraftwerken zusammen. Ein Teil dieser Lieferung des Vorlieferanten A soll an den Weiterverteiler geliefert werden. Mit der Zuordnung der Teilmengen des Vorlieferanten A zu diesem Weiterverteiler wird nicht gegen das Prinzip des Verbots der Aufteilung verstoßen.

4.5.5 Sind Contracting-Unternehmen zur Stromkennzeichnung verpflichtet?

Ein Unternehmen, das Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes mit Elektrizität beliefert, unterliegt der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG. Dies gilt auch wenn dieses Unternehmen nur einen Kunden beliefert.

4.5.6 Sind Unternehmen, die Mieterstrommodelle anbieten, zur Stromkennzeichnung verpflichtet?

Ein Unternehmen, das Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes mit Elektrizität beliefert, unterliegt der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG. Dies gilt auch wenn dieses Unternehmen nur einen Kunden beliefert.

4.6 Layout des Stromkennzeichens

4.6.1 Besteht für die Ausweisung des Stromkennzeichens eine gestalterische Vorgabe?

Für die Ausweisung des Stromkennzeichens gegenüber Letztverbrauchern in Rechnungen, in Werbematerial oder im Internet wird in § 42 Abs. 2 EnWG eine Darstellung in „grafisch visualisierter Form“[11] gefordert. Dem Letztverbraucher soll das Stromkennzeichen möglichst transparent übermittelt werden. Allerdings schreibt § 42 Abs. 2 EnWG keine konkrete Form der „grafisch visualisierten Ausgestaltung“ des Stromkennzeichens vor.

[11] § 42 Abs. 2 EnWG.

Es gibt auch keine rechtlich bindenden Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert und in Farbe), S. 86 (lektoriert nur schwarz-weiß)) ist zwar ein entsprechendes farbiges Muster dargestellt, woraus sich jedoch keine rechtlich verbindliche Vorgabe ableiten lässt. Die Farben im BDEW-Berechnungstool orientieren sich an einer Vereinbarung mit dem Umweltbundesamt.

In Abhängigkeit von der gewählten Form der grafischen Darstellung sollten möglichst Angaben zu allen Energieträgerkategorien berücksichtigt werden; d.h. ggf. auch mit dem Prozentwert Null, sofern ein Energieträger im Energieträgermix des Stromlieferanten nicht vertreten ist.

4.6.2 Diagramm

Der im Anhang 8 und 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ exemplarisch dargestellte Grafik-Vorschlag für ein Stromkennzeichen basiert auf der Verwendung von Kreisdiagrammen. In diesem Grafik-Vorschlag sind die Ergebnisse der von der dena in Auftrag gegebenen Marktforschungsstudie[12] berücksichtigt worden. Danach wird die – als Muster in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs zum EnWG 2011 (BT-Drs. 17/6072, S. 86) enthaltene – Darstellung als Kreisdiagramm auch von den Teilnehmern der Marktforschungsstudie favorisiert.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 EnWG sind zwar auch die Informationen zu den Umweltauswirkungen (radioaktiver Abfall und Kohlendioxid in g/kWh) einschließlich der entsprechenden Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen. Allerdings bleibt die konkrete „grafische“ Umsetzung unklar, da wie bei den Umweltauswirkungen – anders als beim Stromkennzeichen – zwischen den Einzelwerten und den Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland kein entsprechender grafischer Bezug hergestellt werden kann. Daher reicht nach Auffassung des BDEW eine entsprechende textliche Wiedergabe der Einzelwerte und der Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland aus, da hieraus bereits das Verhältnis der Einzel- zu den Durchschnittswerten vom Adressaten entnommen werden kann.

4.6.3 Sonstige grafische Darstellung

Dem einzelnen Stromlieferanten ist jedoch auch freigestellt, sonstige grafisch visualisierte Darstellungsformen zu verwenden; denkbar sind hier beispielsweise alle Arten von Säulen- oder Balkendiagrammen.

4.7 Können auch zusätzliche Informationen veröffentlicht werden?

Das Stromkennzeichen kann auch mit zusätzlichen Informationen und Grafiken ergänzt werden, sofern dabei die Anforderungen nach EnWG erfüllt werden.

---

[12] Stromkennzeichnung - Überprüfung verschiedener Gestaltungsvorschläge, v. 12.02.2004, für: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), UTILITAS FORSCHUNG für Marketing und Management GmbH, Darmstadt, 2004.

Als freiwillige Angabe kann beispielsweise der Hinweis auf weitere Informationsmedien, wie z. B. das Internet, hinzugefügt werden. Außerdem kann auf besondere Stromerzeugungsverfahren des Unternehmens, wie z. B. KWK, hingewiesen werden. Auch bei Produkten können durch einen Zusatz Besonderheiten des Produktes hervorgehoben werden, wie z. B. bei Herkunftsstromprodukten der Anteil der Strombeschaffung auf Basis von Direktlieferverträgen. Es ist jedoch in jedem Fall darauf zu achten, dass solche Zusätze und Ergänzungen für den Letztverbraucher übersichtlich und transparent gestaltet werden.

4.8 Muss das Stromkennzeichen testiert werden?

Eine Testierung des Stromkennzeichens ist im Gesetz (EnWG) nicht vorgesehen. Es steht dem einzelnen Unternehmen jedoch frei, die im Rahmen der Stromkennzeichnung verwendeten Angaben durch Wirtschaftsprüfer oder zur Prüfung berechtigte/qualifizierte Dritte prüfen bzw. auditieren zu lassen. Eine Prüfung des Stromkennzeichens findet hinsichtlich der korrekten Verwendung der Herkunftsnachweise im Bereich „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ durch das Umweltbundesamt statt.

5 Informationspflicht über den Energieträgermix im Stromhandel

5.1 Warum besteht eine Informationspflicht?

Damit Unternehmen Stromkennzeichen bestimmen können, haben „Erzeuger und Vorlieferanten von Strom [...] im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den [...] Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.“[13] Weil gehandelte Strommengen mit einem Energieträgermix gekennzeichnet sind, erfolgt eine kontinuierliche Erfassung der Energieträger im Handels- und Bilanzierungsprozess. So besteht ein lückenloser Informationsfluss (siehe Anhang 4: Informationsfluss), der eine pünktliche Erfüllung der Kennzeichnungspflicht garantiert.

Für Strommengen, die vom Verkäufer nicht deklariert werden können, z. B. Strommengen im (anonymen) Börsenhandel, wird der “ENTSO-E-Energieträger-Mix für Deutschland bereinigt um durch das EEG geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ verwendet.[14] Mit Einführung von „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ müssen auch diese Mengen abgezogen werden, da diese nur dem Mieterstromkunden ausgewiesen werden (erstmalige Relevanz für Stromkennzeichnung 2018, siehe nachfolgendes Kapitel 8).[15] Dieser wird im August eines jeden Jahres nach Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung(en) durch die ÜNB vom BDEW auf der Datenplattform Stromkennzeichnung (Abschnitt 8.3 und 8.5) bereitgestellt.

5.2 Für wen gilt die Informationspflicht?

Informationspflichtig sind alle Unternehmen, die ein anderes Unternehmen der Energieversorgung mit Elektrizität beliefern. Betroffen von der Informationspflicht sind somit z. B. Erzeugungsgesellschaften, Händler und Vorlieferanten.

Ein Unternehmen kann gleichzeitig kennzeichnungs- und informationspflichtig sein, wenn es neben Letztverbrauchern auch Unternehmen der Energieversorgung mit Elektrizität beliefert.

5.3 Welche Informationen müssen weitergegeben werden?

Die Informationspflicht erfolgt im Rahmen des in Abschnitt 6 (Die Bilanzierung der Energieträger) vorgestellten Bilanzierungsverfahrens. Die Information erfolgt in der ersten Stufe formlos auf Basis der vom informationspflichtigen Unternehmen gelieferten Elektrizität (saldiert) und enthält Angaben über[16]:

- Energieträgermix in %, kaufmännisch gerundet als ganze Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Nachkommastelle (nach den Energieträgern), in der Summe 100 % ergebend.

[13] § 42 Abs. 6 EnWG.
[14] § 42 Abs. 4 EnWG.
[15] § 78 Abs. 7 EEG, BT-Drs. 18/12988 vom 28.06.2017.
[16] Informationen zum radioaktiven Abfall werden über den Standardwert am Ende der Bilanzierung prozentual gewichtet eingerechnet.

- Spezifische CO_2-Emissionen (ganzzahlige; Werte in g/kWh) bezogen auf den Energieträgermix
- Bezugszeitraum
- Kontaktdaten des meldenden Unternehmens

Bei den einzelnen Anteilen des Energieträgermixes handelt es sich nicht um einzelne Teilmengen mit zugesicherten Eigenschaften des Stroms, sondern sie sind nur das Ergebnis einer historischen Beschaffung. Bei der Weiterverwendung dieser Information ist somit zu beachten, dass Einzelmengen mit einer bestimmten Eigenschaft nicht aus dem Energiemix herausgelöst und getrennt weiter genutzt werden dürfen; es sei denn, für eine bestimmte Teilmenge liegt eine separate vertragliche Grundlage mit Zusicherung der konkreten Stromeigenschaft (Art und Menge) vor.

Die o. g. Informationen werden zu den in Abschnitt 6.5 (Wie sind die Bilanzierungsphasen) vorgegebenen Zeitpunkten und nach dem in Abschnitt 6.4 (Wie erfolgt der Austausch der Informationen) erläutertem Verfahren veröffentlicht bzw. weitergegeben. Eine vorherige Ausweisung dieser bzw. weiterführender Informationen kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Bei verschiedenen Vorlieferanten besteht die Möglichkeit, dass Teilmengen mit der kompletten Eigenschaft speziell einem Produkt zugeordnet werden können. Beispiel: Vorlieferant A liefert Strom aus fossilen Kraftwerken mit KWK-Auskopplung. Der Kraftwerkspark setzt sich aus Gas- und Kohlekraftwerken zusammen. Ein Teil dieser Lieferung des Vorlieferanten A soll an Kunden mit diesem Produkt geliefert werden. Mit der Zuordnung der Teilmengen des Vorlieferanten A zu diesem Kunden/Produkt wird nicht gegen das Prinzip des Verbots der Aufteilung verstoßen.

5.4 Wann muss der Informationspflicht Genüge getan werden?

Die zur Bereitstellung von Informationen verpflichteten Unternehmen (Erzeuger und Vorlieferanten) müssen für die Erhebung und Aufbereitung der Daten einen erheblichen zeitlichen Vorlauf einkalkulieren. Dies gilt sowohl für die im Unternehmen zu generierenden Daten, als auch für die von Dritten beizusteuernden Informationen. Grundsätzlich soll das Prinzip der „best available information“ beachtet werden. Die zeitliche Strukturierung der Austauschprozesse im Leitfaden berücksichtigt diese Bedingungen, damit alle Unternehmen die Informationspflicht gut erfüllen können. Zur technischen Abwicklung steht zudem beim BDEW eine Internetplattform zum Datenaustausch zur Verfügung.

Erläuterungen zum zeitlichen Datenaustausch werden in den Abschnitten 6.4 (Wie erfolgt der Austausch der Informationen), 6.6 (Wie sind die Bilanzierungsphasen) sowie 6.10.1 (Einbeziehung des EEG) gegeben. Der zeitliche Ablauf zur Erfüllung der Informationspflicht wird in Anhang 5 dargestellt.

5.5 Welche Gestaltungsvorgaben müssen erfüllt werden?

Bei dieser Informationspflicht gelten keine gesetzlichen Gestaltungsvorgaben. Die Datenbereitstellung sollte entsprechend Abschnitt 5.3 erfolgen.

6 Die Bilanzierung der Energieträger

6.1 Welche Herangehensweise empfiehlt sich?

Die Bilanzierung bzw. die Verwendung aller Daten zu den Energieträgern und den Umweltauswirkungen verfolgt den Ansatz der Nutzung der „best available information“. Dabei wird der Weg des Stroms in Form einer mehrstufigen Informationskaskade schrittweise von Unternehmen mit hoher Eigenerzeugung bis hin zu Unternehmen mit geringer bzw. keiner Eigenerzeugung erhoben. So ist gewährleistet, dass stets die bestverfügbare Information genutzt und eine Balance zwischen Informationsqualität und Aufwand erreicht wird. Diese erhebt nicht den Anspruch, das komplexe Geflecht der Handelstransaktionen abzubilden. Dafür werden die unerwünschten und wettbewerbshemmenden Eingriffe in das Marktgeschehen auf ein vernünftiges Maß reduziert, bei einer gleichzeitig sinnvollen Ermittlung des Gesamtenergieträgermix.

Hinweis: Dieses Kapitel bezieht sich lediglich auf die Stromkennzeichnung ohne die Betrachtung eines EEG-/PV-Mieterstromanteils. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass auch wenn ein Stromlieferant keinen EEG-/PV-Mieterstrom anbietet, die Legende zur Stromkennzeichnung um die neue Eigenschaft „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ ergänzt werden muss. Alle Information zum EEG-/PV-Mieterstrom siehe Kapitel 8.

6.2 Welche Strommengen liegen der Stromkennzeichnung (Letztverbraucherabsatz) zugrunde?

Die Stromkennzeichnung muss für die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen ausgewiesen werden. Reine Handelsstrommengen, die der Stromlieferant nicht an Letztverbraucher liefert, sind somit herauszunehmen bzw. bei der Stromkennzeichnung gegenüber dem Letztverbraucher nicht zu berücksichtigen.

Diese Strommenge der Gesamtstromlieferung sollte dabei in der Regel der bei der Stromsteueranmeldung angegebenen Strommengen entsprechen und auch mit der im Jahresabschluss angegebenen Stromenge deckungsgleich sein. Es gibt jedoch Ausnahmetatbestände, beispielsweise bei der Belieferung von industriellen Letztverbrauchern, bei welchen für diese Energiemengen keine Stromsteueranmeldung erfolgt. In diesen Fällen ist die gelieferte Strommenge an Letztverbraucher größer als die gemeldeten Mengen in der Stromsteueranmeldung.

6.3 Welche Grundsätze gelten für die Datenerhebung?

Grundlage der Bilanzierung des Stromkennzeichens sind vertraglich beschaffte Strommengen. Im Regelfall werden Kontrakte für die Lieferung von Elektrizität über mehrere Vertragsschritte vom Kraftwerk bis zum Letztverbraucher gehandelt (Handelsbeziehungen). Dabei kauft der Beschaffende eines Unternehmens (Händler, Vorlieferant, Letztverbraucherlieferant) nach und nach die Energieträgermischungen von unterschiedlichen Handelspartnern (einschließlich der Eigenerzeugung) ein und setzt so über einen bestimmten Zeitraum (Kalenderjahr) den

Energieträgermix seines eigenen Beschaffungsportfolios zusammen (siehe linker Teil der Grafik).

Stromkennzeichnung

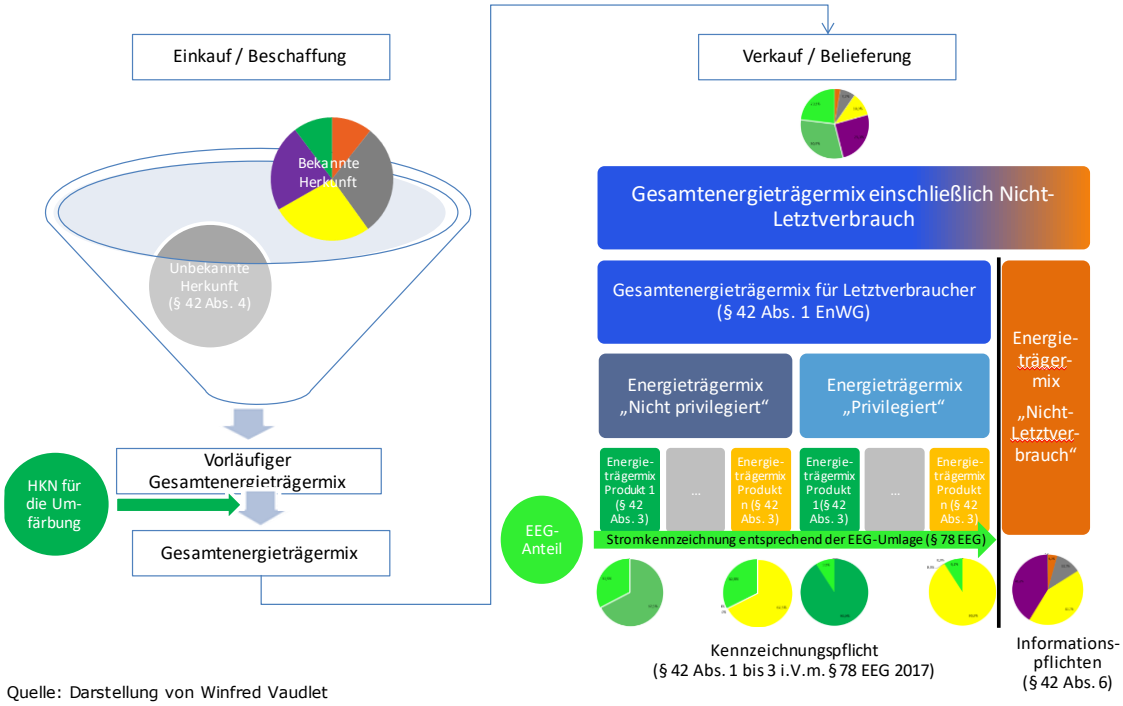

Quelle: Darstellung von Winfred Vaudlet

Die Ermittlung des Stromkennzeichens vollzieht den Weg der Vertragskette nach. Voraussetzung dafür ist, dass jeder Akteur in der Vertragskette Informationen über den Energieträgermix seines Beschaffungsportfolios (bzw. im Falle eines Kraftwerksbetreibers den Erzeugungsmix) ermittelt, aufbereitet und weitergibt. Die Bilanzierung erfolgt also in Eigenverantwortung und aus der Perspektive des Einkäufers von Strommengen, die an Letztverbraucher geliefert werden.

Für die Datenerhebung gelten folgende Grundsätze:

1. Grundlage der Stromkennzeichnung ist die Energieträgerzusammensetzung des Beschaffungsportfolios eines Unternehmens, welches dieses im Laufe des Betrachtungsjahres zusammengestellt und durch die Bilanzierung ermittelt hat.
2. Betrachtet wird das Beschaffungsportfolio eines Unternehmens stets in der Rückschau und in seiner Gänze. Nachträgliche Veränderungen des Energieträgermixes eines Portfolios sind nach seiner Weitergabe/Veröffentlichung nicht möglich. Systematische und fahrlässige Fehler sind unabhängig davon zu korrigieren.

3. Die Generierung der Informationen für das Stromkennzeichen basiert auf Nettohandelsgeschäften mit Strom. Konkret deklariert werden dabei jeweils die Nettostrombezugsmenge eines Unternehmens, also der Saldo aus Strombezügen und -lieferungen mit den einzelnen Handelspartnern.
4. Es gibt keine undeklarierten Strommengen. Sind der Energieträgermix und die Umweltauswirkungen einer beschafften Elektrizitätsmenge unbekannt, so ist diese Strommenge mit dem "ENTSO-E-Energieträger-Mix für Deutschland, bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise" (vgl. Anhang 5) zu deklarieren. Der ENTSO-E-Mix[17] dient ausschließlich als Hilfsgröße im Rahmen der Ermittlung des Gesamtenergieträgermix. Er erfüllt weder die Voraussetzungen für den Nachweis eines Herkunftsstromproduktes, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Stromlieferung verwendet werden.

   Mit der Inbetriebnahme des vom Umweltbundesamt (UBA) eingerichteten Herkunftsnachweisregisters[18] ist der nach der Bereinigung im ENTSO-E-Mix verbleibende Anteil Erneuerbarer Energien gemäß § 42 Abs. 5 Nummer 3 EnWG als Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden und kann der Eigenschaft „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG" nach § 42 Abs. 1 Nummer 1 EnWG zugeordnet werden. Für das jeweilige Lieferjahr kann der ENTSO-E-Mix Strommengen mit dem Prädikat „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG" beinhalten. Dieser Anteil spiegelt die im Herkunftsnachweisregister zwangsentwerteten Herkunftsnachweise wider. Entsprechende Herkunftsnachweise wurden innerhalb der vorgegebenen Gültigkeitsdauer von 18 Kalendermonaten nicht durch ein Stromlieferanten im Herkunftsnachweisregister entwertet. Dieser Stromanteil kann für das Stromkennzeichen des Stromlieferanten verwendet werden. Gegenüber der BNetzA bzw. dem UBA ist für diesen Anteil kein Nachweis notwendig.
5. Gemeldet werden stets Mixdaten – unter Nennung aller (Ausnahme: Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG) für die Stromkennzeichnungspflicht relevanten Energieträger – und diese in Verknüpfung mit den jeweiligen Umweltauswirkungen.
6. Das beliebige Segmentieren von Strom nach Energieträgern aus einem Portfolio heraus, um diesen dann z. B. bestimmten Kundengruppen zuzuordnen, ist unzulässig mit Ausnahme von Ziffer 7.
7. Um Stromprodukte aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG" zu ermöglichen, müssen diese Herkunftsströme gesondert nachgewiesen werden. Mit der Einrichtung des Herkunftsnachweisregisters durch das

[17] § 42 Abs. 4 EnWG.
[18] Inbetriebnahme erfolgte zum 01.01.2013, siehe Bekanntmachung des BMU vom 14.12.2012, BAnz AT 24.12.2012, B6.

Umweltbundesamt (UBA), ist dies ausschließlich mit Herkunftsnachweisen[19] möglich, die im Herkunftsnachweisregister durch die Stromlieferanten mit Letztverbraucherabsatz entwertet werden. Mit diesen kann die Eigenschaft eines vertraglich definierten Strombezuges oder eines definierten Stromproduktes (d. h. immer der Energiemix einer definierten Stromlieferung, nicht ein einzelner aus dem Energieträgermix heraus gelöster Energieträger) ersetzt werden.

Zur Behandlung von Herkunftsstromprodukten aus Erneuerbaren Energien (Ökostromprodukte) und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien siehe Abschnitt 6.7.

Bei sonstigen Herkunftsstromprodukten (z. B. KWK-Strom) kann die Ausstellung von anderen Herkunftsnachweisen und deren exklusive Nutzung durch den Stromlieferanten mittels geeigneter Maßnahmen nachgewiesen werden durch, z. B.:

- Zertifizierung
- Vertraglich nachgewiesener Direktbezug von Strom mit zugesicherter Eigenschaft.

Zur Behandlung von sonstigen Herkunftsstromprodukten siehe Abschnitt 6.7.

Aussagen zu EEG-/PV-Mieterstrommodellen siehe Kapitel 8.

8. Die Eigenerzeugung eines Stromlieferanten gilt als eine Beschaffungsposition neben anderen, z. B. OTC- oder Börsengeschäften. Zur Eigenerzeugung eines Stromlieferanten tragen alle Erzeugungsanlagen bei, über die der Stromlieferant per eigentumsrechtlicher oder vertraglicher Verflechtung verfügen kann und aus denen er direkt bezieht. Strommengen aus Eigenerzeugung mit erneuerbaren Energieträgern, die eine Finanzierung durch das EEG erhalten und über eine Direktvermarktung nach den Vorgaben der Marktprämie vermarktet werden, gelten als Strom unbekannter Herkunft. Der ENTSO-E-Energieträgermix ist hierfür anzusetzen. Die grüne Eigenschaft dieser Strommengen wird im Rahmen des von den ÜNB veröffentlichen EEG-Quotienten (siehe Abschnitt 3.4) berücksichtigt.
9. Die Einhaltung des Doppelvermarktungsverbotes kann zudem nachgewiesen werden, indem der Verkäufer eines Herkunftsnachweises dem Käufer gegenüber nachweist, dass eine weitere Nutzung des vom Käufer erworbenen Herkunftsnachweises ausgeschlossen ist. Für Erneuerbare Energien und die dafür ausgestellten Herkunftsnachweise übernimmt das UBA diese Aufgabe. In diesem System wird die Doppelvermarktung eines EE-Herkunftsnachweises dadurch ausgeschlossen, dass das UBA den Herkunftsnachweis im Falle der Verwendung – also im Zuge der Lieferung des mit Herkunftsnachweisen belegten Stroms aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ an Letztverbraucher – unmittelbar endgültig entwertet. Aus Gründen der Transparenz muss der Stromlieferant die Herkunftsnachweise für deutsche

[19] Herkunftsnachweise, die Artikel 19 der Richtlinie 2018/2001/EG bzw. § 79 (Herkunftsnachweise) EEG erfüllen.

Letztverbraucher in einem deutschen Register entwerten, selbst wenn es seinen Sitz im Ausland haben sollte.

Der Käufer übermittelt im Gegenzug seinen Energieträgermix unter Beachtung des Abschnitts 6.2 Nummer 6 an den Verkäufer oder die gleiche Menge an anderen Herkunftsnachweisen, welche eine Stromqualität beinhalten. Die Verwendung derartiger Herkunftsnachweise ist in Abschnitt 6.7 geregelt.

10. Die Weitergabe der grünen Eigenschaft („erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“) durch einen Vorlieferanten an einen Stromlieferanten mit Letztverbraucherabsatz ist in der Regel nicht möglich. Stromlieferanten mit Letztverbraucherabsatz haben Herkunftsnachweise zur Ausweisung von Grünstrommengen in ihrem eigenen geführten Konto im Herkunftsnachweisregister selbst zu entwerten. Eine Ausnahme besteht darin, dass vertraglich zugesichert wird, dass der Vorlieferant den Transfer der Herkunftsnachweise in das deutsche Herkunftsnachweisregister zum Konto des Lieferanten sicherstellt und der Lieferant eine entsprechende Entwertung vornimmt oder der Vorlieferant im Auftrag des Stromlieferanten eine Entwertung der Herkunftsnachweise auf dem Konto des Stromlieferanten in der Rolle eines Dienstleisters entwertet. Nur in diesem Fall kann der Vorlieferant bei der Informationspflicht die Lieferung des Stroms an den Stromlieferanten mit Letztverbraucherabsatz als „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ kennzeichnen. In allen anderen Fällen ist die Lieferung als Strom mit „unbekannter Herkunft“ zu kennzeichnen.

6.4 Wie erfolgt der Austausch der Informationen?

Lieferanten sind per Gesetz[20] zur Auskunft verpflichtet. Um das Verfahren zu erleichtern, sollen beginnend bei Unternehmen mit hohem Eigenerzeugungsanteil durch die Veröffentlichung ihres zu einem bestimmten Stichtag feststellbaren Energieträgermixes in der Wertschöpfungskette nachfolgende Unternehmen informiert werden.

Potenziell besser informierte Handelspartner informieren potentiell weniger gut informierte Handelspartner zu einem bestimmten Stichtag durch eine Art „Zwischenveröffentlichung“ des Energiemixes ihres Nettobezugsvolumens (siehe Abschnitt 6.6). Alle verpflichteten Unternehmen rufen die Informationen gezielt ab, nutzen sie dann zur Ermittlung ihrer Daten und geben diese dann ebenfalls bekannt.

Es sind insgesamt drei Zwischenveröffentlichungsschritte vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Güte der Informationen sowie die Anzahl der Informationsgeber von Schritt zu Schritt verbessert werden. Dafür ist die aktive Mitwirkung aller Handelspartner und Vorlieferanten an der Informationsgenerierung unbedingt erforderlich. Um den Informationsaufwand für die Stromlieferanten möglichst gering zu halten, stellt der BDEW den beteiligten Unternehmen unter www.bdew.de eine zentrale Informationssammelstelle für die Zwischenveröffentlichungsdaten zur Verfügung.

[20] § 42 Abs. 6 EnWG

Die Zwischenveröffentlichungen dienen nicht nur der Information zwischen Handelspartnern, sondern auch zur Nachvollziehbarkeit des gesamten Informationsprozesses. Sie können bei den Stromlieferanten nach Beendigung des Informationsaustausches, spätestens am 01.11., wieder gelöscht werden.

Erst nach dem Durchlauf aller Informationsschritte kann ein Stromlieferant den endgültigen Energieträgermix seines Beschaffungsportfolios ausweisen.

6.5 Wie sind Stromimporte zu behandeln?

Auch Bezüge aus dem Ausland unterliegen dem Herkunftsausweis nach § 42 Abs. 6 EnWG, da die importierten Mengen gegebenenfalls in Deutschland dem Letztverbraucher zur Verfügung gestellt werden und somit in die Bilanzierung mit aufgenommen werden müssen.

6.6 Wie sind die Bilanzierungsphasen gestaltet?

Der Informationsfluss erfolgt über mehrere Stationen:

1. Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen [21]:
    - ermitteln ihren Erzeugungsmix ihrer Nettostrombezugsmenge, indem sie
        - zunächst den Erzeugungsmix ihrer Eigenerzeugung des Stromlieferanten ansetzen.
        - Daraufhin für denjenigen Teil ihrer Nettostrombezugsmenge, für den die Erzeugungsmixdaten ihrer Vorlieferanten zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, hinzurechnen. Bei Importgeschäften kann, wenn der Energieträgermix der Lieferung, bzw. des liefernden Unternehmens nicht bekannt ist, der „ENTSO-E-Mix für Deutschland, bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ ausgewiesen werden.
        - den ENTSO-E-Mix ausschließlich als Hilfsgröße im Rahmen der Ermittlung des Gesamtenergieträgermixes nutzen. Er erfüllt weder die Voraussetzungen, die zum Nachweis eines Herkunftsstromproduktes erfüllt werden müssen, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Energielieferung verwendet werden.
        - schließlich für den unbekannten Rest der Nettostrombezugsmenge den ENTSO-E-Mix anrechnen.

[21] Unternehmen, die Teile oder die Gesamtheit ihrer Erzeugungskapazitäten in jeweils eigenen (Tochter-) Gesellschaften führen oder die anteilig an Erzeugungskapazitäten beteiligt sind, kalkulieren und qualifizieren stets die Gesamterzeugungsmenge, über welche das Unternehmen per eigentumsrechtlicher oder vertraglicher Verflechtung verfügen kann und bezieht. Ausgenommen hiervon sind Strommengen, welche bereits zuvor für ein Stromprodukt deklariert wurden.

- veröffentlichen diesen Energieträgermix bis zum 15.08. des laufenden Jahres für das vorherige Kalenderjahr auf der Unternehmenshomepage und melden ihn zugleich an den BDEW.

2. Unternehmen mit Eigenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern:
   - Ermittlung des eigenen Energieträgermixes der Nettostrombezugsmenge analog zu Punkt 1 (unter Einbeziehung der bereits veröffentlichten Daten).
   - Veröffentlichung dieses Energieträgermixes bis zum 31.08. des laufenden Jahres auf der Unternehmenshomepage und Meldung an den BDEW.

3. Alle informationspflichtigen Unternehmen:
   - Ermittlung des eigenen Energieträgermixes der Nettostrombezugsmenge analog zu Punkt 1 (unter Einbeziehung der bereits veröffentlichten Daten).
   - Veröffentlichung dieses Energieträgermixes bis zum 15.09. des laufenden Jahres auf der Unternehmenshomepage und Meldung an den BDEW.

4. Einbeziehung des EEG-Quotienten:
   - Die ÜNB veröffentlichen zum 31.07. eines jeden Jahres den EEG-Quotienten auf ihrer gemeinsamen Internetplattform[22].
   - Der Stromlieferant ermittelt daraus (siehe Abschnitt 3.5)
   - jeweils für nach dem EEG „privilegierte“[23] Letztverbraucher (§ 78 Abs. 5 EEG 2021) und
   - für nach dem EEG „nicht-privilegierte“ Letztverbraucher (§ 78 Abs. 2 EEG 2021) den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ und bezieht ihn in sein Stromkennzeichen (siehe Anhang 6: „Berechnung der Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“) mit ein.

Alle Letztverbraucherlieferanten prüfen und korrigieren gegebenenfalls anhand der aktuellen Informationslage nochmals den Gesamtenergieträgermix auf Basis der für sie geltenden Strombezugsmixdaten unter Einbeziehung ggf. erforderlicher Erzeugungsmixdaten („Strommengen unbekannter Herkunft“ nach § 42 Abs. 4 EnWG) und für die Ausweisung bei einem speziellen Stromprodukt gemäß § 42 Abs. 3 EnWG unter Herausrechnung ggf. separat auszuweisender Produktmixdaten, und weisen diesen Gesamtenergieträgermix dann im Rahmen ihrer Kennzeichnungspflicht spätestens ab 01.11. des Geschäftsjahres gegenüber Letztverbrauchern aus.

[22] https://www.netztransparenz.de/EEG/Jahresabrechnungen zuletzt aufgerufen am 01.08.2018
[23] § 63 ff EEG.

Tabelle 5: Bilanzierungsphasen und Stichtage

Phase	Stichtag	Veröffentlichung durch	Daten
Reguläre Fristen zur Bearbeitung			
Phase I	15.08.	Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen	- Eigener Erzeugungsmix (ohne EEG und ohne Produkte) - Lieferantenmix (Ausland) - ENTSO-E-Mix
Phase II	31.08.	Unternehmen mit Eigenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern	- Eigener Erzeugungsmix - Vorlieferantenmix (aus Phase I) - ENTSO-E-Mix
Phase III	15.09.	alle informationspflichtigen Unternehmen	- Eigener Erzeugungsmix - Vorlieferantenmix (aus Phase I + II) - ENTSO-E-Mix
Phase IV	Spätestens am 01.11.	Kennzeichnungspflichtige	Veröffentlichung Stromkennzeichen
Phase V	im Rahmen der Monitoringabfrage der BNetzA im Folgejahr	Meldung durch Stromlieferanten	Meldung der nachgefragten Daten an die Bundesnetzagentur
Reguläre Fristen zur Veröffentlichung durch <u>andere Institutionen</u>			
	Spätestens am 31.05.	Privilegierte Kunden	Mitteilung der beliefernden Lieferanten an ÜNB
	Spätestens am 31.07.	die Übertragungsnetzbetreiber	Veröffentlichung der EEG-Jahresabrechnung
	Spätestens am 31.07.	die Übertragungsnetzbetreiber	Veröffentlichung des „EEG-Quotienten“
	Spätestens am 31.07.	die Übertragungsnetzbetreiber	Mitteilung der spezifischen EEG-Umlagen priv. Kunden an Stromlieferanten
	Spätestens am 15.08.	BDEW	Veröffentlichung ENTSO-E-Mix für Deutschland[24]

[24] Richtet sich nach der Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung durch die ÜNB

	Im August eines Jahres	BDEW	Veröffentlichung „Bundesmix Deutschland“ [25]

6.7 Wie werden Herkunftsstromprodukte aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ ausgewiesen und wie werden entsprechende Herkunftsnachweise entwertet?

Für Stromprodukte, zu deren Merkmale der Verweis auf einen Anteil Erneuerbarer Energien gehört, der über den EEG-geförderten Anteil hinausgeht („erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“), gilt im Rahmen der Stromkennzeichnungspflicht die besondere Nachweisbedingung [26], dass für diese gelieferten Strommengen im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien durch das Umweltbundesamt entwertet werden müssen (§ 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG).

Die Ausnahme bildet hier der Anteil „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ aus der Ersatzgröße des ENTSO-E-Energieträgermixes, den der Stromlieferant für undeklarierte Strommengen einsetzt. Für diese Menge können keine HKN ausgestellt und zugeteilt werden, da es sich um zwangsentwertete HKN im Herkunftsnachweisregister handelt. Der Stromlieferant kann diese berechneten Strommengen im Rahmen der Stromkennzeichnung nutzen, ohne selbst Herkunftsnachweise zu entwerten (§ 42 Abs. 5 Nr. 3 EnWG). Im Rahmen des Monitorings der BNetzA sind solche Mengen von Strom aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“, die aus der Nutzung der Ersatzgröße des ENTSO-E-Energieträgermixes stammen, nicht anzugeben.

Hinweis: Strommengen, welche nach dem Marktprämienmodell nach § 20 EEG direkt vermarktet und gefördert werden, gelten aufgrund des Doppelvermarktungsverbots nach § 80 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021/2023 als Strom unbekannter Herkunft und sind mit dem ENTSO-E-Energieträgermix zu bewerten. Diese Strommengen können nicht als Strommengen aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ deklariert werden.

6.7.1 Grundsätze für die Kennzeichnung von Herkunftsstromprodukten:

1. Nachgewiesener Herkunftsstrom ist Bestandteil des Gesamtenergieträgermix des Stromlieferanten. Die Bilanzierung erfolgt deshalb zunächst im Rahmen der Bilanzierung zur Ermittlung des Unternehmensgesamtmixes.
2. Das Produktkennzeichen weist den Energieträger(-mix) aus, der zur Erzeugung des zu kennzeichnenden Produktes eingesetzt wurde.

[25] Richtet sich nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes der Statistik Nr. 067 „Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“
[26] § 42 Abs. 5 EnWG.

3. Der Unternehmensverkaufsmix oder ein Produktkennzeichen wird stets zusammen mit dem Gesamtenergieträgermix des Stromlieferanten veröffentlicht. Der Ausweis eines Produktkennzeichens bedingt laut Gesetzgeber darüber hinaus zugleich auch immer den Ausweis des produktbereinigten Gesamtenergieträgermix des Stromlieferanten (verbleibender Energieträgermix).
4. Herkunftsstromprodukte müssen deshalb bei der Bilanzierung klar von konventionellen Stromprodukten getrennt sein.
5. Für die gelieferte Strommenge zu einem Herkunftsstromprodukt aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ ist die entsprechende Menge an HKN zu entwerten.

   Hinweis: Die tatsächlich gelieferte Energiemenge eines Herkunftsstromproduktes kann von der prognostizierten abweichen. Die Differenzmenge sollte nach Abschluss eines Kalenderjahres entweder durch Zukauf bzw. Verkauf von HKN ausgeglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass nur HKN für die Stromkennzeichnung verwendet werden können, deren zugrundeliegender Strom in dem Kalenderjahr der Stromlieferung produziert wurde. Herkunftsnachweise können nach der Entwertung nicht mehr verkauft werden. Bereits zu viel entwertete Mengen an Herkunftsnachweisen, die über die gelieferte Menge an Ökostrom hinausgehen, kann der Stromlieferant gegebenenfalls noch einem anderen Stromprodukt oder dem Gesamtenergieträgermix zuordnen, falls diese nicht bereits vollständig aus erneuerbaren Energien bestehen.

Als freiwillige Angabe zum Stromkennzeichen kann bei Herkunftsstromprodukten jener Anteil der Strommenge angegeben werden, der auf Basis von Direktlieferverträgen beschafft wurde.

6.7.2 Grundsätze für die Entwertung von HKN im UBA-Register:

Das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes für Strom aus erneuerbaren Energien (HKNR) ist im Internet erreichbar unter www.hknr.de. Die Nutzung des HKNR ist Pflicht für Unternehmen, die Stromprodukte mit einem Anteil „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ verkaufen, der über den aus der Ersatzgröße des ENTSO-E-Energieträgermixes hinausgeht. Für die Nutzung des HKNR erhebt das Umweltbundesamt Gebühren; diese können unter der Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung eingesehen werden (Text abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/hkngebv/index.html). Vor der erstmaligen Nutzung des HKNR ist eine Registrierung beim UBA erforderlich.

Die gesetzlichen Regelungen zum HKNR werden im § 79 EEG, vor allem aber in der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung aufgeführt (Text abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/hkrndv/index.html). Kontaktdaten HKNR im Umweltbundesamt (Email: hknr@uba.de, Telefon: 0340 / 2103 6577).

1. Entwerten darf ausschließlich der Stromlieferant auf seinem eigenen Konto bzw. ein beauftragter Dienstleister auf dem Konto des Stromlieferanten.

2. Entwertet werden kann nur zum Zweck der Stromkennzeichnung für jedes Kalenderjahr. Eine jahresscharfe Entwertung ist deshalb nötig.
3. In der Stromkennzeichnung dürfen nur HKN verwendet werden, die im Herkunftsnachweisregister für das entsprechende Bilanzierungsjahr entwertet worden sind. Die Entwertung der HKN muss bis zum Veröffentlichungstermin der Stromkennzeichnung erfolgen.
4. HKN dürfen nur in der Menge entwertet werden, in der Strom geliefert wurde. Eine Über- bzw. Unterentwertung verstößt gegen die geltende Rechtslage.

   Hinweis: Die abschließende Entwertung sollte im Register erst nach Abschluss eines Lieferjahres erfolgen. Bei reinen Grünstromanbietern kann die Gefahr einer Überentwertung bestehen, was die bestehende Rechtslage nicht vorsieht.
5. Sofern die Stromliefermenge eine Nachkommastelle enthält und für diese Liefermenge HKN entwertet werden sollen, muss die Menge der zu entwertenden HKN immer auf die nächste volle MWh aufgerundet werden. Bsp.: Für die Lieferung von „Erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ in Höhe von 85.100 kWh müssen 86 HKN (entspricht 86 MWh) im Herkunftsnachweisregister entwertet werden.
6. Entwertet werden kann für das Herkunftsstromprodukt aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ und optional auch für ein bestimmtes Stromprodukt oder einen Stromkunden.
7. Entwertet werden kann für die Stromkennzeichnung in Deutschland nur im HKNR beim UBA. Eine Entwertung in einem anderen Staat durch eine sogenannte „ex-domain-Cancellation“ ist nicht möglich.
8. Das UBA entwertet HKN zwangsweise, wenn sie nicht innerhalb der Lebensdauer entwertet wurden. Die zwangsweise entwerteten HKN stehen für die Stromkennzeichnung eines Herkunftsstromproduktes nicht mehr zu Verfügung und werden daher im Rahmen des ENTSO-E-Mix berücksichtigt (siehe Abschnitt 6.7).

6.8 Wie werden andere Herkunftsstromprodukte, die nicht aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ (z. B. KWK-Herkunftsstromprodukte) stammen, gekennzeichnet?

Grundsätzlich gelten bei Ermittlung und Ausweis von Herkunftsstromprodukten die gleichen Grundsätze wie für die Kennzeichnung von Produkten aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“. Eine wesentliche zusätzliche Bedingung ist, dass Herkunftsstromprodukte, die nicht aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ stammen, nur durch Kopplung an einen Strombezugsvertrag mit der Erzeugungsanlage generiert werden dürfen. Die exklusive Nutzung von Erzeugungsmengen aus Kraftwerken des Stromlieferanten zur Bildung von Herkunftsstromprodukten sind den genannten Strombezugsverträgen gleichgestellt.

Bei der Dokumentation für ein Herkunftsstromprodukt (das nicht aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ stammt) muss zusätzlich mindestens die Erfüllung folgender Anforderungen nachgewiesen werden:

a. Die Produktion der Produktenergie auf Basis geeigneter und hinreichend definierter Brennstoffe (z. B. KWK-Anlagen)
b. Die Einspeisung der Produktenergie in das Energieversorgernetz im für die Stromkennzeichnung relevanten Deklarationsjahr
c. Der exklusive Einkauf der Energie
d. Die exklusive Verwendung der Herkunftsstrommenge durch den Lieferanten[27]
e. Der Abgleich von Angebot und Nachfrage für die Berichtsperiode (Menge des beschafften Herkunftsstromprodukts entspricht dem Absatz des deklarierten Produkts)

6.9 Regionalnachweise und Regionalnachweisregister

Mit § 79a EEG 2017 wurden die Grundlagen zum Umgang mit dem Regionalnachweisregister eingeführt. Am 01.01.2019 hat das Regionalnachweisregister seinen Betrieb aufgenommen. Mit der Inbetriebnahme können seit dem 1. Januar 2019 Regionalnachweise für Strommengen aus geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgestellt, gehandelt und entwertet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung werden in der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) sowie in der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) vom 21. November 2018 geregelt. Das Register ist unter der vom Herkunftsnachweisregister bekannten URL www.hknr.de sowie unter www.regionalnachweisregister.de aufzufinden.

Ausgangspunkt für die Ausstellung und Entwertung von Regionalnachweisen ist das Erzeugungs- und Verwendungsgebiet, also die Gemeinde oder das Postleitzahlgebiet der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs. Im Umkreis von 50 km um den Verbraucher befindliche Anlagen können für die regionale Stromkennzeichnung berücksichtigt werden. Das Umweltbundesamt hat hierfür ein Regionenkonzept erarbeitet, welches unter nachfolgender URL detailliert beschrieben wird:

https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/regionalnachweisregister/regionenkonzept

Regionalnachweise können als Nachweis für Regionalstromprodukte im Rahmen der Stromkennzeichnung optional genutzt werden. Sie finden jedoch lediglich Anerkennung für den Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“. Dies ist im Rahmen des Unternehmensverkaufsmix, im Rahmen der Produktmixe sowie im verbleibenden Energieträgermix möglich. Aufgrund des Entfalls des Anteils „erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ im

[27] Bei direktliefervertragsbasierten Herkunftsstromprodukten heißt dies, dass die entsprechende Menge nicht bei der Stromkennzeichnung des Lieferanten berücksichtigt werden darf. Bei Herkunftsstromprodukten auf Basis von Herkunftsnachweisen ist der Grundsatz des Merkmalstausches mit dem Counterpart zu gewährleisten (vgl. Grundsatz 9 in Abschnitt 6.2)

Gesamtenergieträgermix kann in diesem keine Ausweisung erfolgen. Sofern ein Stromlieferant den Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ regional ausweisen möchte, sind Regionalnachweise zwingend zu verwenden.[28]

Das Regionalnachweisregister hat am 01.01.2019 seinen Betrieb aufgenommen. Die Entwertung von Regionalnachweisen ist seit dem 01.08.2020 möglich. Für die Entwertung von Regionalnachweisen ist ein zeitliches Entwertungsfenster vorgegeben; diese können nur zwischen dem 1. August und dem 15. Dezember eines jeden Jahres entwertet werden. Für die Ausgestaltung der Stromkennzeichnung mit Regionalnachweisen gibt es derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben. Das Umweltbundesamt hat im August 2020 Empfehlungen veröffentlicht, die fakultativ angewandt werden können.[29]

6.10 Welche Datenbestandteile beinhaltet die Bilanzierung?

6.10.1 Einbeziehung des EEG

Die aufgenommenen und in den EEG-Belastungsausgleich eingebrachten EEG-Strommengen werden von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) an der Strombörse als Strom unbekannter Herkunft vermarktet.

Stromlieferanten haben nach § 78 Abs. 2 bis 5 EEG 2021 und § 42 EnWG (§ 78 Abs. 1 S. 2) den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ bei ihrer Stromkennzeichnung auszuweisen (siehe Abschnitt 3.5).

6.10.2 Pumpenergie mit natürlichem Zufluss

Die aus Pumpspeicherkraftwerken gewonnene Energie setzt sich aus zwei Anteilen zusammen: einem regenerativen Anteil, der aus Zuflüssen und Niederschlägen besteht, und einem Anteil von Pumpstrom.

Da nicht die gesamte aufgewandte Pumpenergie zurückgewonnen wird, ergibt sich der sonstige Anteil aus der Multiplikation der Pumpenergie mit dem Auslegungswirkungsgrad der Anlage. Der regenerative Anteil ist nun die Gesamtmenge turbinierter Energie aus dem Pumpspeicherkraftwerk abzüglich der zurück gewonnenen Menge der Pumpenergie.

[28] Das Umweltbundesamt hat die wettbewerbsrechtlichen Implikationen der Regionalen Grünstromkennzeichnung in einem Kurzgutachten untersuchen lassen, dieses ist hier abrufbar: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wettbewerbsrecht-bei-regionalstromprodukten

[29] Empfehlungen zur regionalen Grünstromkennzeichnung: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/20200904_empfehlungen_zur_regionalen_gruenstromkennzeichnung.pdf

6.10.3 Systemdienstleistungen/Beistellungen/Netzverlustenergie

Die von den ÜNB erbrachten Systemdienstleistungen für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung (Ausgleichs- und Regelenergie) stellen kein Handelsgeschäft im Sinne der Bilanzierungsmethodik dar, da sie für die Händler und Lieferanten nicht unmittelbar beeinflussbar sind. Zudem gleichen sich die daraus resultierenden Energielieferungen über den Bilanzierungszeitraum von einem Jahr im Mittelwert nahezu aus und sind in diesem Fall im Vergleich zum Gesamtbezug eines Unternehmens vernachlässigbar. Im Falle, dass kein Ausgleich stattfindet bzw. die Mengen im Vergleich zum Gesamtbezug nicht zu vernachlässigen sind und Mengen vom ÜNB an den Händler bzw. Lieferanten geliefert werden, sind diese Mengen mit dem „ENTSO-E-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ zu berücksichtigen. Werden nicht zu vernachlässigende Mengen an den ÜNB geliefert, sind diese mit dem „ENTSO-E-Mix für Deutschland, bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ als Handelsprodukt im Rahmen der Stromkennzeichnung zu berücksichtigen.

Die Beistellung beschreibt die Energiemengenlieferung in einen Bilanzkreis eines anderen Stromlieferanten, aus welchem ein Endkunde beliefert wird. Stellt ein Beisteller die Rechnung für die beistellende Energie dem Letztverbraucher selbst in Rechnung, so ist dieser zur Stromkennzeichnung gegenüber dem Letztverbraucher verpflichtet. Sofern ein Lieferant beizustellende Energie kaufmännisch aufkauft und diese dem Letztverbraucher in Rechnung stellt, so ist dieser Lieferant zur Stromkennzeichnung verpflichtet. In diesem Fall ist der Beisteller zur Informationspflicht gegenüber dem Lieferanten verpflichtet.

Werden Netzbetreiber mit Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste beliefert, sind diese Strommengen als Handelsgeschäft zu berücksichtigen. Eine Stromkennzeichnung des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber im Sinne des § 42 EnWG findet nicht statt, solange gemäß § 61l Abs. 3 EEG 2021 für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird, der Anspruch der ÜNB auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt. Mit der erstmaligen vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage für ein vollständiges Kalenderjahr gemäß dem EEG 2023 und dem EnFG ab dem 01.01.2023 kann ein Netzbetreiber eine Stromkennzeichnung von seinem Stromlieferanten der Netzverlustenergie für diese Energie verlangen. Dies betrifft die Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2023, die spätestens ab dem 01.11.2024 veröffentlicht werden muss.

6.10.4 Strombörse

Die Strombörse ist ein Marktplatz mit transparenter Preisbildung und gleichen Konditionen für alle dort zugelassenen Handelsteilnehmer. Sie fungiert hierbei als Handelsplattform, an welcher anonymisiert Geschäfte zwischen den Marktteilnehmern abgewickelt werden. Aufgrund der Anonymität der Handelsgeschäfte und der Standardisierung der Handelsprodukte können seitens der Strombörse keinerlei Angaben über die Zusammensetzung der Energieträger des gehandelten Stroms sowie der Umweltauswirkungen bereitgestellt werden. Daher werden die über die Strombörse bezogenen Strommengen gemäß § 42 Abs. 4 EnWG mit dem „ENTSO-E-

Mix für Deutschland, bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ deklariert. Die vom ÜNB an der Strombörse vermarkteten EEG-Strommengen haben keine Auswirkung auf diesen ENTSO-E-Mix.

6.10.5 Umweltauswirkungen

In Bezug auf den Gesamtenergieträgermix des jeweiligen Unternehmens, den Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland sowie bei Angaben zu einem Unternehmensverkaufsmix, Produktmix und dem potentiell zu veröffentlichenden verbleibenden Energieträgermix sind Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest auf Kohlendioxidemissionen (CO_2-Emissionen) und radioaktiven Abfall anzugeben. Die Umweltwerte beziehen sich auf die jeweiligen Angaben. Es wird empfohlen, diese in g/kWh auszuweisen. Wenn keine Umweltauswirkungen anfallen oder neutral bewertet werden, kann dieser Sachverhalt z. B. durch die Formulierung „Dabei entstehen weder CO_2-Emissionen noch radioaktiver Abfall“ angezeigt werden.

In der Berechnung der Umweltauswirkungen muss nach dem Hinzufügen des Anteils „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (Abschnitt 3.5; Anhang 6) die jeweilige Umweltauswirkung anteilig um den prozentualen Anteil des EEG-Stroms reduziert werden. Unter anderem hat der BDEW hierzu eine Berechnungstabelle zur Verfügung gestellt, die auf der BDEW-Homepage zur Verfügung steht.

Die Umweltauswirkungen aus dem sonstigen Anteil der Energie bei Pumpspeicherkraftwerken entsprechen analog zur Energieträgerzusammensetzung den Umweltauswirkungen im Gesamtenergieträgermix.

- **Radioaktiver Abfall**

Der Begriff ist in der Europäischen Union nicht eindeutig definiert, die radioaktiven Abfälle werden in den EU-Ländern daher nicht einheitlich ermittelt. Die radioaktiven Abfälle beziehen sich in Deutschland auf die abgebrannten Brennelemente (BE). Sie sind eindeutig nachvollziehbar und werden konservativ abgeschätzt. Nach Erhebungen des BDEW liegt die Größenordnung bei 20 bis 25 t abgebrannte BE pro Kernkraftwerk und Jahr. Diese Angaben werden auch von amtlichen Stellen und wissenschaftlichen Instituten übernommen. Diese Datengrundlage führt zu einer Bandbreite von 0,0021 bis 0,0027 g/kWh. Für Deutschland wird auf einen oberen Wert von 0,0027 g/kWh abgestellt. Auf dieser Grundlage können die Berechnungen für das Unternehmensportfolio und für die Produktdifferenzierungen mit unterschiedlichen Energieträgermixen bzw. für die verbleibenden Energieträgermixe erfolgen.

Radioaktive Betriebsabfälle (schwach/mittelradioaktiv) auf der Basis von Volumen müssten im Rahmen der Stromkennzeichnung umgerechnet werden. Ohne europaweit standardisierte Umrechnungsverfahren bleiben sie außer Betracht.

Radioaktive Abfälle werden in Deutschland in g/kWh angegeben und mit jeweils einem gemeinsamen Faktor bewertet, da die nuklearen Reststoffe je erzeugter kWh – wie oben erläutert – bei den deutschen Kernkraftwerken kaum Unterschiede aufweisen. Es findet ein bundesweit einheitlicher Faktor Verwendung. Dieser Standardwert wird für die in

Kernkraftwerken erzeugte Kilowattstunde Strom auf 0,0027 g/kWh$_{netto}$ bestimmt. Dieser Wert ist gewichtet bei den Umweltauswirkungen zum Energieträgermix, bzw. Produktenergieträgermix zu berücksichtigen. Den Anteil radioaktiven Abfalls für das aktuelle Jahr finden Sie auf der Datenplattform Stromkennzeichnung. Weitere Erläuterungen siehe Anhang 7: „Referenztabelle für Daten“.

- **Kohlendioxid**

CO_2-Emissionen sind abhängig von eingesetztem Brennstoff und der Technologie und können somit für jede Anlage, bzw. jede Strommenge unterschiedlich sein. Die Darstellung im Stromkennzeichen erfolgt als CO_2 in g/kWh gewichtet auf das jeweilige Portfolio und bezieht sich auf den Ausstoß von CO_2 bei der Produktion.

Bisher erfassen die Unternehmen die CO_2-Emissionen unterschiedlich mit indirekten und direkten Methoden. Die Abweichungen zwischen den Methoden liegen teilweise über 5 %. Die CO_2-Emissionen eines Unternehmens werden inzwischen mit dem am 01.01.2005 gestarteten europäischen Emissionshandelssystem detailliert erfasst. Die Werte für CO_2-Emissionen sind soweit möglich dem Monitoring für den Emissionshandel zu entnehmen. Nur für Anlagen ohne Monitoring sind eigene bzw. Standardwerte zu verwenden.

Danach ist unter Berücksichtigung des administrativen Aufwandes durchaus denkbar, die fossile Eigenerzeugung eines Unternehmens mit den genau definierten CO_2-Emissionen des Emissionshandelssystems zu unternehmensspezifischen Emissionsfaktoren zu kombinieren. Diese würden in der Bilanzierung vom Nettolieferanten mit angegeben. Für Anlagen, die nicht vom Emissionshandel erfasst werden und für die bei den informationspflichtigen Erzeugern keine Daten vorliegen (vor allem Verbrennungsanlagen unter 20 MW), wird auf die Daten der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Orientierung verwiesen[30].

Vom CO_2-Monitoring abweichende CO_2-Emissionen fallen an, wenn ein Unternehmen KWK-Anlagen betreibt. Hier sollte eine erneute Berechnung unter Berücksichtigung der KWK-Anlagen stattfinden. Die Aufteilung des CO_2-Anteils aus KWK-Stromanlagen erfolgt gemäß der AGFW-Richtlinie FW 308. Der CO_2-Wert wird nur für den Brennstoffanteil (Strom) ausgewiesen. (Aufgrund der Verschiedenheit der Anlagen und damit der Berechnungsgrundlagen wird hier keine Beispielrechnung angeführt.)

- **Müllverbrennungs-, Klärgas- und Klärschlammanlagen:**

Strommengen aus Müllverbrennungs-, Klärgas- und Klärschlammanlagen können, sofern die jeweilige Erzeugungsanlage im Herkunftsnachweisregister geführt ist und entsprechende Herkunftsnachweise für Strommengen aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ ausgestellt werden (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 2 HkRNDV), im Rahmen der Stromkennzeichnung als „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ entsprechend der vom Umweltbundesamt ausgestellten Herkunftsnachweise

[30] Umweltbundesamt – DEHSt: Benchmarks – Definitionen und Bewertungen von Emissionswerten, 22.06.2005 [nicht mehr Internet verfügbar].

verwendet werden. Hierbei hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der Ausstellung von Herkunftsnachweisen aus einer entsprechenden Anlage einen Umweltgutachter hinzuzuziehen, der den biogenen Anteil des in der Anlage eingesetzten Brennstoffs ermittelt. Die verbleibenden Strommengen, für welche keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, gelten als Strommengen aus „sonstigen fossilen Energieträgern“.

Für Anlagen, welche nicht im Herkunftsnachweisregister geführt sind und für die keine Herkunftsnachweise für Strommengen aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ ausgestellt werden können, gilt für die gesamte erzeugte Strommenge das Prädikat Strom aus „sonstigen fossilen Energieträgern“. Hinweis: Nicht alle Müllverbrennungs-, Klärgas- und Klärschlammanlagen sind im Herkunftsnachweisregister registriert und lassen sich Herkunftsnachweise für den biogenen Anteil ausstellen.

Eine wie in der Vergangenheit erfolgte standardisierte Zuordnung von 50 % als „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ sowie 50 % als „sonstige fossile Energieträger“ ist aufgrund der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters nicht mehr gestattet. Die Strommenge aus der Klärgas- und Klärschlammverbrennung wird analog zum Emissionshandelssystem als CO_2-neutral bewertet. Für den biogenen Anteil der Siedlungsabfälle inklusive Ersatzbrennstoffe gilt dies gleichermaßen.

6.10.6 Umgang mit Stromliefermengen an Handel/Nicht-Letztverbraucher

Verkauft ein Stromlieferant auch Strommengen an Handelspartner bzw. Wiederverkäufer z. B. Stadtwerke oder an Verbraucher, dessen Verbrauch keine EEG-Zahlungspflicht auslöst z. B. Netzverluste, werden diese auch im Gesamtenergieträgermix beschafft, aber bei der Berechnung des Gesamtenergieträgermix für Letztverbraucher wieder heraus gerechnet (siehe Grafik unter 6.2 rechter Teil). Die Weitergabe der Eigenschaft dieser Strommengen erfolgt im Rahmen der Informationspflicht (siehe 5.1).

6.11 Welche Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung gelten in Deutschland?

Die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland werden durch den BDEW veröffentlicht (Anhang 7: Referenztabelle für Daten).

6.12 Wie werden die Werte dargestellt?

Die prozentualen Angaben und die Angaben zu den Kohlendioxidwerten (g/kWh) sind kaufmännisch zu runden und als ganze Zahlen zu veröffentlichen. Bei Werten unter einem Prozent wird empfohlen, alle Werte mit einer Nachkommastelle anzugeben. Angaben zum radioaktiven Abfall werden ebenso kaufmännisch auf die vierte Nachkommastelle (g/kWh) gerundet.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 EnWG wären zwar auch die Informationen zu den Umweltauswirkungen (radioaktiver Abfall und Kohlendioxid in g/kWh) einschl. der entsprechenden Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen. Allerdings bleibt die konkrete „grafische“ Umsetzung unklar, da wie bei den Umweltauswirkungen – anders als beim Stromkennzeichen – zwischen den Einzelwerten und den Durchschnittswerten der

Stromerzeugung in Deutschland kein entsprechender grafischer Bezug hergestellt werden kann. Daher reicht nach Auffassung des BDEW eine entsprechende textliche Wiedergabe der Einzelwerte und der Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland aus, da hieraus bereits das Verhältnis der Einzel- zu den Durchschnittswerten vom Adressaten entnommen werden kann.

7 Ausweisung von Lieferländern, der den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegenden Strommengen

Das „Sofortmaßnahmengesetz“ aus dem Jahr 2022 hat auch zu Änderungen hinsichtlich der Stromkennzeichnung nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG geführt. Diese Änderungen gelten nach Auffassung des BDEW jeweils erst ab dem 1. Januar 2023, da sie erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten waren. Daher sind sie erst für die Stromkennzeichnung relevant, die spätestens ab dem 1. November 2024 auf Basis der Werte des Jahres 2023 angegeben werden muss.

Entgegen dieser Darstellung vertritt das Umweltbundesamt die Auffassung, dass die Ausweisung von Lieferländern der den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegenden Strommengen bereits ab dem 1. November 2023 auf Basis der Werte des Jahres 2022 erfolgen muss.

Zur Ausweisung der Lieferländer empfehlen BDEW und Umweltbundesamt nachfolgende Vorgehensweise und Darstellung.

Setzen Stromlieferanten Herkunftsnachweise für Erneuerbare Energien, die nicht nach dem EEG gefördert worden sind, im Rahmen der Stromkennzeichnung ein, müssen sie zusätzlich in ihren Rechnungen und in Werbematerial die Information angeben, in welchen Staaten die den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge erzeugt worden ist, und deren Anteil an der Liefermenge Erneuerbarer Energien mit Herkunftsnachweis (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG). Gemäß der Gesetzesbegründung zum „Sofortmaßnahmengesetz“ muss eine Ausweisung im Unternehmensmix sowie in den Produktmixen der Stromlieferanten erfolgen. Entscheidend für die Produktmerkmale, wie z. B. das Herkunftsland, ist die Ausweisung des Produktes in der Stromkennzeichnung (siehe hierzu auch Ausführung in Kapitel 4.1.2). Dies gilt unter der Voraussetzung, dass bei diesen Energieträgermixen eine aktive Entwertung von Herkunftsnachweisen stattgefunden hat und „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ ausgewiesen werden.

Eine Ausweisung kann in tabellarischer Form (ähnlich den Umweltauswirkungen: CO_2-Emissionen und radioaktiver Anteil) je auszuweisendem Energieträgermix unter Angabe des Erzeugerlandes und des Anteils an der Liefer-/Entwertungsmenge der Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen erfolgen. Der Anteil an der vorgenannten Liefer-/Entwertungsmenge richtet sich an der Gesamtliefermenge der entwerteten Herkunftsnachweisen bzw. der produktbezogenen Gesamtanzahl der entwerteten Herkunftsnachweise aus. Im Unternehmensmix richtet sich der Anteil an der Liefermenge an der Gesamtanzahl der für ein Lieferjahr entwerteten Herkunftsnachweise durch einen Stromlieferanten aus.

Bsp. Produktmix für Produkt „Deutschland/Norwegen“:

Gelieferte Energiemenge des Stromproduktes = 1.000.000 kWh, Anzahl entwerteter HKN für dieses Produkt = 500.000 kWh, Anzahl entwerteter HKN aus Deutschland = 250.000 kWh, Anzahl entwerteter HKN aus Norwegen = 250.000 kWh, Anteil entwerteter HKN aus Deutschland = 50 %, Anteil entwerteter HKN aus Norwegen = 50 %

Produkt „Deutschland Norwegen“:

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Deutschland	50 %
Norwegen	50 %

Eine Übersicht der Mengen und Lieferländer der von einem Stromlieferanten entwerteten Herkunftsnachweise für ein Bilanzierungsjahr kann aus den Entwertungsreports des Herkunftsnachweisregisters entnommen werden. Für den Unternehmensmix eines Stromlieferanten ist ein Report über die Gesamtheit aller entwerteten Herkunftsnachweise eines Bilanzierungsjahres als Datengrundlage heranzuziehen. Auf Produktebene empfiehlt sich eine produktspezifische Entwertung der Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister. Hierdurch können produktspezifische Reports aus dem Herkunftsnachweisregister herangezogen werden. Hierdurch entfallen möglicherweise manuelle Aufteilungs- und Zuordnungsschritte. Im BDEW-Berechnungstool sind lediglich Tabellen für die Ausweisung der Lieferländer vorbereitet und müssen manuell befüllt werden. Eine automatische Ermittlung der prozentualen Aufteilung und Ausweisung der Lieferländer im BDEW-Berechnungstool ist nicht möglich.

Der BDEW vertritt die Auffassung, dass bei zwangsentwerteten Herkunftsnachweisen, welche eventuell über den ENTSO-E-Energieträgermix in die Berechnung der Stromkennzeichnung einfließen, die Lieferländer nicht ausgewiesen werden müssen bzw. keine Berücksichtigung finden. Diese zwangsentwerteten Herkunftsnachweise werden weder aktiv durch Stromlieferanten beschafft bzw. über das Herkunftsnachweisregister durch Stromlieferanten entwertet, noch liegen Informationen über die Lieferländer der zwangsentwerteten Herkunftsnachweise im ENTSO-E-Energieträgermix vor. Weiterhin würden diese Mengen in Abhängigkeit der Anwendung des ENTSO-E-Energieträgermix für Börsenstrommengen oder Strommengen „unbekannter Herkunft“ die aktive Beschaffung von Herkunftsnachweisen unsachgemäß verwässern. Sofern keine aktive Beschaffung von Herkunftsnachweisen stattfindet und ausschließlich „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ aufgrund des ENTSO-E-Mix Eingang in die Stromkennzeichnung finden, bedarf es daher keiner Ausweisung der Lieferländer. In diesem Fall kann eine Information im Rahmen der Stromkennzeichnung, wie nachfolgender Formulierungsvorschlag erfolgen:

„Es erfolgt keine aktive Entwertung von Herkunftsnachwiesen im Rahmen ihrer Energiebelieferung. Eine Ausweisung der Lieferländer von Herkunftsnachweisen ist daher nicht erforderlich.“

Beispiel der grafischen Ausweisung mit Ausweisung der HKN-Lieferländer:

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2022

Muster AG, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 22. Mai 2023

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2022

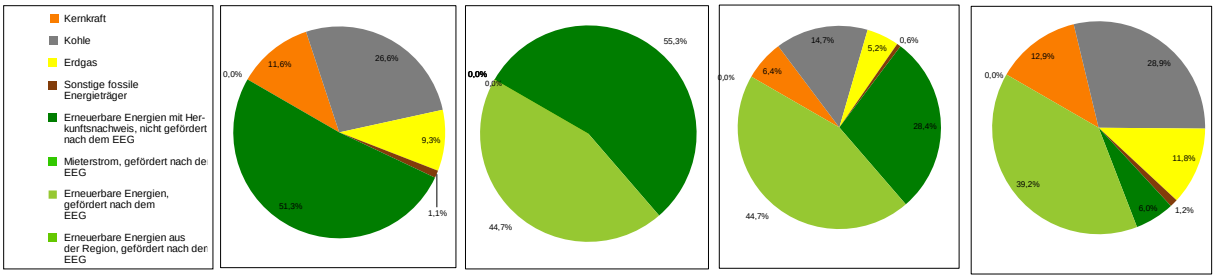

	Gesamtenergieträgermix des Unternehmens	Grünstrom	Verbleibender Energieträgermix	Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland
CO2-Emissionen	307 g/kWh	0 g/kWh	170 g/kWh	350 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0003 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: info@musterag.de, per Telefon: xxxxxx, per Faxabruf: xxxxxx
oder bei der Beratungsstelle der Muster AG - Stand der Information 1. November 2023

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil	Anteil	Anteil
Deutschland	50%	100%	-
Norwegen	25%	-	50%
Niederlande	25%	-	50%

8 EEG-/PV-Mieterstrom

Ausführliche Informationen zum Mieterstrom enthalten auch die BDEW–Anwendungshilfen „Das Mieterstromgesetz – Ein erster Überblick“ (Stand 25. Juli 2017) sowie „Fragen und Antworten zum Mieterstromgesetz“ (Stand 6. Dezember 2017). Die aktuellen Änderungen bei Mieterstrom werden außerdem in der „BDEW-Anwendungshilfe zum Sofortmaßnahmengesetz“ beschrieben.

8.1 Sind Anbieter von EEG-/PV-Mieterstrom zur Stromkennzeichnung verpflichtet?

Liefert ein Anbieter EEG-/PV-Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 EEG, ist er zur Stromkennzeichnung verpflichtet. Dies ergibt sich aus § 42a Absatz 1 EnWG, der auch auf § 42 EnWG verweist.[31] Dies gilt unabhängig von der Anzahl der beliefernden EEG-/PV-Mieterstromkunden und damit auch, wenn ein Anbieter von EEG-Mieterstrom nur einen EEG-/PV-Mieterstromkunden beliefert. Der Vermieter der Wohnung muss nicht zwangsläufig identisch mit dem Anbieter von EEG-Mieterstrom sein.

8.2 Ab welchem Zeitpunkt muss EEG-/PV-Mieterstrom in der Stromkennzeichnung berücksichtigt werden?

Die Änderungen, die durch das Mieterstromgesetz (siehe Bundestag-Drucksache 18/12988) am 25. Juli 2017 in Kraft getreten sind, beeinflussen die Stromkennzeichnung ab dem Lieferjahr 2017.

8.3 Wie erfolgt die Belieferung der EEG-/PV-Mieterstromkunden mit Strom?

§ 42a EnWG regelt die Inhalte der EEG-/PV-Mieterstromverträge. § 42a Absatz 2 Satz 6 EnWG legt fest, dass ein EEG-Mieterstromvertrag die umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen muss, in denen kein EEG-/PV-Mieterstrom geliefert werden kann. Der Anbieter von EEG-/PV-Mieterstrom muss daher eine Vollstromversorgung sicherstellen. Die eigentliche Lieferung besteht somit aus zwei Teilmengen (EEG-/PV-Mieterstrom- und Reststromlieferung).

8.4 Wie werden die Erzeugungsmengen der EEG-/PV-PV-Mieterstromanlage zwischen den EEG-/PV-Mieterstromkunden aufgeteilt?

Der in einem Kalenderjahr verbrauchte EEG-/PV-Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG ist zu Zwecken der Stromkennzeichnung auf die jeweiligen EEG-/PV-Mieterstromkunden nach dem Verhältnis ihrer Jahresverbräuche zu verteilen und den EEG-/PV-Mieterstromkunden entsprechend als „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ auszuweisen[32]. Von der Verteilung nach §

[31] BT-Drs. 18/12988 S. 35.
[32] § 78 Abs. 7 S. 2 EEG.

78 Absatz 7 Satz 2 EEG 2021 konnte bis zum 31. Dezember 2022 durch Vertrag abgewichen werden, wenn zur Ermittlung der EEG-/PV-Mieterstrommenge nach § 21 Absatz 3 EEG intelligente Messsysteme im Sinn und gemäß den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes verwendet werden[33]. Ein Lieferant ist jedoch nicht zu einer abweichenden Aufteilung verpflichtet.

Beispiel: Sofern alle Mieter in einem Wohngebäude EEG-/PV-Mieterstrom beziehen, erhalten alle Mieter die gleiche Stromkennzeichnung für die Vollstrombelieferung. Im Falle, dass mindestens ein Mieter des Wohngebäudes keinen EEG-/PV-Mieterstrom erhält, unterscheidet sich seine Stromkennzeichnung in jedem Fall von den Mietern, die EEG-/PV-Mieterstrom beziehen. In diesem Fall gibt es keine einheitliche Stromkennzeichnung für alle Mieter des Wohngebäudes. Aber auch in diesem Fall haben alle Mieter, die EEG-/PV-Mieterstrom beziehen, die gleiche Stromkennzeichnung, unabhängig vom individuellen Jahresverbrauch.

8.5 Wie erfolgt die Stromkennzeichnung bei EEG-/PV-Mieterstromverträgen?

Da ein Anbieter von EEG-/PV-Mieterstrom eine Vollstromversorgung sicherstellen muss, besteht die eigentliche Lieferung aus zwei Teilmengen (EEG-/PV-Mieterstrom- und Reststromlieferung). Das Gesetz sieht für die Stromkennzeichnung dieser Teillieferungen unterschiedliche Verfahren vor. Gemäß § 78 Absatz 7 Satz 1 EEG 2021 waren für Lieferungen bis zum 31. Dezember 2022 im Fall der Belieferung von Letztverbrauchern mit EEG-/PV-Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG die Absätze 1 bis 5 des § 78 EEG 2021, die die Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-/PV-Umlage regeln, nur für den Teil des gelieferten Stroms anzuwenden, der nicht EEG-/PV-Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG ist (Reststromlieferung). Im Umkehrschluss sind für den Anteil des EEG-/PV-Mieterstroms waren die Regeln des § 78 Absatz 1 bis 5 EEG 2021 nicht anzuwenden. Das heißt, für den EEG-/PV-Mieterstrom findet der Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ keine Berücksichtigung. Jedoch ist der EEG-/PV-Mieterstrom als eigene Stromeigenschaft „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ auszuweisen (siehe unten 7.6).

Neben der individualvertraglichen Produktlieferung (bestehend aus den Teilmengen EEG-/PV-Mieterstrom- und Reststromlieferung) muss ein Anbieter von EEG-/PV-Mieterstrom, wie ein klassischer Lieferant auch, zusätzlich den Gesamtenergieträgermix und die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland in der Stromkennzeichnung angeben. Sofern auch nur ein belieferter Letztverbraucher EEG-/PV-Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 EEG bezieht, beinhaltet der Gesamtenergieträgermix zwangsläufig einen gewissen Anteil „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“.

8.6 Welche Besonderheiten sind bei der Stromkennzeichnung beim EEG-/PV-Mieterstrom zu beachten?

Für den EEG-/PV-Mieterstrom wird kein separater EEG-Anteil an der EEG-/PV-Mieterstrommenge ausgewiesen. Vielmehr wird die gesamte EEG-/PV-Mieterstrommenge, die dem EEG-

[33] BT-Drs. 18/12988 S. 36.

/PV-Mieterstromkunden – neben der Reststrommenge – in Rechnung gestellt wird, als EEG-/PV-Mieterstrom ausgewiesen. Dieser EEG-/PV-Mieterstromanteil ist als „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ gegenüber dem Mieter auszuweisen[34]. Das beruht darauf, dass die Mieterstromförderung nach dem EEG, der sogenannte Mieterstromzuschlag, aus dem EEG finanziert wird. Diese Eigenschaft „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ wurde im Gesetzgebungsprozess beim § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG neu eingeführt. EEG-/PV-Mieterstrom fällt unter § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EnWG und ist somit Strom, der aus dem EEG finanziert wird.[35]

Der Ausweis von EEG-/PV-Mieterstrom, für den keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 EEG in Anspruch genommen wird, kann nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EnWG über Herkunftsnachweise erfolgen. Sofern keine Ausstellung von Herkunftsnachweisen erfolgt, sind diese Strommengen als Strom unbekannter Herkunft zu betrachten.

Die Ausstellung von Regionalnachweisen für EEG-/PV-Mieterstrom ist nicht statthaft, da sich die regionale Eigenschaft bereits aus der Ausweisung als EEG-/PV-Mieterstrom ergibt.[36]

8.7 Handelt es sich bei EEG-/PV-Mieterstrom um eine Produktdifferenzierung nach § 42 Abs. 3 EnWG?

Bei der EEG-/PV-Mieterstromlieferung handelt es sich, wie beim Strommix eines privilegierten Letztverbrauchers oder bei individualvertraglichen Stromprodukten auch, nicht um eine Produktdifferenzierung im Sinn des § 42 Abs. 3 EnWG. In den vorgenannten Beispielen besteht aus Sicht aller Stromkunden kein Verbraucherschutzinteresse an der Ausweisung dieser Produkte, da er diese Produkte nicht wählen kann.

Die verkauften Strommengen an privilegierte Letztverbraucher und an Kunden mit EEG-/PV-Mieterstrom oder für individualvertragliche Stromprodukte sind jedoch in jedem Fall bei der Erstellung des Gesamtenergieträgermix und beim verbleibenden Energieträgermix zu berücksichtigen.

8.8 Muss der EEG-/PV-Mieterstrom auch im Gesamtenergieträgermix ausgewiesen werden?

Nur diejenigen Unternehmen, die ihren Letztverbrauchern EEG-/PV-Mieterstrom liefern, müssen diesen EEG-/PV-Mieterstrom auch mit einem Wert im Gesamtenergieträgermix ausweisen.

8.9 Müssen alle Lieferanten die Eigenschaft „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ in der Stromkennzeichnung berücksichtigen?

Im Rahmen der Gesetzgebung zum EEG-/PV-Mieterstrom wurde auch der § 42 EnWG geändert. Im § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG wurde eine neue Eigenschaft, „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“, für den Ausweis der Anteile bei der Stromkennzeichnung eingeführt.

[34] BT-Drs. 18/12988 S. 36.
[35] BT-Drs. 18/12988 S. 38.
[36] BT-Drs. 18/12988 S. 36.

Sollte der Wert der Eigenschaft „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ Null sein, so ist diese neue Eigenschaft lediglich in der Legende zur Grafik und auch nur dann aufzuführen, wenn auch andere Eigenschaftswerte mit dem Wert gleich Null in der Legende dargestellt sind. Sollte also ein Lieferant nur die Eigenschaften mit einem Wert größer Null in der Legende beschreiben, so ist im Falle der Eigenschaft des EEG-/PV-Mieterstroms in gleicher Weise zu verfahren.

8.10 Wie erfolgt die Stromkennzeichnung bei EEG-/PV-Mieterstromverträgen?

Bei der Erstellung des Stromkennzeichens gegenüber dem jeweiligen Mieter ist zu beachten, dass im Verhältnis EEG-/PV-Mieterstrom zum Gesamtbezug (EEG-/PV-Mieterstrom- plus Reststromlieferung) die Eigenschaften der Teillieferungen zu berücksichtigen sind. Zwischen dem Anbieter von EEG-/PV-Mieterstrom und dem Mieter wird ein EEG-/PV-Mieterstromvertrag, d. h. den EEG-/PV-Mieterstrom- und den Reststromanteil betreffend, abgeschlossen.

Für die Darstellung der Stromkennzeichnung sind zwei Varianten denkbar:

Variante 1: Die erste Variante stellt die beiden Teillieferungen als eine Gesamtlieferung in einer Grafik dar. Der BDEW empfiehlt diese Form der Darstellung. Durch die Darstellung der Informationen in einer Grafik erhöht sich die Transparenz gegenüber den Verbrauchern. Dafür spricht auch, dass in der Regel nur ein Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen wird, der eine Vollstromversorgung sicherstellt.

Vorgehensweise Variante 1:

Im Folgenden wird ein Beispiel mit einem EEG-/PV-Mieterstromanteil in Höhe von 35 % dargestellt.

In einem ersten Schritt ist für die Reststromlieferung (hier 65 %) das Stromkennzeichen nach den in diesem Leitfaden beschriebenen Vorgaben zu erstellen. Für den EEG-/PV-Mieterstrom gelten diese Vorschriften nicht (siehe 8.6).

Beim zweiten Schritt sind alle Eigenschaften der Reststromlieferung - einschließlich des EEG-Anteils - so zu reduzieren (Skalierung der Reststromlieferung), dass beim Einfügen des Anteils Mieterstrom wieder 100 % Stromeigenschaften entstehen.

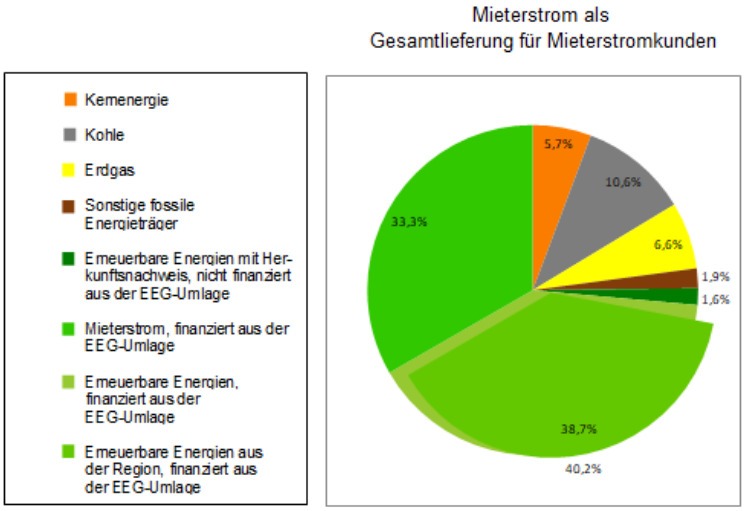

CO2-Emissionen	152 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0002 g/kWh

Darstellung mit regionalem Grünstrom

Das komplette Stromkennzeichen entsteht durch die Ergänzung des Gesamtenergieträgermix und der Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland. Durch die Verwendung der einen Grafik ist der Anteil des EEG-/PV-Mieterstroms an der gesamten Stromlieferung direkt ablesbar.

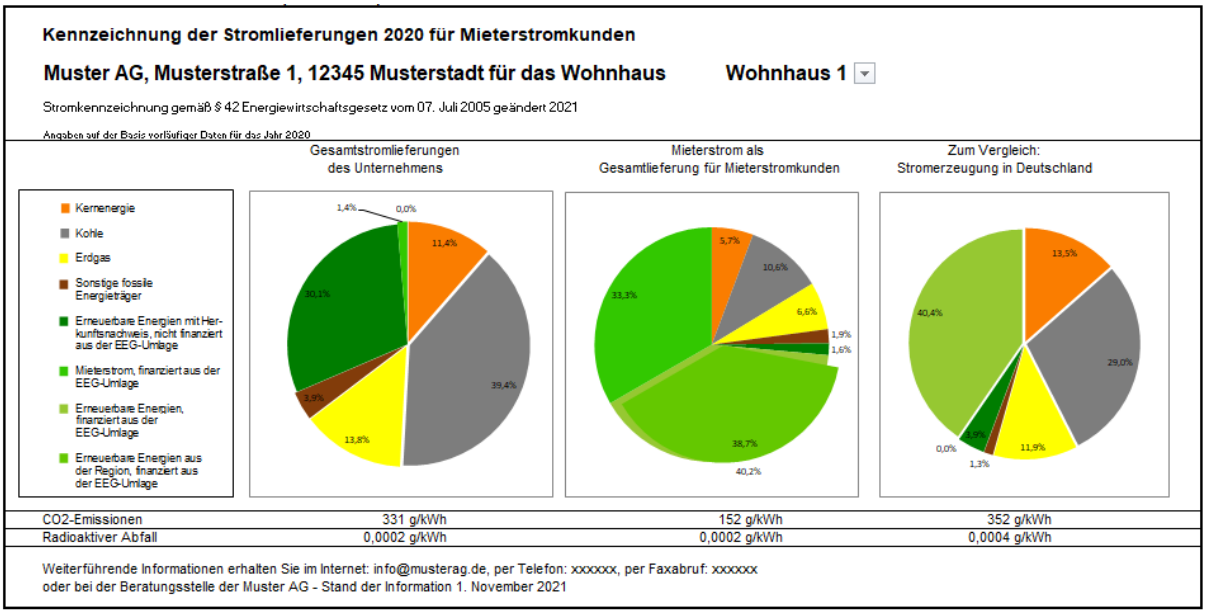

Sollte der Anbieter von EEG-/PV-Mieterstrom die Reststromlieferung als „grüne“ Teillieferung bereitstellen, ist nur der Reststromanteil mit Herkunftsnachweisen zu versehen.

Variante 2: Bei der zweiten Variante werden die Eigenschaften beider Teillieferungen als separate Lieferungen in zwei Grafiken dargestellt.

Vorgehensweise Variante 2: Bei dieser Variante ist der energetische Anteil an EEG-/PV-Mieterstrom nicht direkt in der Grafik erkennbar, sodass zusätzlich der prozentuale Anteil der Teillieferungen (EEG-/PV-Mieterstrom- und Reststromlieferung) ggü. dem EEG-/PV-Mieterstromkunden ausgewiesen werden muss. Diese zusätzliche Information muss der Lieferant gegenüber dem Kunden in der Grafik bzw. in der Nähe der Grafik bereitstellen. Eine Stauchung beider Teillieferungen findet nicht statt. Die Summe aller Eigenschaften der Teillieferungen ergibt immer 100 %.

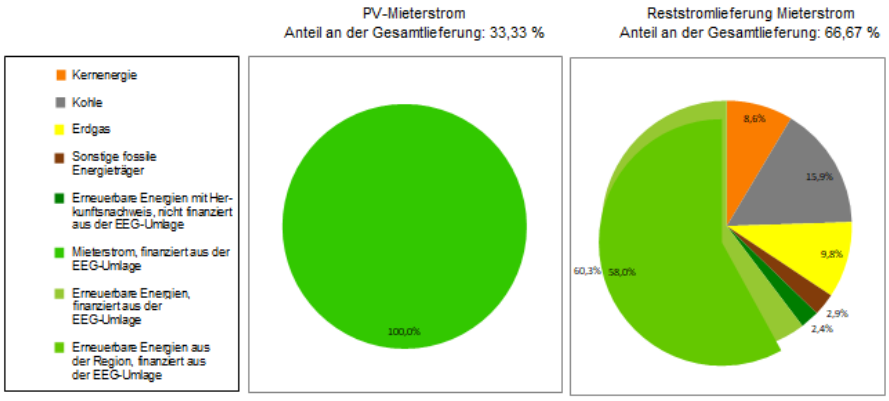

CO2-Emissionen	0 g/kWh	228 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0002 g/kWh

Für die komplette Stromkennzeichnung sind noch der Gesamtenergieträgermix und die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen:

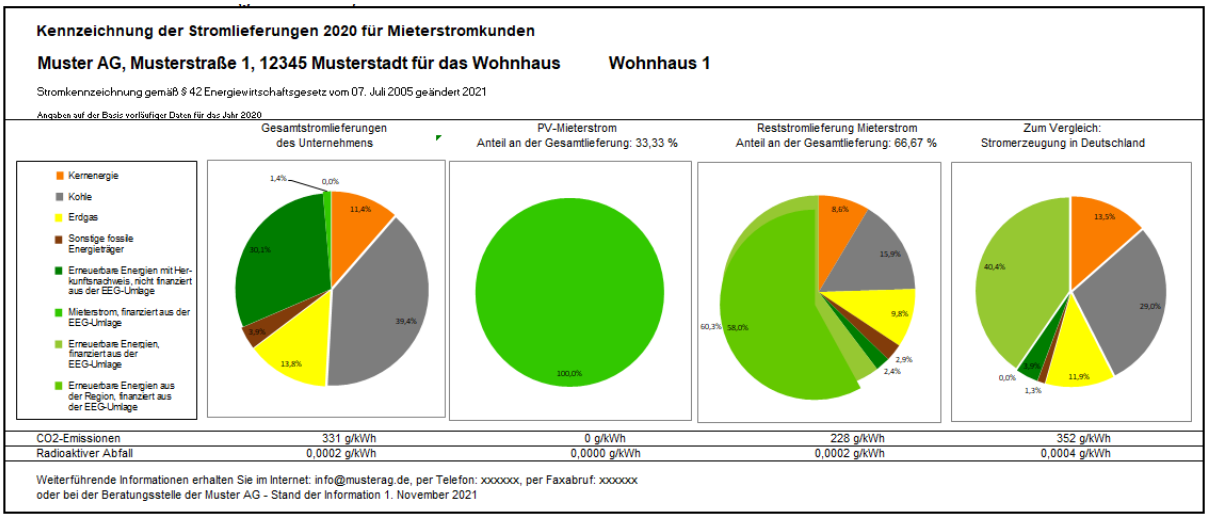

CO2-Emissionen	331 g/kWh	0 g/kWh	228 g/kWh	352 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0002 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0004 g/kWh

Sollte der Anbieter von EEG-/PV-Mieterstrom die Reststromlieferung als „grüne“ Teillieferung bereitstellen, ist nur der Reststromanteil mit Herkunftsnachweisen zu versehen.

8.11 Können für die EEG-/PV-Mieterstrommengen Herkunftsnachweise ausgestellt werden?

Nein. Für die EEG-/PV-Mieterstrommengen dürfen aufgrund der Zahlung des Mieterstromzuschlags keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden (§ 79 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023). Der Ausweis von EEG-/PV-Mieterstrom, für den keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 EEG in Anspruch genommen wird, kann hingegen nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EnWG über Herkunftsnachweise erfolgen.[37] Sofern keine Ausstellung von Herkunftsnachweisen erfolgt, sind diese Strommengen als Strom mit unbekannter Herkunft zu betrachten.

8.12 Wie können Regionalnachweise berücksichtigt werden?

Die Ausstellung von Regionalnachweisen (§ 79a EEG) für EEG-/PV-Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG ist nicht statthaft, da die Rechtsfolge des § 79a Absatz 8 EEG und des § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG diesen Fall nicht abdeckt und sich die regionale Eigenschaft bereits aus der Ausweisung als EEG-/PV-Mieterstrom ergibt.[38] Im Falle, dass für die Reststromlieferung durch das die Mieter beliefernde EVU Regionalnachweise aus anderen Anlagen beschafft und entwertet werden, sind diese entsprechend bei „Strom, gefördert nach dem EEG“ zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen verändert sich nicht, wenn die Restromlieferung mit Herkunftsnachweisen „eingegrünt“ wird.

8.13 Muss der EEG-/PV-Mieterstrom im Internet ausgewiesen werden?

Ein Ausweis des EEG-/PV-Mieterstroms auf der Homepage des Unternehmens erfolgt nicht, da es sich um ein kundenindividuelles Stromkennzeichen des Letztverbrauchers handelt (siehe auch Kapitel 7.7). Die Absatzmengen an alle Letztverbraucher von EEG-/PV-Mieterstrom sind jedoch beim Gesamtenergieträgermix und bei der Erstellung des verbleibenden Energieträgermixes zu berücksichtigen.

[37] BT-Drs. 18/12988 S. 36.
[38] BT-Drs. 18/12988 S. 36.

9 Meldung an die Bundesnetzagentur

9.1 Wer ist meldepflichtig?

Ein Stromlieferant ist nach § 42 Abs. 7 EnWG verpflichtet „[…] zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die […] gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrundeliegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden.“ Unter dem Begriff der Stromlieferung sind auch alle Lieferungen von Strom durch Stromlieferanten im Sinne der Definition in § 3 Nr. 31a EnWG[39] an Letztverbraucher zu verstehen, u. a. auch Contractoren, die nur einen Kunden beliefern. Eine weitere Verpflichtung besteht aus § 35 Abs. 1 Nr. 9 EnWG, wonach die BNetzA ein Monitoring über die Erfüllung der Verpflichtungen zur Stromkennzeichnung durchführt.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Meldung trat mit Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters beim Umweltbundesamt zum 01.01.2013 in Kraft. Die erste Datenübermittlung fand im Frühjahr 2015 statt. Die Meldung an die BNetzA erfolgt jährlich gleichzeitig mit der Datenerhebung zum Monitoringbericht oder innerhalb der Monitoringerhebung. Die Abfrage stromkennzeichnungsrelevanter Daten bezieht sich auf die letzte veröffentlichte Stromkennzeichnung zum 01.11. des Vorjahres sowie auf die ab 01.11. des aktuellen Jahres geltenden Stromkennzeichnung. Die BNetzA stellt hierzu allen Marktakteuren standardisierte Formulare zur Verfügung.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter folgenden Link der BNetzA:

www.bundesnetzagentur.de/stromkennzeichnung

Fragen an die Bundesnetzagentur können Sie an die E-Mail-Adresse stromkennzeichnung@bnetza.de senden.

9.2 Wann ist zu melden?

Die stromkennzeichnungsrelevanten Daten sind einmal jährlich gleichzeitig mit Erhebung der Daten für die Monitoringberichte der BNetzA zu übermitteln. Die Monitoringabfrage der BNetzA erfolgt erfahrungsgemäß im Frühjahr eines Jahres. Die BNetzA informiert im Vorfeld alle betroffenen Marktteilnehmer über die Teilnahme an der Monitoringabfrage.

9.3 Was ist zu melden?

Es müssen die abgefragten Daten der letzten veröffentlichten Stromkennzeichnung gemeldet werden. Für den Letztverbraucherabsatz sind die Daten gemäß Kapitel 6.2 zu verwenden.

Datenmeldung und Datengrundlage - Beispiel:

Meldung der stromkennzeichnungsrelevanten Daten an die BNetzA: Frühjahr 2021

Datengrundlage: Daten der gültigen Stromkennzeichnung vom 01.11.2020 mit bilanzierungsrelevanten Daten aus dem Stromlieferjahr 2019 sowie die Daten der

[39] „Natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist“.

Stromkennzeichnung vom 01.11.2021 mit bilanzierungsrelevanten Daten aus dem Stromlieferjahr 2020

Korrekturen im Jahresabschluss eines Unternehmens nach dem 01.11. eines Jahres führen in der Regel nicht zu einer Korrektur der Stromkennzeichnung. Die neuen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Stromkennzeichnung nicht vor. Systematische und fahrlässige Fehler in der Stromkennzeichnung sind unabhängig davon immer zu korrigieren.

9.4 In welchem Format wird gemeldet?

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Bundesnetzagentur stellt hierzu standardisierte Formulare zur Verfügung. Die BNetzA bittet ausdrücklich um Übermittlung der Daten im bereitgestellten Formular. Von einer nachträglichen Anpassung des bereitgestellten Formulars sowie einer Übermittlung in anderen Formaten ist abzusehen.

9.5 Wohin soll gemeldet werden?

Die Daten sind – wie auch die Erhebungsbögen der Motoringabfrage - an die Email-Adresse: monitoring.energie@bnetza.de zu übermitteln.

9.6 Zusammenspiel BNetzA und UBA

Die von der BNetzA im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten werden gemäß § 42 Abs. 7 EnWG an das UBA weitergereicht. Das UBA führt ggf. einen Abgleich der gemeldeten Daten mit den Daten aus dem HKNR durch (Bsp.: entwertete HKN im Registerkonto des Stromlieferanten). Nachfolgende Grafik zeigt die Zusammenarbeit zwischen BNetzA und UBA.

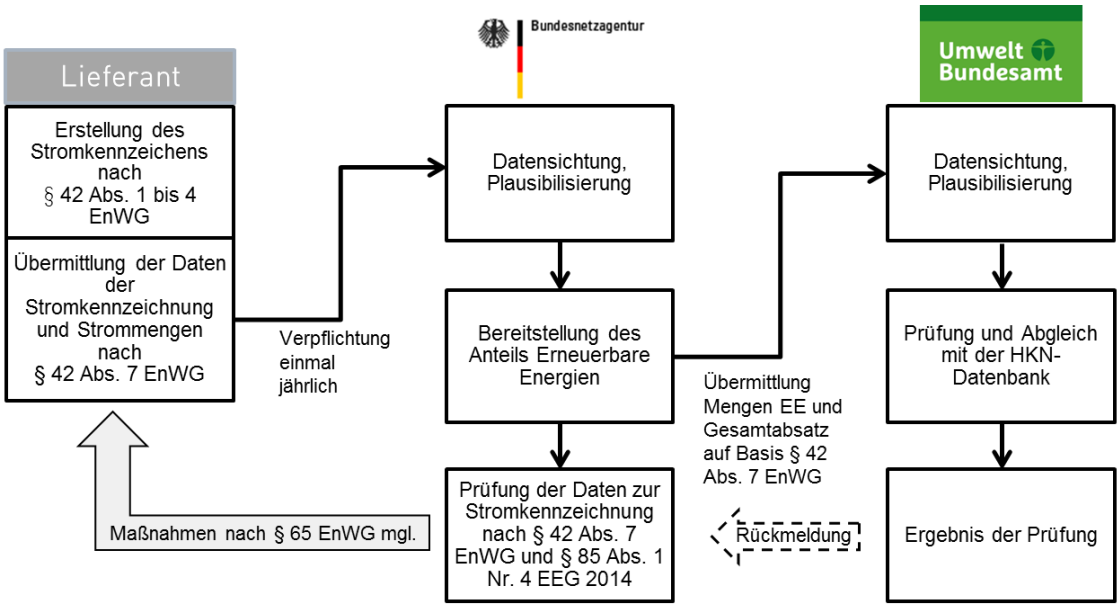

10 IT-Bereich

10.1 Inwieweit ist der IT-Bereich betroffen?

Durch die Stromkennzeichnung bei den Stromunternehmen wird auch in unterschiedlicher Weise der IT-Bereich berührt. Dies betrifft:

- die Datenerhebung
- die Datenaufbereitung
- den Datenaustausch
- den Ausweis Stromkennzeichen auf der Rechnung.

Angesichts der unterschiedlichen EDV-Systeme in den Unternehmen können hier keine Empfehlungen ausgesprochen werden.

10.2 Wie werden die Daten über das Internet ausgetauscht?

Um einen erleichterten Datenaustausch mit geringstmöglichem Aufwand zwischen den Stromunternehmen zu ermöglichen, stellt der BDEW für alle Stromunternehmen eine „zentrale Stelle“ als Plattform zum vereinfachten technischen Datenaustausch im Internet bereit. Sie steht allen stromkennzeichnungs- und informationspflichtigen Unternehmen – unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft – zur Verfügung. Es handelt sich ausschließlich um einen technischen Service. Eingestellt werden die Datenübermittlungen der Unternehmen. Eine Prüfung der Angaben erfolgt nicht. Haftungen und Gewährleistungen werden nicht übernommen, sie sind ausgeschlossen. So werden auch keinerlei Gewährleistungen für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Ebenfalls ist jegliche Haftung bei Verwendung der Angaben ausgeschlossen. Diese zentrale Stelle ist als „Datenplattform Stromkennzeichnung“ seit dem 12.10.2005 unter www.bdew.de eingerichtet. Sie steht für die technische Abwicklung zur Verfügung.

10.3 Welche Inhalte hat die zentrale Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

In der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ werden folgende Daten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Empfehlungen dieses Leitfadens zur Umsetzung (siehe Abschnitt 6 „Die Bilanzierung der Energieträger“, dazu insbesondere die Abschnitte 6.3 „Austausch der Informationen“ und 6.5 „Bilanzierungsphasen“) auf der Grundlage der Meldungen der gesetzlich verpflichteten Unternehmen eingestellt:

- Name (Stromlieferant)
- Postleitzahl (PLZ)
- Ort (Unternehmenssitz)
- BDEW-Code-Nr. (nur bei Angabe)
- Kontakt/Tel.-Nr. (Ansprechpartner)
- Energieträgermix

- Kernkraft in %,
- Kohle in %,
- Erdgas in %,
- sonstige fossile Energieträger in %,
- Strom aus Erneuerbarer Energie (aus Ersatzgröße des ENTSO-E-Mixes) in %

- Kontrollsumme (100 %), Prozentangaben mit einer Nachkommastelle.
- Umweltauswirkungen CO_2-Faktor (spezifisch) in g/kWh (ganze Zahlen)

Die Datei (Muster für Handelsmengen siehe unten) gibt weiter Auskunft über die gemeldeten Daten. Sie werden in eine Datei übertragen und in Form einer PDF-Tabelle zur Einsichtnahme und zum Download der zugangsberechtigten Unternehmen bereitgestellt.

Tabelle 6: Datenaustauschtabelle Stromkennzeichnung

Stromkennzeichnung - Datenaustausch

vorläufige Daten für das Bilanzierungsjahr 2019 - Bearbeitungsstand 09.07.2021

Elektrizitätsversorgungs-unternehmen	PLZ	Ort	Kontakt/ Tel.-Nr.	gemeldet / aktualisiert am	Energieträger-Mix					Kontroll-summe	Umwelt-auswirkungen
					Kern kraft	Kohle	Erdgas	sonstige fossile Energieträger	erneuerbare Energien (aus Ersatzgröße des ENTSO-E-Mixes)		CO_2-Faktor (spezifisch)
					in %	in %	in %	in %	in %	100%	in g je kWh
Stadtwerke	D-47053	Ort	+49 000 000 000	01.08.21	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0

Strom aus erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert durch die EEG-Umlage (Entwertung mittels Herkunftsnachweisen):
Sollte eine Lieferung einer "grünen" Eigenschaft vertraglich vereinbart sein, so stellt der Vorlieferant den Transfer von Herkunftsnachweisen zum Lieferanten sicher. Das Letztverbaucher beliefernde EltVU verwendet diese Herkunftsnachweise zur Berechnung und Ausweisung von Strom aus "erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert durch die EEG-Umlage".
Strom aus Erneuerbarer Energie, finanziert aus der EEG-Umlage:
Vorlieferanten weisen keine Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG aus. Sofern Mengen aus der Direktlieferung gefördert nach dem Marktprämienmodel geliefert werden, sind diese Menge als Strom "unbekannter Herkunft" zu behandeln und mit Hilfe des Entso-E-Mixes entsprechend umzurechnen.
Strom aus Erneuerbarer Energie (Ersatzgröße)
Als Ersatzgröße ist der Grünstromanteil im Entso-E-Mix zu verstehen. Diese EE-Mengen entstehen durch die "Zwangsentwertung" im HKNR, für die der Lieferant keine ausgestellten Herkunftsnachweise erhält.

10.4 Wie bekomme ich Zugang zur zentralen Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

Der Zugang zur „Datenplattform Stromkennzeichnung“ wird für jedes Stromunternehmen gewährleistet, das stromkennzeichnungs- oder informationspflichtig ist. Die Datenplattform im Internet ist zwar auf der für jedermann frei zugänglichen Homepage www.bdew.de angelegt; die Datenplattform ist jedoch nur mit einem Benutzernamen und einem Passwort zu öffnen und einzusehen. Jedes Stromunternehmen kann diese Zugangsberechtigung unproblematisch über die „Datenplattform Stromkennzeichnung“ anfordern. Andere Internet-Nutzer und Interessenten erhalten keine Zugangsberechtigung.

10.5 Wie funktioniert die Navigation in der „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

Nach Aufruf der Homepage www.bdew.de gelangt der Nutzer über den Klickpfad „Service / Datenplattform Stromkennzeichnung“ zur passwortgeschützten Seite der

Stromkennzeichnung und gibt seine angeforderten Zugangsdaten ein. Er gelangt so zu den Dateien mit den gewünschten Informationen.

Anhänge

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG (§§ 42 und 42a) 71
Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG (§§ 78, 79 und 79a) 75
Anhang 3: Definitionen 81
Anhang 4: Informationsfluss 91
Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen 94
Anhang 6: Berechnung des Anteils „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ 95
Anhang 7: Referenztabelle für Daten 98
Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierten“ Kunden.....105
Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden 106
Anhang 10: Änderungshistorie des Leitfaden Stromkennzeichnung 108

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG (§§ 42 und 42a)

Anforderungen an die Stromkennzeichnung auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist.

§ 42 EnWG– Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen

(1) Stromlieferanten sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, Mieterstrom, gefördert nach dem EEG, erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im Land des Liefervertrages im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;
2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO_2-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.
3. hinsichtlich der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, die Information, in welchen Staaten die den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge erzeugt worden ist und deren Anteil an der Liefermenge erneuerbarer Energien mit Herkunftsnachweis.

(2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe grafisch visualisierter Form darzustellen.

(3) Sofern ein Stromlieferant im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Energieträgern nach Absatz 1 Nummer 1 der Anteil der erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG anzugeben ist. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt. Stromlieferanten, die keine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichen Energieträgermixen vornehmen, weisen den Gesamtenergieträgermix unter Einbeziehung des Anteils der „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ als „Unternehmensverkaufsmix“ aus. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.

(3a) Die Anteile der nach Absatz 3 anzugebenden Energieträger mit Ausnahme des Anteils für Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG, sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG, an der Stromerzeugung in Deutschland zu reduzieren.

(4) Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Mix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteilen an Strom aus Erneuerbaren Energien zugrunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung soweit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.

(5) Eine Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energien zum Zwecke der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn der Stromlieferant

1. Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetz entwertet wurden,
2. Strom, der nach dem EEG gefördert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist, oder
3. Strom aus Erneuerbaren Energie als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatzes 4 ausweist.

Stromlieferanten sind berechtigt, für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Stromkennzeichnung auszuweisen, in welchem Umfang dieser Stromanteil in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, wenn Regionalnachweise durch die zuständige Behörde nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden.

(6) Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach Absatz 1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.

(7) Stromlieferanten sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrundeliegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten für die Überprüfung des Anteils an erneuerbaren Energien einschließlich unternehmensbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt ist befugt, die Richtigkeit der Stromkennzeichnung zu überprüfen, soweit diese die Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien betrifft. Im Fall einer Unrichtigkeit dieses Teils der Stromkennzeichnung kann das Umweltbundesamt gegenüber dem betreffenden Stromlieferanten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung anordnen. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum Format, zum Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formatvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit gleiche Darstellung, und zur Bestimmung des Energieträgermixes von Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu bestimmen.

§ 42a Mieterstromverträge

(1) Für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Ein Vertrag über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom (Mieterstromvertrag) darf nicht Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen sein. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot ist der Mieterstromvertrag nichtig. Die §§ 814 und 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Sofern der Mieter dem Vermieter Wertersatz für den gelieferten Strom zu leisten hat, beträgt der Wert höchstens 75 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarif, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, und nicht mehr als der im Mieterstromvertrag vereinbarte Preis. Satz 1 gilt nicht

1. für Mietverhältnisse nach § 549 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 1. Juni 2015 gültigen Fassung,
2. für Mietverhältnisse, auf die die Ausnahmen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Heizkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) Anwendung finden.

Der Mieterstromvertrag muss die umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann. Bei einer Beendigung des Vertrags über die Miete von Wohnräumen endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Wohnung.

(3) Bei einem Mieterstromvertrag ist eine die andere Vertragspartei länger als ein Jahr bindende Laufzeit des Vertrags unwirksam. Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehr als ein Jahr oder eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer sind unwirksam. Eine Bestimmung, durch die das Kündigungsrecht während der Dauer des Mietverhältnisses ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist unwirksam.

(4) Der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug nach Absatz 2 Satz 6 zu zahlende Preis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarif, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen. Wird der Höchstpreis nach Satz 1 überschritten, erfolgt eine Herabsetzung auf den Preis, der diesem Höchstpreis entspricht.

(5) Im Fall der Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist § 42 Absatz 3a nur für den Teil des gelieferten Stroms anzuwenden, der nicht über den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert wird. Der in einem Kalenderjahr gelieferte und mit dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geförderte Strom ist zu Zwecken der Stromkennzeichnung auf die jeweiligen Letztverbraucher nach dem Verhältnis ihrer Jahresstromverbräuche zu verteilen und den Letztverbrauchern entsprechend auszuweisen. Der Strom nach Satz 2 ist als Mieterstrom, gefördert nach dem EEG, zu kennzeichnen.

Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG (§§ 78, 79 und 79a)

Anforderungen an die Stromkennzeichnung auf Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Hinweis: § 78 EEG ist zum 01.01.2023 ersatzlos entfallen. Die alte Regelung ist jedoch noch für die Stromkennzeichnung 2023 des Lieferjahres 2022 unter der in den Neuerungen dargestellten Maßgabe der EEG-Anteilsberechnung letztmalig anzuwenden.

§ 78 EEG - Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 das Recht, Strom als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen. Satz 1 ist im Fall des § 60a entsprechend anzuwenden. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.

(2) Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbrauchern ausgewiesene Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird,

2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und

3. anschließend mit Hundert multipliziert wird.

Der nach Absatz 1 ausgewiesene Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.

(3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgte, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format jährlich bis zum 31. Juli den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

(4) Die Anteile der nach § 42 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen gegenüber Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ aus. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des

Energiewirtschaftsgesetzes sowie der Anteil der „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die der jeweilige Letztverbraucher tatsächlich für die in einem Jahr an ihn gelieferte Strommenge gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird,

2. danach durch die gesamte an die jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und

3. anschließend mit Hundert multipliziert wird.

Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.

(6) Für Eigenversorger, die nach § 61 die volle oder anteilige EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ anzusehen ist.

(7) Im Fall der Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 sind die Absätze 1 bis 5 nur für den Teil des gelieferten Stroms anzuwenden, der nicht Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 ist. Der in einem Kalenderjahr verbrauchte Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 ist zu Zwecken der Stromkennzeichnung auf die jeweiligen Mieterstromkunden nach dem Verhältnis ihrer Jahresverbräuche zu verteilen und den Mieterstromkunden entsprechend auszuweisen. Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 ist als „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen.

Anforderungen an die Stromkennzeichnung auf Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

§ 79 EEG - Herkunftsnachweise

(1) Das Umweltbundesamt

1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, für den keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen wird,

2. überträgt auf Antrag Herkunftsnachweise und

3. entwertet Herkunftsnachweise.

(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 163253 und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen.

(3) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, erkennt das Umweltbundesamt auf Antrag nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ausländische Herkunftsnachweise an. Ausländische Herkunftsnachweise können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. In diesem Umfang obliegt dem Umweltbundesamt auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.

(4) Das Umweltbundesamt betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

(5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

(6) Das Umweltbundesamt kann von Personen, die das Herkunftsnachweisregister nutzen, die Übermittlung insbesondere folgender Angaben an das Herkunftsnachweisregister verlangen:

1. Angaben zur Person und Kontaktdaten,

2. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden,

3. den Standort, den Typ, die installierte Leistung, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und, sofern vorhanden, den EEG-Anlagenschlüssel der Anlage,

4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,

5. die Angabe, ob, in welcher Art und in welchem Umfang

a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,

b) der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zahlung nach § 19 oder § 50 beansprucht hat, und

6. die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird.

(7) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.

(8) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

§ 79a EEG Regionalnachweise

(1) Das Umweltbundesamt

1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Regionalnachweise für nach § 20 direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien aus,

2. überträgt auf Antrag Regionalnachweise und

3. entwertet Regionalnachweise.

(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Regionalnachweise vor Missbrauch zu schützen.

(3) Für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben, kann das Umweltbundesamt Regionalnachweise nach Absatz 1 Nummer 1 ausstellen, sofern der Strom an einen Letztverbraucher im Bundesgebiet geliefert wird.

(4) Das Umweltbundesamt richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen registriert werden (Regionalnachweisregister). Das Umweltbundesamt darf das Regionalnachweisregister gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister in einer elektronischen Datenbank betreiben.

(5) Regionalnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Kilowattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom wird nicht mehr als ein Regionalnachweis ausgestellt. Regionalnachweise dürfen nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden.

(6) Das Umweltbundesamt entwertet auf Antrag einen Regionalnachweis, wenn er für Strom aus einer Anlage ausgestellt worden ist, die sich in der Region des belieferten Letztverbrauchers befindet. Die Region des belieferten Letztverbrauchers umfasst alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht. Das Umweltbundesamt bestimmt und veröffentlicht für jedes Postleitzahlengebiet, in dem Strom verbraucht wird, welche weiteren Postleitzahlengebiete zu der Region gehören. Dabei soll das Umweltbundesamt abweichend von Satz 2 auch auf die gesamte Gemeinde, in der der Letztverbraucher den Strom verbraucht, abstellen, wenn die Gemeinde mehrere Postleitzahlengebiete umfasst.

(7) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen meldet für jede Region, für die es Regionalnachweise nutzen will, an das Umweltbundesamt:

1. die Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an seine Letztverbraucher in dieser Region geliefert hat und nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Stromkennzeichnung als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ ausweisen muss, und

2. die Regionalnachweise, die es für diese Region entwerten lassen will.

(8) In dem Umfang, in dem ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Regionalnachweise nach Absatz 7 Nummer 2 entwerten lässt, darf es in der Stromkennzeichnung nach § 42 des

Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber Letztverbrauchern ausweisen, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 78 Absatz 1 als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist. Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mehr Regionalnachweise entwerten lässt, als es der Strommenge aus „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ entspricht, die es an Letztverbraucher in der betreffenden Region geliefert hat, kann es die darüberhinausgehenden Regionalnachweise nicht zur Stromkennzeichnung nutzen.

(9) § 79 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. In Ergänzung zu Satz 1 kann

1. das Umweltbundesamt von Personen, die das Regionalnachweisregister nutzen, Auskunft verlangen über die vertragliche Lieferkette für Strom, für den Regionalnachweise ausgestellt werden sollen, insbesondere über die an der Lieferkette beteiligten Personen und die betreffende Strommenge,

2. der Netzbetreiber vom Umweltbundesamt Auskunft verlangen, ob und in welchem Umfang einem Anlagenbetreiber Regionalnachweise ausgestellt worden sind.

(10) § 79 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.

(11) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

Anhang 3: Definitionen

Anteil "Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG"	Stromlieferanten haben nach § 78 Abs. 1 ff. EEG gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG den Anteil für „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG" in Prozent auszuweisen. Dies gilt für den Unternehmensverkaufsmix (keine Produktdifferenzierung) sowie den Produktmixen und dem verbleibenden Energieträgermix (mit Produktdifferenzierung). Bei der Berechnung des Anteils „Strom aus Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG" sind Strommengen, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Zahlung nach § 19 EEG erfolgte, einzubeziehen.
Kennzeichnung ausländischer erneuerbarer Stromimporte für Deutschland durch Herkunftsnachweise	Nach § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 79 Absatz 3 EEG 2023 kann auch der Import Erneuerbarer Energien aus dem Ausland bei der Stromkennzeichnung berücksichtigt werden, wenn die erforderlichen Herkunftsnachweise vorliegen: § 79 Abs. 3 EEG 2023 lautet wie folgt: „Für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, erkennt das Umweltbundesamt auf Antrag nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ausländische Herkunftsnachweise an. Ausländische Herkunftsnachweise können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. In diesem Umfang obliegt dem Umweltbundesamt auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarktet wird".
Best available information	Grundsatz der Bilanzierung, wobei stets die beste verfügbare Information genutzt wird.
Bezugsjahr/Bezugszeitraum	Kalenderjahr, das dem Stromkennzeichen bzw. dem jeweiligen Energieträgermix zu Grunde liegt.
Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland (§ 42 Abs. 2 EnWG)	Statistisch ermittelte Werte (Energieträger und Umweltauswirkungen) werden durch BDEW unter www.bdew.de (Service / Datenplattform Stromkennzeichnung) bereitgestellt (siehe Abschnitt 10.3).
EEG-Quotient (§ 78 Abs. 3 EEG 2021)	Der EEG-Quotient für ein Kalenderjahr wird spätestens am 31.07. des Folgejahres auf der Internetplattform der ÜNB veröffentlicht. Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgte, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den

	Stromlieferanten im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. […]
Elektrizitätsversorgungsunternehmen/Stromlieferant (§ 42 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 3 Nr. 31a EnWG)	Stromlieferanten sind nach § 3 Nummer 31a EnWG natürliche oder juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist. Zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtete Stromlieferanten sind also Unternehmen, die Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefern ohne Rücksicht auf Rechtsform, Eigentumsverhältnisse oder Wertschöpfungsstufe, also z. B.: ▪ Erzeuger mit Stromlieferung an Letztverbraucher (darunter fallen auch Contracting-Unternehmen und Anbieter von Mieterstrom) ▪ Händler mit Stromlieferung an Letztverbraucher ▪ Vertriebe mit Stromlieferung an Letztverbraucher sowie ▪ Vertriebe mit Stromlieferung an Letztverbraucher mit Mieterstrom Dazu gehören auch ausländische Stromlieferanten mit Stromlieferungen an Letztverbraucher in Deutschland (Erfüllungsort Deutschland).
Energieträger	Rohstoffe, die für die Energiegewinnung nutzbar gemacht werden. Für die Gewinnung elektrischer Energie werden z. B. Kohle, Uran und Erneuerbare Energien als Energieträger eingesetzt.
Energieträgermix (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 EnWG)	Für die Stromkennzeichnung wird zwischen folgenden Energieträgern unterschieden: ▪ Kernkraft ▪ Kohle ▪ Erdgas ▪ sonstige fossile Energieträger ▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ▪ Mieterstrom, gefördert nach dem EEG ▪ erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG Die o. g. Energieträger können freiwillig weiter unterteilt werden, wobei auf eine einheitliche Veröffentlichung aller Angaben zu achten ist: ▪ Kernkraft ▪ Kohle: Braunkohle und Steinkohle ▪ Erdgas ▪ sonstige fossile Energieträger: Mineral-Öle, nicht-biogener Müllanteil ▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Biomasse, Geothermie, Windenergie, Photovoltaik ▪ Mieterstrom, gefördert nach dem EEG: Photovoltaik

	▪ erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG: Wasserkraft, Geothermie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Energie aus Biomasse einschl. Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie und für die keine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird.[40] Hinweis: Strommengen, welche unter Inanspruchnahme der Marktprämie nach § 20 EEG direkt vermarktet und gefördert werden, gelten als Strom unbekannter Herkunft und sind mit dem ENTSO-E-Energieträgermix zu bewerten. Diese Strommengen können nicht als Strommengen aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“ deklariert werden.

[40] § 3 Nr. 21 EEG 2017-2023 i.V.m § 79 Abs. 1 EEG 2017-2023 (einschließlich Vorgängerregelungen)

Energieträger – Zuordnung der Anlagen	Kernkraft: Kernkraftwerke, Siedewasserreaktor, Druckwasserreaktor, Uran, Thorium. Kohle: Kohlekraftwerke, Braunkohle, Steinkohle. Erdgas: Gasturbinen, Gaskraftwerke, Brennstoffzelle Erdgas, BHKW Erdgas. sonstige fossile Energieträger: Mischfeuerungsanlagen, Heizkraftwerke, KWK-Anlagen, Heizöl, Synthesegase, Grubengas (sofern nicht nach EEG-gefördert), Methanol, GuD-Kraftwerk (wenn Erdgas als Einsatzstoff, dann unter „Erdgas"), Hybridkraftwerke (IGCC-Anlagen), Kombikraftwerke. Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas. Mieterstrom, gefördert nach dem EEG: Photovoltaik erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG: erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG sind Erneuerbare Energien, die nach § 19 EEG nicht förderfähig sind; z. B. Wasserkraft, die nicht durch das EEG finanziert wird (Anlagengröße), sonstiger solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan[41], Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße); die Anlagenbetreiber erhalten für Strom aus diesen Anlagen keinen Förderanspruch nach § 19 EEG.
ENTSO-E-Energieträger-Mix (auch ENTSO-E-Mix genannt) (§ 42 Abs. 4 EnWG)	Mit Inkrafttreten des EnWG 2011 werden undeklarierte Strommengen mit dem bereinigten ENTSO-E-Mix für Deutschland[42] belegt (siehe Abschnitt 6.3). Der ENTSO-E-Mix erfüllt allerdings weder die Voraussetzungen, die zum Nachweis eines Herkunftsstromproduktes erfüllt werden müssen, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Energielieferung verwendet werden. Stromanteile des ENTSO-E-Mix aus „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG (Ersatzgröße), welche zwangsentwertete HKN im HkNR darstellen, können für die Produktgestaltung genutzt werden.
Erneuerbare Energien nach EEG	Erneuerbare Energien sind nach § 3 Nr. 18b EnWG diejenigen Erneuerbare Energien nach § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, d. h.: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan[43], Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

[41] Biomethan gesondert genannt ab dem 1.1.2012.
[42] § 42 Abs. 4 EnWG.
[43] Biomethan gesondert genannt ab dem 1.1.2012

Erzeuger	Erzeuger von Elektrizität sind die Unternehmen, die Energieträger in elektrische Energie umwandeln. Sie stehen am Anfang der Wertschöpfungskette der Elektrizitätswirtschaft.
Erzeugermix	Die Summe aller Erzeugungen eines Kraftwerkparks innerhalb eines räumlichen und zeitlichen Bezugszeitraumes, auf eine Kommastelle genau prozentual aufgeteilt auf die dabei eingesetzten Energieträger.
Erzeugung	Die Summe aller Stromeinspeisungen eines Kraftwerks innerhalb des Bezugszeitraumes (Kalenderjahr).
Gesamtenergieträgermix (auch Gesamtunternehmensmix genannt)	Prozentuale Anteile der eingesetzten Energieträger an der Gesamtheit der an alle Letztverbraucher gelieferten Elektrizität. Die Ausweisung erfolgt ohne den Anteil „erneuerbare Energie, gefördert nach dem EEG“. Der Gesamtenergieträgermix stellt das Beschaffungsverhalten eines Stromlieferanten dar und wird durch den Anteil der zu beliefernden Kunden mit Grünstromprodukt im Kundenportfolio beeinflusst.
Gütestandard Informationen Stromkennzeichen	Die zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichteten Unternehmen sind im Rahmen des UWG für den Wahrheitsgehalt der Angaben verantwortlich. Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Datenerhebung und -aufbereitung sind Grundlagen der Glaubwürdigkeit für das Wettbewerbselement „Verbraucherinformation“ im Strommarkt. Der Gütestandard wird sichergestellt mit der Vorgabe „best available information“ und – soweit Daten fehlen – einer Ergänzung durch Heranziehen des ENTSO-E-Mix (siehe Abschnitt 6.3).
Herkunftsnachweis	Herkunftsnachweise gibt es in mindestens zwei Fällen: Für Strom aus erneuerbaren Energien (siehe v.a. Abschnitt 6.7) und für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen (siehe v.a. Abschnitt 6.8). Mit Herkunftsnachweisen können Herkunftsstromprodukte nachgewiesen werden. Bei **Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien** handelt es sich um elektronische Dokumente, die der Stromkennzeichnung dienen. Sie werden registriert und geführt im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes (www.hknr.de). Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien sind in Artikel 19 der RL 2018/2001/EG i. V. m. § 79 EEG sowie § 3 Nr. 21 EEG (Erneuerbare Energien) und – gemeinsam mit **Herkunftsnachweisen auch für andere Energieträger** – in den Vorgaben zu EECS (www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/EECS/EECS_Rules) definiert. Herkunftsnachweise sind EU-weit handelbar, bedürfen aber für den Import nach Deutschland vorab einer Anerkennung durch das Umweltbundesamt. Zur Frage der Anerkennbarkeit veröffentlichte das Umweltbundesamt sachverständige Meinungsäußerungen (www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien). Nach § 30 Abs. 3 HkRNDV dienen Herkunftsnachweis auch zum Nachweis der Herstellung von grünem Wasserstoff.

	Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK beruhen auf der Richtlinie 2012/27/EU und § 31 KWKG. Zuständig ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), siehe www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverguetung/kwk-anlagen_ueber_50kw_bis_2mw/herkunftsnachweis/index.html.
Herkunftsnachweisregister	Das Herkunftsnachweisregister ist eine elektronische Datenbank beim Umweltbundesamt, in der die Ausstellung, die nationale Übertragung, der Import und der Export sowie die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien registriert werden. Es ist erreichbar unter www.hknr.de. Die – gebührenpflichtige – Nutzung des Herkunftsnachweisregisters ist Pflicht bei der Belieferung von Endkunden mit Ökostrom. Zur Verwendung siehe Abschnitt 6.7 und praktisch das Softwarehandbuch (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/handbuch_zur_nutzung_der_software_des_herkunftsnachweisregisters_0.pdf).
Informationspflicht (§ 42 Abs. 6 EnWG)	Verpflichtete Handelspartner im Rahmen der Datenerhebung und des Datenaustausches zur Erfüllung der Informationspflicht Stromkennzeichnung: ▪ Erzeuger ohne Stromlieferung an Letztverbraucher ▪ Vorlieferanten von Elektrizität ▪ Händler ohne Stromlieferung an Letztverbraucher ▪ Strombörse (reine Handelsplattform: Daten nur soweit sie vorliegen) ▪ Netzunternehmen ohne Stromlieferung an Letztverbraucher bei Stromlieferungen an Dritte ▪ Ausländische Handelspartner bei Stromlieferungen an Dritte mit Erfüllungsort Deutschland (nur freiwillig) ▪ Ausländische Handelspartner mit Erfüllungsort Ausland für Stromimporte nach Deutschland (nur freiwillig)
Kohlendioxidemissionen (CO_2-Emissionen) (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)	Sie sind Teil der im Rahmen der Stromkennzeichnung anzugebenden Umweltauswirkungen, sie werden gewichtet im Stromkennzeichen ausgewiesen. Daten werden auf der Grundlage der verfügbaren Datenquellen ermittelt.
Kraftwerkspark	Die Summe aller Kraftwerke bzw. Kraftwerksanteile, die sich im Eigentum bzw. in der betriebswirtschaftlichen Führung eines Unternehmens befinden.
Kraft-Wärme-Kopplung **(KWK)**	„Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage. […]“ [44] „KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Feuerungsanlagen mit Dampfmotoren, Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekessel oder mit Abhitzekessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und

[44] § 2 Nr. 13 KWKG 2015

	Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.[…]“ [45] Stromlieferanten sind berechtigt, die Letztverbraucher über die Art der Anlage zur Stromproduktion zu informieren. Dazu zählt z. B. auch die KWK.
Letztverbraucher	Definition gem. § 3 Nr. 25 EnWG: Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich. Nach § 3 Nr. 33 EEG: jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Eine Gleichstellung des Strombezugs der Ladepunkte für Elektromobile mit dem Letztverbrauch existiert nach dem EEG nicht. In diesem Falle muss je nach anwendbarem Gesetz differenziert werden.
(EEG-PV-)Mieterstrom	Lieferung von Strom in Sinne von § 21 Abs. 3 EEG. Lieferung erfolgt vom Anbieter von Mieterstrom (Vermieter) zum Mieter innerhalb des Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude und ohne Durchleitung durch ein Netz.
Produktdifferenzierung	Stromlieferanten können im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornehmen. Für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix gelten die Absätze 1 und 2 des § 42 EnWG entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 des § 42 EnWG bleiben davon unberührt. Die Belieferung von EEG-/PV-Mieterstrom gemäß § 21 Abs. 3 EEG stellt keine Produktdifferenzierung im Sinne der Stromkennzeichnung dar (siehe 8.7).
Produktmix	Der sich ergebende Mix aus Erzeuger-, Händler-, Börsen- sowie Importmix, den ein Vertriebsunternehmen zur Nettoversorgung seiner Letztverbraucher mit einem zertifizierten Herkunftsstromprodukt einkauft. Der Produktmix weicht von dem üblichen Gesamtenergieträgermix des Lieferanten ab.
Radioaktiver Abfall	Ist Teil der im Rahmen der Stromkennzeichnung anzugebenden Umweltauswirkungen, er wird gewichtet im Stromkennzeichen ausgewiesen. Radioaktiver Abfall entsteht bei der Stromerzeugung aus Kernkraft: Durch die Kernspaltung des Urans entstehen radioaktive Spaltprodukte und Transuranelemente. Als Bewertungsmaßstab für die radioaktiven Abfälle werden die abgebrannten, entladenen Brennelemente in der Berichtsperiode herangezogen. Zwar haben die Kernkraftwerke eine unterschiedliche Brennstoffausnutzung („Abbrand“); diese liegt jedoch in einer nicht allzu großen Bandbreite. Für Deutschland wird auf einen oberen Wert von 0,0027 g/kWh abgestellt.

[45] § 2 Nr. 14 KWKG 2015

	Der spezifische Wert des radioaktiven Abfalls für den bundesdeutschen Strommix wird für das jeweils aktuelle Kalenderjahr auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ veröffentlicht.
Rechnungen (§ 42 Abs. 1 EnWG)	Rechnung ist die Abrechnung der Elektrizitätslieferungen in einer Periode in schriftlicher Form seitens der Stromlieferanten. In Rechnungen ist die Stromkennzeichnung angegeben, soweit der Rechnungsadressat Letztverbraucher ist (Jahres-, Monats- und Schlussrechnung).
Regelenergie	Wird nicht in die Bilanzierung aufgenommen (Abschnitt 6.10.3).
Regionalnachweis	Nach § 3 Nr. 38 EEG: „Regionalnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber einem Letztverbraucher die regionale Herkunft eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien nachzuweisen.
Unternehmensverkaufsmix (§ 42 Abs. EnWG)	Stromlieferanten, die keine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichen Energieträgermixen vornehmen, weisen den Gesamtenergieträgermix unter Einbeziehung des Anteils der „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ als „Unternehmensverkaufsmix“ aus. Dieser „Unternehmensverkaufsmix“ enthält den Anteil „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“. Neben dem „Unternehmensverkaufsmix“ ist weiterhin der Gesamtenergieträgermix nach § 42 Abs. 1 EnWG auszuweisen, welcher den Anteil „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ nicht enthält.
Verbleibender Energieträgermix (Produktbereinigt)	Werden im Rahmen einer Produktdifferenzierung Stromprodukte mit unterschiedlichen Energieträgermixen angeboten, müssen diese gesondert ausgewiesen werden. [46] Der verbleibende Energieträgermix ist der Energieträgermix, welcher sich aus dem Gesamtenergieträgermix des Stromlieferanten ergibt, wenn dieser um alle davon abweichenden Produktenergieträgermixe ggf. um die Liefermenge an „privilegierte“ Kunden sowie EEG-Mieterstrom bereinigt wurde. Es müssen hierbei auch die Angaben zu den Umweltauswirkungen veröffentlicht werden.
Strombörse	Die Strombörse ist ein Marktplatz mit transparenter Preisbildung und gleichen Konditionen für alle dort zugelassenen Handelsteilnehmer. Sie fungiert als Handelsplattform, an welcher anonymisiert Geschäfte zwischen den Marktteilnehmern abgewickelt werden. Ihr Spotmarkt unterteilt sich in einen Auktionshandel, der die Möglichkeit bietet, Kauf- und Verkaufsgebote für Einzelstunden und Blockgebote zu platzieren, sowie einen kontinuierlichen Handel, in welchem fortlaufend Blöcke auf Grund- und Spitzenlast gehandelt werden können.

[46] Vgl. § 42 Abs. 3 EnWG.

	Der im Auktionshandel auf dem Wege der zweiseitigen Auktion ermittelte Gleichgewichtspreis wird sowohl von Anbietern als auch von Verbrauchern bestimmt und dient als Referenzpreis für den Strommarkt. Des Weiteren existiert ein Terminmarkt, auf dem standardisierte Produkte wie Futures und Optionen gehandelt werden. Bei Futures besteht neben der üblichen finanziellen Erfüllung der Kontrakte auch die Möglichkeit der physischen Erfüllung (physische Futures). Am Terminmarkt werden Futures und Optionen als Monats-, Quartals- und Jahresprodukte gehandelt. Bei Spotmarktgeschäften fällt grundsätzlich die Erfüllung mit dem Tag des Geschäftsabschlusses zusammen. Aufgrund der Nichtspeicherbarkeit und Leitungsgebundenheit der Ware Strom findet die Erfüllung von Spotmarktgeschäften an der Strombörse grundsätzlich am folgenden Tag (day-ahead) statt. Bei Terminmarktgeschäften fallen Geschäftsabschluss und Erfüllungszeitpunkt auseinander, d. h. die Lieferung erfolgt an einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft (z. B. im folgenden Monat, Quartal oder innerhalb der nächsten Jahre). Aufgrund der Anonymität der Handelsgeschäfte und der Standardisierung der Handelsprodukte kann die Strombörse keine differenzierten Angaben über die Zusammensetzung des gehandelten Stroms tätigen. Dies gilt entsprechend für die Umweltauswirkungen. Daher werden für die über die Strombörse bezogenen Strommengen mit dem ENTSO-E-Mix bilanziert.
Umweltauswirkungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)	CO_2-Emissionen und radioaktiver Abfall, welche bei der Erzeugung von Strom innerhalb eines Kraftwerks bzw. eines Kraftwerkparks anfallen, sind kennzeichnungserforderliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Stromkennzeichnung. Sie werden auf der Erzeugungsebene anlagenspezifisch erhoben und im Durchschnitt für die Erzeugungsmenge des Kraftwerks, bzw. des gesamten Kraftwerksparks zum gleichen Stichtag wie der Erzeugungsmix ausgewiesen. Die Daten gehen daraufhin gewichtet in die Ermittlung des Gesamtenergieträgermix bzw. der Produktmix(e) und in den verbleibenden Energieträgermix ein. Für die CO_2-Emissionen und für den radioaktiven Abfall werden unterschiedliche Verfahrenswege empfohlen, um die Datenerhebung praktikabel zu machen.
Vorlieferant	Vorlieferanten von Elektrizität sind die Unternehmen, die als Kunden Elektrizität vom Erzeuger kaufen und an Stromlieferanten mit Belieferung an Letztverbraucher verkaufen. Zu den Vorlieferanten zählen Großhändler, Stromhandelsgesellschaften und Unternehmen, die Strom nicht zum Eigenverbrauch kaufen. Die Strombörse als reine Handelsplattform zählt nicht zu den Vorlieferanten.
Werbematerial (§ 42 Abs. 1 EnWG)	Auf den Verkauf von Strom ausgerichtetes Werbematerial (mit Kennzeichnungspflicht): ▪ Werbemittel für Produktverkauf/Einzelkundenwerbung: z. B. Produktbroschüren/-flyer

	▪ sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche auf den Verkauf ausgerichtet sind ▪ online-bezogene Produktwerbung (Internetangebote) ▪ Angebotsabgabe und -erstellung. ▪ Schreiben zur Preis- oder Vertragsanpassung sowie Mailings und Direktmarketingaktionen, sofern ein Hinweis auf andere Stromprodukte enthalten ist. Nicht auf den Verkauf ausgerichtetes Werbematerial (ohne Kennzeichnungspflicht): ▪ jede Form von Imagewerbung und Unternehmenskommunikation ▪ Massenwerbung, wie z. B. TV- und Rundfunkwerbung, Printkampagnen ▪ Massenwerbeartikel, wie Kugelschreiber, Kalender etc. ▪ Pressemitteilungen, Unternehmenspräsentationen, Geschäftsberichte, Statistiken ▪ Mitteilungen zu Rechnungen, Änderung Monatsabschlagszahlung, Auftragsbestätigung, Adressänderung soweit sie kein anderes Stromprodukt bewerben. ▪ Messeauftritte, Veranstaltungen, Events ▪ Verträge. Der Stromlieferant ist verpflichtet, das Stromkennzeichen in folgenden Medien zu veröffentlichen: ▪ Internetauftritt des Stromlieferanten. Es ist freigestellt, das Stromkennzeichen in folgenden Medien zu veröffentlichen: ▪ Pflichtanzeigen zur Preisanpassung und Preisanpassungsschreiben ▪ Kunden-Newsletter ▪ Kundenzeitschriften ▪ Mailings und Direktmarketingaktionen ohne Hinweise auf Angebote von Stromprodukten.

Anhang 4: Informationsfluss

Informationsfluss – Schema und Inhalte

a) Zuordnung Informations- und Stromkennzeichnungspflicht Strommarkt Deutschland (Schema)

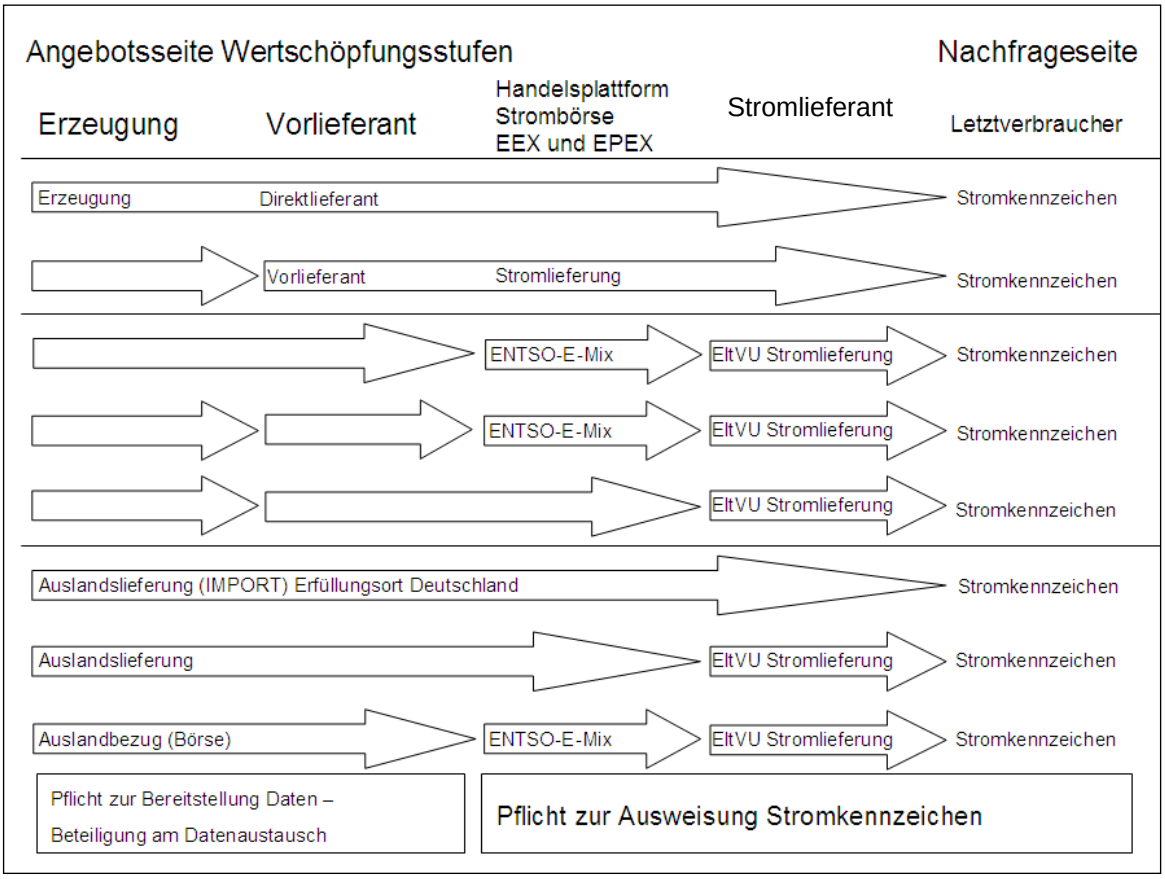

b) Daten Informationspflicht / Stromkennzeichen

	Energieträger	gelieferte Strommenge	Information durch
Informationspflicht	Kernkraft	kWh	Lieferant
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträger		
	erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG (aus Ersatzgröße des ENTSO-E-Mixes)		
	CO_2	x g/kWh	
	Energieträger	**Angaben**	**Datenquelle**
Stromkennzeichnungs-pflicht (Unternehmensver-kaufsmix, Produkt- und Verbleibender Energie-trägermix)	Kernkraft	in %*	individuelle Berechnun-gen der Unternehmen
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträ-ger		
	Erneuerbare Energien, ge-fördert nach dem EEG		
	Mieterstrom, gefördert nach dem EEG		
	erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG***		
	CO_2	x g/kWh	
	radioaktiver Abfall		
Stromkennzeichnungs-pflicht	Kernkraft	in %*	BDEW
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträger		
	Erneuerbare Energien, ge-fördert nach dem EEG**		

(Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland)	erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG		
	Mieterstrom, gefördert nach dem EEG		
	CO_2	x g/kWh	
	radioaktiver Abfall (0,0007 g/kWh$_{netto}$ – einheitliche Wert für alle Unternehmen)		

* Prozentuale Werte kaufmännisch gerundet als ganze Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Nachkommastelle. Bei Werten unter einem Prozent, diese mit einer Nachkommastelle angeben.

** Wert enthält keine Werte für „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG“, da diese nur den Mietern gegenüber ausgewiesen werden.

*** Vorgaben zur zusätzlichen Ausweisung der Lieferländer, der den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommengen siehe Kapitel 7

Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen

Empfehlung für Daten und Fristen

a) Reguläre Fristen zur Bearbeitung

Termin	Bereich	Daten	Herausgeber	Veröffentlichung
15.08. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen	Internet (BDEW/ Handelspartner)
31.08. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	Unternehmen mit Eigenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern	Internet (BDEW/ Handelspartner)
15.09. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	alle informationspflichtigen Unternehmen	Internet (BDEW/ Handelspartner)
spätestens 01.11. eines Jahres	Kennzeichnungspflicht	Veröffentlichung Stromkennzeichen	verpflichtete Unternehmen	siehe Abschnitt 4.3

b) Reguläre Fristen zur Veröffentlichung durch <u>andere Institutionen</u>

Termin	Daten	Herausgeber	Veröffentlichung
Spätestens am 31.05.	Privilegierte Kunden	Mitteilung über die beliefernden Lieferanten an ÜNB	
Spätestens bis 15.08. eines Jahres	Veröffentlichung des ENTSO-E-Mix für Deutschland [47]	vom BDEW	Internet (BDEW / siehe Abschnitt 5.1)
Spätestens bis 31.07. eines Jahres	Veröffentlichung der EEG-Jahresabrechnung	Übertragungsnetzbetreiber	Internet (ÜNB)
Spätestens bis 31.07. eines Jahres	Veröffentlichung des EEG-Quotienten	Übertragungsnetzbetreiber	Internet (ÜNB)
Spätestens am 31.07.	die Übertragungsnetzbetreiber	Mitteilung der spezifischen EEG-Umlagen priv. Kunden an Stromlieferanten	
Spätestens im August eines Jahres	Veröffentlichung Bundesmix Deutschland[48]	vom BDEW	Internet (BDEW)

[47] Richtet sich nach der Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung durch die ÜNB
[48] Richtet sich nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes der Statistik Nr. 067 „Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“

Anhang 6: Berechnung des Anteils „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“

(Hinweis: Fiktives Zahlenbeispiel mit gerundeten Zahlen aus der EEG-Abrechnung; Letztmalige Berücksichtigung für das Bilanzierungsjahr 2022)

Datenbasis Deutschland:

EEG-Menge (Ist)	=	134,9 TWh
LV-Menge (Ist)	=	462,8 TWh
LV-Menge, „privilegierte“ Letztverbraucher (priv.) (Ist)	=	109,4 TWh
LV-Menge, „nicht-privilegierte“ Letztverb. (n-priv.) (Ist)	=	353,5 TWh

EEG-Einnahmen, priv. = 0,197 ct/kWh * 109 TWh = 215,7 Mio. €

EEG-Einnahmen, n-priv. = 6,24 ct/kWh * 353,5 TWh = 22.057,2 Mio. €

EEG-Einnahmen = EEG-Einnahmen, priv. + EEG-Einnahmen, n-priv.

22.272,9 Mio. € = 215,7 Mio. € + 22.057,2 Mio. €

Berechnung des „EEG-Quotienten“ (in kWh/€) durch die ÜNB:

$$\frac{134.894.784.803 \text{ kWh}}{22.303.826.591{,}08 \text{ €}} = 6{,}048 \text{ kWh/€}$$

Datenbasis „Muster Stromlieferant“:

LV-Menge des Lieferanten (Ist)	=	3.960 GWh
LV-Menge des Lieferanten an priv. Kunden (Ist)	=	960 GWh
LV-Menge des Lieferanten an nicht-priv. Kunden (Ist)	=	3.000 GWh

- EEG-Einnahmen, priv.[49] = 0,05[50] ct/kWh * 960 GWh = 0,48 Mio. €
- EEG-Einnahmen, n-priv. = 6,24 ct/kWh * 3.000 GWh = 187,2 Mio. €

[49] Seit 2015 gibt es eine wesentlich komplexere Struktur im Bereich der privilegierten Kunden, deshalb hier die Annahme der maximalen EEG-Umlagen-Reduzierung.
[50] Zahlenwert ist der Datenplattform der ÜNB zu entnehmen. Siehe Kapitel 3.6.

Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten im Kalenderjahr	=	187,68 Mio. €
Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten von privilegierten Kunden	=	0,48 Mio. €
Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten von nicht-privilegierten Kunden	=	187,2 Mio. €

Differenzierung des Anteils „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ nach „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Kunden durch den Lieferanten

Wegen der unterschiedlichen Behandlung der „privilegierten“ Letztverbrauchermenge und der „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchermenge (§ 78 Abs. 2 und 5 EEG 2021) müssen Stromlieferanten den Anteil „Strom aus Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ im Rahmen der Stromkennzeichnung differenziert nach „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Kunden, wie folgt, ausweisen:

Zuordnung der einzelnen Mengenanteile

Gesamter Mengenanteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 2 EEG):

6,048 kWh/€ x 187,7 Mio. € = 1.135.088.640 kWh

Für die ***„nicht-privilegierte“ Kundengruppe*** wird der Mengenanteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2021) wie folgt berechnet:

6,048 kWh/€ x 187,2 Mio. € = 1.132.185.600 kWh

Für den **jeweiligen *„privilegierten“ Kunden*** wird der Mengenanteil „Strom aus Erneuerbare Energien,
gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2021) wie folgt berechnet:

6,048 kWh/€ x 0,48 Mio. € = 2.903.040 kWh

Ermittlung der einzelnen Prozentsätze

Für die ***„nicht-privilegierte" Kundengruppe*** wird der prozentuale Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" (gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2021) wie folgt berechnet:

$$\frac{1.132{,}2 \text{ GWh}}{3.000 \text{ GWh}} * 100 = 37{,}74\ \%$$

Für den **jeweiligen *„privilegierten" Kunden*** wird der prozentuale Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" (gemäß § 78 Abs. 5 EEG 2021) wie folgt berechnet:

$$\frac{2{,}90 \text{ GWh}}{960 \text{ GWh}} * 100 = 0{,}30\ \%$$

Die einzelnen Prozentwerte müssen separat ausgerechnet werden. Die Addition (in anderen Beispielkonstellationen auch die Subtraktion) von Prozenten ist mathematisch nicht korrekt.

Der „Muster-Stromlieferant", der für seinen Stromabsatz an „privilegierte" und „nicht-privilegierte" Letztverbraucher im Kalenderjahr insgesamt 187,7 Mio. € an EEG-Umlage an die vier ÜNB gezahlt hat, erhält somit eine Zuweisung von 1.135,1 GWh „anteiliger Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG" entsprechend 28,66 **%** seines Letztverbraucherabsatzes, die im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG gegenüber seinen Letztverbrauchern (privilegiert und nicht-privilegiert) als Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG" zu berücksichtigen sind.

Die Einberechnung der oben ermittelten Prozentsätze in das Stromkennzeichen des Stromlieferanten wird im Berechnungstool im Detail dargestellt, dieses finden Sie auf der BDEW Homepage unter Service/Datenplattform Stromkennzeichnung/Leitfaden.

WICHTIGER HINWEIS: Zu beachten ist hier, dass gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2021 für „privilegierte" Kunden und für „nicht-privilegierte" Kunden zunächst immer eine unternehmensspezifische Ausweisung vorgenommen werden muss, gemäß § 78 Abs. 5 EEG 2021 jedoch für privilegierte Kunden zusätzlich zu der unternehmensspezifischen Ausweisung nach § 78 Abs. 2 EEG 2021 auch noch eine kundenspezifische, d. h. individuelle Ausweisung. Dem Stromlieferanten ist es freigestellt, ob er zusätzlich hierzu den jeweiligen privilegierten Kunden den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG" für die nicht-privilegierte Kundengruppe darstellt (siehe Anhänge 8-9).

Anhang 7: Referenztabelle für Daten

Musterrechnung am Beispiel der Datenerhebung

Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung in Deutschland

- **Vorgabe § 42 Abs. 2 EnWG**

Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.

- **Energieträgermix**

BDEW empfiehlt, auf die Durchschnittswerte der Stromerzeugung der allgemeinen Versorgung, ergänzt um die privaten Einspeisungen, zurückzugreifen. Der BDEW stellt diese Daten mit den entsprechenden Umweltauswirkungen kalenderjährlich zur Verfügung (Die aktuellen Daten finden Sie auf Datenplattform Stromkennzeichnung des BDEW).

Energieträgermix Deutschland nach der Nettostromerzeugung der allgemeinen Stromversorgung zuzüglich der Einspeisungen privater Betreiber / Daten (Beispiel)

Energieträger	**Anteil in %**	**CO_2-Emissionen in g/kWh**	**Radioaktiver Abfall in g/kWh**	**Nettostromerzeugung in TWh**
Kernkraft	16,6			92,1
Kohle	46,4			256,8
Erdgas	8,1			44,6
Sonstige fossile Energieträger	3,0			16,9
(Erneuerbare Energien**)	(25,8)			(143,2)
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG*	21,9			121,6
Sonstige erneuerbare Energien*** / erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG	4,0			22,0
Mieterstrom, gefördert nach dem EEG	0,0			0,0
Gesamtenergieträgermix Deutschland	100,0	511	0,0004	554,0

* darin enthalten sind nicht erneuerbare Mengen aus EEG-geförderter Stromerzeugung aus Grubengas

** Erläuterung zur Aufteilung der Erneuerbaren Energien:

Im Bereich der erneuerbaren Energien ist zu unterscheiden zwischen Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Anlagen, die durch das EEG gefördert werden können. Ziel des EEG ist es, regenerative Stromerzeugungsanlagen zu fördern, die sonst aufgrund ihrer Kostenstruktur nicht im Markt bestehen könnten. Daher sind im EEG teilweise Größenbegrenzungen der Anlagen für die Förderfähigkeit enthalten, um keine Anlagen zu fördern, die schon marktfähig sind. Insbesondere bei der Wasserkraft, aber auch bei der Biomasse werden daher Anlagen ab einer bestimmten Größe nicht mehr gefördert. Aus ökologischen Gesichtspunkten heraus werden zudem Anlagen zur Stromerzeugung aus Grubengas durch das EEG gefördert, obwohl es sich nicht um einen regenerativen Brennstoff handelt. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sinnvoller ist, aus Bergbaugruben entweichendes fossiles Methangas durch Verstromung energetisch zu nutzen und in CO2 umzuwandeln, als das weitaus klimaschädlichere Methangas entweichen zu lassen oder ohne energetische Nutzung abzufackeln. Der Begriff "Erneuerbare Energien" geht über die im EEG geförderten Anlagen hinaus und umfasst alle regenerativen Energieträger, also auch große Wasserkraftwerke, die Stromerzeugung aus dem natürlichen Wasserzufluss ins Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks, den biogenen Anteil bei der Verstromung von Siedlungsabfällen oder die Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Großkraftwerken.

*** Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2023 erfolgt eine Umbenennung der Energieträgerdefinition in § 42 Abs. 1 EnWG der „sonstigen erneuerbaren Energien“. Im Rahmen der Stromkennzeichnung erfolgt die Ausweisung dieses Anteils im Bundesmix als „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“. Anlagenbetreiber für ungeförderte erneuerbare Energien haben grundsätzlich einen Anspruch auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises. Ebenfalls liegt für diese Energiemengen keine gesetzliche Förderung aus der EEG-Umlage vor.

Die Regelung in § 42 Abs. 4 EnWG bestimmt, dass „bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem […] Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Mix für Deutschland […] zugrunde zu legen.“

ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland für das Bilanzierungsjahr (Beispiel)

Energieträger	Anteil in %	CO2-Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	Netto-Stromerzeugung in TWh
Kernkraft	21,40	---	0,0027	92,1
Kohle	58,55	---	---	252,0
Erdgas	13,68	---	---	58,9
sonstige fossile Energieträger	5,86	---	---	25,2
Erneuerbare Energien mit Verwendung eines Herkunftsnachweises oder durch das EEG- gefördert*	---	---	---	---
sonstige Erneuerbare Energien ** / erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG (Ersatzgröße)*	0,51	---	---	2,2
GESAMT	100,00	680	0,0006	430,4

* gemäß § 42 Abs. 5 Nr. 1 und 2 EnWG

** gemäß § 42 Abs. 5 Nr. 3 EnWG

- **Umweltauswirkungen**

a) Bestimmung der radioaktiven Abfälle

1) In Deutschland

Erläuterung radioaktiver Abfall: Der Begriff ist in der Europäischen Union nicht eindeutig definiert. Die radioaktiven Abfälle beziehen sich in Deutschland auf die abgebrannten Brennelemente (BE). Sie sind eindeutig nachvollziehbar und werden konservativ geschätzt. Nach Erhebungen von BDEW liegt die Größenordnung bei 20 bis 25 t abgebrannte BE pro Kernkraftwerk und Jahr. Diese Angaben werden auch von amtlichen Stellen und wissenschaftlichen Instituten übernommen. Diese Datengrundlage führt zu einer Bandbreite von 0,0021 bis 0,0027 g/kWh. Für Deutschland wird ein Wert von 0,0027 g/kWh angesetzt. Auf dieser Grundlage können die Berechnungen für das Unternehmensportfolio und für die Produktdifferenzierungen mit unterschiedlichen Energieträgermixen bzw. für die verbleibenden Energieträgermixe erfolgen.

Radioaktive Betriebsabfälle (schwach/mittelradioaktiv) auf der Basis von Volumen müssten im Rahmen der Stromkennzeichnung umgerechnet werden. Ohne europaweit standardisierte Umrechnungsverfahren bleiben sie außer Betracht.

2) In Europa (ENTSO-E)

Für den ENTSO-E-Energieträger-Mix gibt es keine Angaben zu den entsprechenden Umweltauswirkungen. Es fehlen auch allgemein standardisierte Verfahren zur Bestimmung dieser Werte für radioaktive Abfälle. Bei fehlender Datengrundlage entsteht so allerdings eine Informationslücke im Bilanzierungssystem, die den Ausweis generell von Umweltauswirkungen behindert. Es müssen folglich Werte als Annäherung eingeführt werden. Eine belastbare Größenordnung steht für Deutschland mit einem Wert von 0,0027 g/kWh zur Verfügung.

Berechnung der radioaktiven Abfälle zum Unternehmensportfolio anhand eines Beispiels des Unternehmens „ABC-Strom AG“

Energieträgermix Beispiel 1:	Kernkraft	30 %	0,001 g/kWh
Energieträgermix Beispiel 2:	Kernkraft	60 %	0,002 g/kWh

Formel: $\frac{\text{KE-Unternehmensanteil}}{\text{KE-Deutschlandanteil}}$ = Faktor x 0,001 g/kWh

3) Bei spezifischen Elektrizitätsmengen

Für alle Elektrizitätsmengen, für die als Hilfsgröße der ENTSO-E-Energieträger-Mix herangezogen wird, soll daher bei den Umweltauswirkungen radioaktiver Abfälle der Wert von 0,0027 g/kWh eingesetzt werden.

ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland

Energieträger	Anteil in %		Radioaktiver Abfall in g/kWh	Nettostromerzeugung in TWh
Kernkraft	21,40		0,0027	92,1
Gesamt	100,0		0,0006	430,4

Unternehmensbeispiel „ABC-Strom AG“

Umweltauswirkungen – radioaktive Abfälle

Rechenbeispiel:

	Bezugsmengen [TWh]	Anteil Kernkraft (in %)	Anteil Kernkraft (in TWh)
Mix Dt.	8,00	30 %	2,4
Import	1,67	60 %	1,0
EEX	1,80	33 %	0,6
Gesamt	11,47	35 % (4/11,47x100)	4,0
Radioaktiver Abfall für 100 %	0,0027	Anteiliger Wert radioaktiver Abfall für Anteil Gesamtbezug	0,0009 g/kWh

b) Bestimmung der spezifischen CO_2-Emissionen

1) Sachstand in Deutschland

Amtliche Statistiken zu den Umweltauswirkungen CO_2-Emissionen in Deutschland, bzw. für die Stromerzeugung zu der gesetzlich vorgegebenen Berichtsperiode des Vorjahres, liegen nicht vor. Für die verfügbare Datengrundlage auf der Basis der Stromerzeugung der allgemeinen Versorgung zuzüglich der Einspeisungen privater Betreiber hat BDEW die spezifischen CO_2-Emissionen bestimmt. Dies umfasst alle Anlagen einschließlich der Kleinanlagen unter 20 MW.

Durchschnittswerte Netto-Stromerzeugung Deutschland (Beispiel)

Allgemeine Versorgung und Einspeisungen privater Betreiber (Quelle: BDEW)

Energieträger	Anteil in %	CO_2-Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	Nettostromerzeugung in TWh
Erdgas	8,1			44,6
sonstige fossile Energien	3,0			16,9
Erzeugungsportfolio Deutschland	100,0	511		554,0

2) Sachstand in Europa

Zur Hilfsgröße ENTSO-E-Energieträger-Mix stehen bei ENTSO-E keine entsprechenden Umweltangaben zur Verfügung. Zum Schließen der Datenlücke im Bilanzierungssystem müssen daher alternative Quellen und geeignete Hilfswerte als Annäherung herangezogen werden.

Nettoerzeugung Fossiler Energien anhand eines fiktiven Beispiels

Energieträger	**Menge in GWh**	**spezifische CO_2-Emissionenin g/kWh**	**Gesamte CO_2- Emission (in g CO_2)**
Kohle	300 GWh	800 g/kWh	240 Mrd. g CO2
Erdgas	180 GWh	350 g/kWh	63 Mrd. g CO2
sonstige fossile Energien	15 GWh	500 g/kWh	7,5 Mrd. g CO2
Gesamtes Erzeugungs-portfolio des Beispielun-ternehmens	495 GWh	593 g/kWh	310,5 Mrd. g CO2

Berechnungsformel für den unternehmensspezifischen CO_2 Anteil:

1) Gesamte CO_2-Emission:

Anteil „Kohle“ in kWh x spezifische CO_2 Emission des Energieträgers „Kohle“ (in g/kWh)
+ Anteil „Erdgas“ in kWh x spezifische CO_2 Emission des Energieträgers „Erdgas“ (in g/kWh)
+ Anteil „sonstige fossile Energieträger“ in kWh x spezifische CO_2 Emission des Energieträger „sonstige fossile Energieträger“ (in g/kWh)

= Nettostromerzeugung aus „Kohle“, „Erdgas“ und „sonstige fossilen Energieträger“ (in TWh)

Zahlenbeispiel:

300 GWh = 300.000.000 kWh x 800 g/kWh = 240 Mrd. g CO_2
180 GWh = 180.000.000 kWh x 350 g/kWh = 63 Mrd. g CO_2
15 GWh = 15.000.000 kWh x 500 g/kWh = 7,5 Mrd. g CO_2

Gesamtsumme = 310,5 Mrd. g CO_2

2) Um den CO_2-Wert der Nettostromerzeugung (in g) auf die gesamte bezogene Menge „aufzuteilen“:

$$\frac{\text{Gesamte } CO_2\text{-Emission}}{\text{Gesamten Anteil am Erzeugungsportfolio}} = \text{spezifische } CO_2 \text{ Emission}$$

Zahlenbeispiel: 310,5 Mrd. g CO_2 / 495 Mio. kWh = 627 g/kWh

Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierten“ Kunden

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt. Hinweis: Elektronische Fassungen einiger Diagramme sind im BDEW-Berechnungstool unter der Datenplattform Stromkennzeichnung auf der BDEW-Homepage veröffentlicht.

Darstellung für Stromlieferanten mit Produktdifferenzierung (nur die Produktsicht mit Grünstrom)

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2020

Muster AG, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2021

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2020

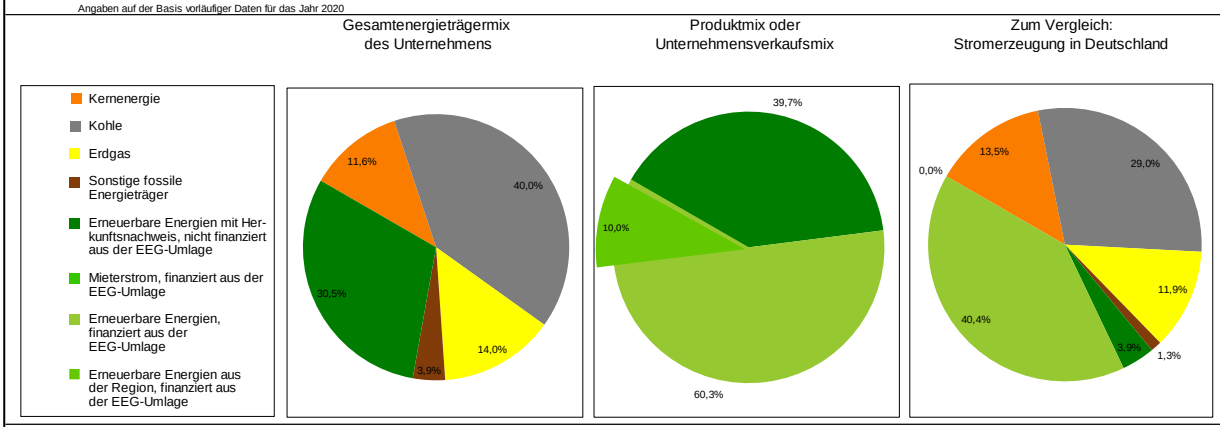

CO2-Emissionen	497 g/kWh	0 g/kWh	352 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0003 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0004 g/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: info@musterag.de, per Telefon: xxxxxx, per Faxabruf: xxxxxx
oder bei der Beratungsstelle der Muster AG - Stand der Information 1. November 2021

Darstellung für Stromlieferanten mit Produktdifferenzierung (Darstellung aller Produkte)

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2020

Muster AG, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2021

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2020

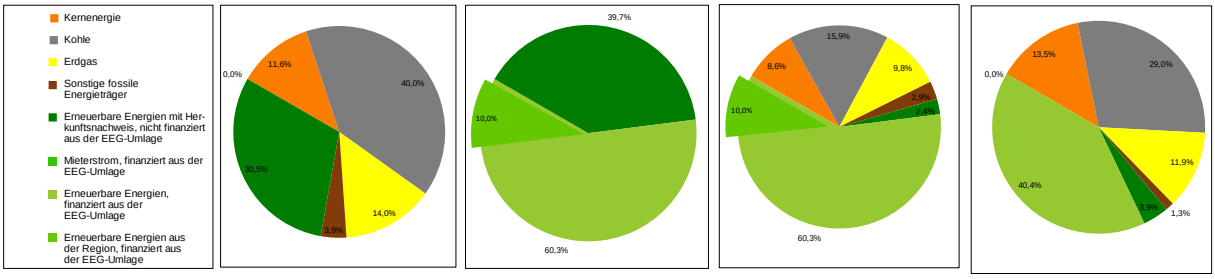

CO2-Emissionen	497 g/kWh	0 g/kWh	228 g/kWh	352 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0003 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0004 g/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: info@musterag.de, per Telefon: xxxxxx, per Faxabruf: xxxxxx
oder bei der Beratungsstelle der Muster AG - Stand der Information 1. November 2021

Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

Hinweis: Elektronische Fassungen einiger Diagramme sind im BDEW-Berechnungstool unter der Datenplattform Stromkennzeichnung auf der BDEW-Homepage veröffentlicht.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2020

Muster AG, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2021

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2020

	Gesamtenergieträgermix des Unternehmens	Kundenspezifischer Energieträgermix Kunde 2	Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland

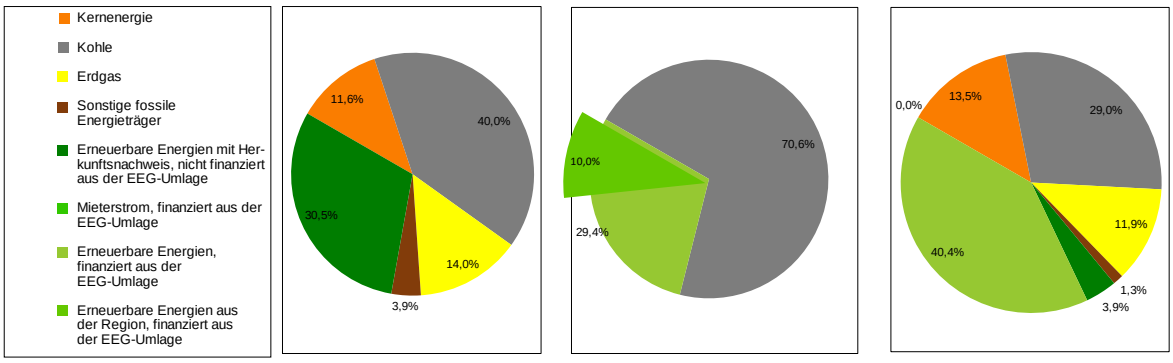

CO2-Emissionen	497 g/kWh	706 g/kWh	352 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0003 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0004 g/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: info@musterag.de, per Telefon: xxxxxx, per Faxabruf: xxxxxx
oder bei der Beratungsstelle der Muster AG - Stand der Information 1. November 2021

Anhang 10: Änderungshistorie des Leitfaden Stromkennzeichnung

Die wesentlichen Änderungen der letzten Überarbeitungen des Leitfadens in den Jahren 2009 bis 2021 ergeben sich aus (chronologische Reihenfolge):

- der Novellierung des § 42 EnWG im Jahr 2011
- der Pflicht zur grafisch visualisierten Darstellungsform
- der Pflicht zur differenzierten Kennzeichnung von nach EEG „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchern (vgl. § 54 EEG 2012 i. V. m. §§ 40 bis 43 EEG 2012)
- Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters und damit verbunden die verpflichtende Nutzung der Herkunftsnachweise für den Nachweis von Erneuerbarer Energie außerhalb der EEG-Förderung im Rahmen der Stromkennzeichnung
- Anpassung aufgrund der EEG-Novelle mit Wirksamkeit ab dem 01.08.2014
- Monitoring der Stromkennzeichnung durch die BNetzA
- Präzisierung der Pflicht zur Erstellung der Stromkennzeichnung (insbesondere Contracting-Unternehmen, siehe Kapitel 9)
- Präzisierung von Handels-/Nicht-Letztverbrauchermengen sowie deren Umgang (siehe Kapitel 6.36.10.6)
- Definition von Strom aus Erneuerbarer Energie (Ersatzgröße) in % (siehe Kapitel 6.3, Kapitel 6.7 sowie Anhang 3),
- Hinweis zur Darstellung reiner Grünstromprodukte (siehe Kapitel 3.5),
- Präzisierung des Umgangs mit Klärschlamm-/Klärgasanlagen (siehe Kapitel 6.10.5),
- Korrektur der Stromkennzeichnung (u.a. bei Änderung der EEG-Jahresabschlussmengen, siehe Kapitel 9.3),
- Vermeidung und Folgen einer Über-/Unterentwertung von Herkunftsnachweisen im HkNR (siehe Kapitel 6.7)
- Präzisierung des Umgangs mit Strommengen, gefördert nach dem Marktprämienmodell gem. § 34 EEG 2014 (siehe Kapitel 6.7 und Anhang 3)
- dem Wegfall vom Grünstromprivileg nach § 39 EEG 2012
- Deklaratorische Anpassung gem. § 42 Abs. 1 EnWG „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“
- Anpassungen aufgrund Veränderungen bei den Verordnungen zum EEG 2017
- Aktualisierung aufgrund der Inbetriebnahme des Regionalnachweisregister (siehe Kapitel 6.8)
- Umsetzung der Stromkennzeichnung beim Angebot von Mieterstrom (siehe Kapitel 7)
- Umgang mit privilegierten Kunden gem. §§ 60a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 78 Abs. 1 Satz 3 EEG (relevant für Stromkennzeichnung 2018) (siehe Kapitel 3.6)
- Berücksichtigung von Mieterstrommodellen, die keine EEG-/PV-Mieterstrommodelle sind (siehe Kapitel 4 insbesondere Kapitel 4.1.2)

Ansprechpartner:
BDEW
Marcel Otto
Referent Vertrieb und Energiedienstleistungen
Telefon: 030 / 300 199-1361
marcel.otto@bdew.de